Geschichte

der

Stiftungen und des Stiftungsrechts

in Bayern

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Alois Mitterwieser
aus Griesstätt am Inn

München
Druck von R. Oldenbourg
1907

Geschichte

der

Stiftungen und des Stiftungsrechts

in Bayern

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Alois Mitterwieser
aus Griesstätt am Inn

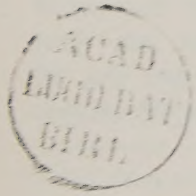

München
Druck von R. Oldenbourg
1907

Referent: Professor Chr. Meyrer

Geschichte der Stiftungen und des Stiftungsrechtes in Bayern.[1]

Von

Alois Mitterwieser.

I.

Die Zeit des Volksrechtes bis zum Emporblühen der Städte (ca. 750—1250).

Nachdem das Christentum unter den Bajuvaren Wurzel geschlagen hatte und vom hl. Bonifatius im Jahre 739 durch Gründung der vier altbayerischen Bistümer und zwei Jahre hernach der Bischofssitze zu Würzburg und Eichstätt die kirchliche Organisation und der Anschluß an Rom geschaffen worden war, mußte nach dem Muster der alten Kirche, deren Vorschriften im Frankenreiche und daher auch am rechten Rheinufer Eingang gefunden hatten, an die materielle Ausstattung der Bischofskirchen und später auch der Pfarrkirchen gedacht werden. Der junge und tätige Glaubenseifer der Bajuvaren vom Herzoge bis zum letzten Freien herab legte in die Hände des Bischofes reichliche Mittel durch Schenkung von Immobilien, über welche

---

[1] Ungebräuchliche Abkürzungen:

K.A.M. = Kreisarchiv München und zwar bedeutet
M.A. = Ministerialakten,
G.R. = Generalregistratur,
K.A.W. = Kreisarchiv Würzburg und zwar
Wzb.(Mz.)Urk. = Würzburger (Mainzer) Urkunden,
R.A.M. = Reichsarchiv München.

derselbe vorerst der einzige Dispositionsberechtigte war.[1]) Aber mit der Vermehrung der Pfarr- und Taufkirchen[2]) erhielten dieselben allmählich auch ökonomische und rechtliche Selbständigkeit, indem ihnen ursprünglich die Oblationen der Gläubigen, dann drei Teile des Zehntens und schließlich eigener Grundbesitz zugewiesen wurde.[3])

Neben der hierarchisch notwendigen Gliederung der Kirche in Bischofs- und Pfarrkirchen, die mit dem gedachten Kapitulare von 817 (Anm. 3) für vollendet gelten kann, wurden schon vorher und nachher zahlreiche Stifter und Klöster durch die Bischöfe, Landesherzöge und die fünf Geschlechter des bayerischen Uradels begründet.[4]) In der Fundation der Klöster sowie der andern genannten kirchlichen Institute, in den bis zu den Kreuzzügen überaus zahl-

---

[1]) Mon. Ger. leges I, 410: Das Mainzer Konzil vom Jahre 851 beschloß in c. 2: Ut Episcopi potestatem habeant res ecclesiasticas providere, regere, gubernare atque dispensare secundum canonum auctoritatem volumus. Vgl. Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina III, II, c. 1, 8 und Planck, Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung II, 135, Meurer, Kirchenvermögensrecht II, 2.

[2]) Die bayerische Synode zu Neuching (Hefele, Konziliengeschichte III, 617) befahl dem Bischof, die Geistlichen nach der Bevölkerung zu verteilen, also Pfarreien zu bilden; das erste Salzburger Provinzialkonzil vom Jahre 799 (M. Ger. leg. III, 80) schrieb die Errichtung von legalis baptisteria vor; die Synode von Aschheim (756) sagt: ut ecclesias a priscorum antecessorum vestrorum aut vestris temporibus fundatas sine fraude permanere inlesas debeant, M. G. leg. III, 457. Vgl. Stutz, Benefizialwesen I, 197 ff., Hauck, Kirchengesch. II, 385, 392.

[3]) Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege (1. Aufl.) S. 148 ff.; Hermes im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte VII, 691 ff.; Mon. Ger leg. III, 207 (Capit. von 817, c. 10: Sancitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur) und pag. 457 (Syn. Ascheim. c. 5 über Verteilung des Zehnts). Meurer, Begriff und Eigentümer der hl. Sachen, nimmt mit Löning, Kirchenrecht II, 636 die Parochialverfassung mit dem 6. Jahrhundert für fertig an, „wenn auch nicht überall durchgeführt". Das erwähnte Capit. von 817 c. 10 ist ihm in seinem Kirchenvermögensrecht II, 22 der „Markstein in der Entwicklung".

[4]) Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der agilolfingischen Klöster (Freiburg 1903).

reichen Schenkungen an dieselben haben wir die Pfahlwurzel der Stiftungen zu erblicken; denn sie sind die ersten materiellen Zwecksetzungen zum Behufe des Gottesdienstes und der Nächstenliebe, was allein im Mittelalter eine »pia causa«, eine Stiftung, war. Solche Widmungen geschahen zwar in der laufenden Periode vorerst an die Körperschaft des Bischofs mit seinem Kapitel, an die Korporationen der Stifter und Klöster, aber gerade daraus entwickeln sich im nächsten Zeitabschnitte selbständige Persönlichkeiten des Rechtes ohne Personensubstrat, eben die Stiftungen. Und auch diese Körperschaften, die nicht Selbstzweck sind, sondern kirchlichen Zweck haben, werden in Hinblick auf letzteren im späteren Mittelalter Anstalten, allerdings solche, „die ihre anstaltliche Struktur durch genossenschaftliche Elemente modifiziert haben." [1])

Bei der organisatorischen Tätigkeit des hl. Bonifatius[2]) muß eine historische Betrachtung der bayerischen Stiftungen und des Stiftungsrechtes einsetzen; wie die gesetzgebenden Faktoren sich zu dieser neuen Erscheinung im Rechte, die namentlich ins Erbrecht eingriff, stellten, wird sich sogleich zeigen.

Das bayerische Volksrecht[3]) hat zu diesen Schenkungen an die Kirche gleich im 1. Artikel des 1. Buches Stellung genommen: Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus eum prohibeat, non rex, non dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei. Et quicquid donaverit villas, terra, mancipia, vel aliqua pecunia, omnia quaecunque

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht II, 971 ff.; dortselbst S. 539 sagt er: „Als Anstalten, wenn auch als korporative Anstalten, wurden Kapitel und Klöster zu juristischen Personen"; S. 960 aber schreibt er: „Auf der Stiftung von Einzelanstalten beruht seit alter Zeit die gesamte Ausbreitung der Kirche, ihre Zerteilung in Einzelkirchen, ihre Tätigkeit für religiöses Leben, Unterricht und Humanität".

[2]) Und nicht schon bei der Tätigkeit eines hl. Severin und Valentinian oder des im Jahre 716 nach Bayern gesandten Bischofes Martian, die auch Armenpflege z. B. übten; s. Ratzinger, Armenpflege, S. 118 und 193.

[3]) Nach Brunner, Rechtsgeschichte I, S. 313 zwischen 744 und 748 entstanden.

donaverit pro redemptione animae suae, hoc per epistolam confirmet propria manu sua ipse et testes adhibeat sex vel amplius si voluerint, inponant manus suas in epistola et nomina eorum notent ibi, quos ipse rogaverit. Et tunc ipsam epistolam ponat super altare, et sic tradat ipsam pecuniam coram sacerdote, qui ibidem servit . . .[1])

Demnach sind Schenkungen an die Kirche durch eine dispositionsberechtigte freie Person erlaubt, wenn der Schenker mit seinen unabgeschichteten Söhnen geteilt und die vorgeschriebenen Formalitäten (epistola — testes adhibeat sex — coram sacerdote) erfüllt hat.

Welch reichlicher Gebrauch von dieser Ermächtigung zu Schenkungen vom Herzoge und dann den Karolingern und sächsischen Königen, sowie den Edlen des Landes gemacht wurde, zeigen die zahlreichen Urkunden bei Meichelbeck, Hund und Ried, sowie einzelne Bände der Monumenta Boica.[2])

Dem weltlichen Recht gab die Synode von Aschheim (756) die kirchliche Sanktion, indem sie Kap. 2 nochmals einschärfte, daß die unter den Agilolfingern gegründeten Kirchen unverletzt bleiben

[1]) Mon. Germ. leg. III, 269 (Ausgabe Merkel).

[2]) Historia Frisingensis 2. Teil — Metropolis Salisburgensis — Codex Ratisponensis — Mon. Boi. 8, 363 ff.; 11, 13 ff. usw. — Häberlin in seiner „Systematischen Übersicht" zu Hist. Fris., Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns I, 57, Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, 665 und Stutz, Benefizialwesen I, 199 erklären nicht genügend, warum trotz lex I, 1: nullus eum prohibeat etc. der Konsens des Herzogs (namentlich Tassilos II.) in einer Menge von Urkunden erwähnt wird (z. B. Meichelb. I, II, Nr. 12, 31, 40, 97; Ried Nr. 4 u. 5; Mon. Boi. 8, 363 Nr. I, III, IX). Brunner, die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften 1885 (Bd. 2) S. 1182 ff. gibt hierfür genügende Gründe aus dem Lehenrechte an. Beruht aber das Erfordernis der Veräußerungslizenz des Herzogs nicht auf dem Charakter des Gutes als Benefizium (z. B. Meichelb. Nr. 4, 6, 7, 12), so hat, glaube ich, der »consensus« immer den Sinn von „Bekräftigung, Zeugenschaft", da es sonst nicht erklärlich wäre, daß in Nr. 12 auch der consensus satrapum ducis erwähnt wird, und daß in Nr. 22 der Herzog selbst cum consensu optimatum Bajouariorum schenkt.

müssen, und außerdem, gemäß dem Konzil von Antiochien vorschrieb, daß die Bischöfe Verfügungsgewalt über das Kirchengut haben sollen.[1]) Auch die Synode von Dingolfing (772) hat de ‚haereditate, quae tradita est ad ecclesiam' die charta als Form verlangt und wieder festgelegt, daß jeder Edle Schenkungen an die Kirche machen und niemand ihn daran hindern dürfe.[2]) Die im selben Jahre stattgehabte Synode von Neuching hat dann den Bischöfen auferlegt, in der Stadt eine Schule zu errichten und einen weisen Lehrer aufzustellen.

So war durch die Anordnungen über Gottesdienst, Schulen, Aufnahme von Fremden und Armen in die Hospizien[3]) das kirchliche Leben in das beste Geleise gebracht, als Bayern 788 vollständig in Abhängigkeit vom Frankenkönige geriet, während die erwähnten Synoden rein bayerisch ohne fränkischen Einfluß waren.

Gleich im Jahre nach der Absetzung Tassilos II. erließ die von Karl d. Gr. berufene allgemeine Aachener Synode, deren Beschlüsse sicher auch in Bayern[4]) durchgeführt wurden, in Kap. 71 bzw. 74 die Vorschrift, daß bei den Stiftern und Klöstern ‚scolae legentium puerorum fiant', und daß die ‚hospites et peregrini susceptiones regulares et canonicas habeant'. Auch das Capitulare monasticum und generale vom gleichen Jahre

[1]) Hefele, Konziliengeschichte III, 597 (nicht das Konzil von Nizäa!).

[2]) Daselbst III, 607: de eo quod, ut si quis de nobili genere de hereditate sua voluisset dare ad sanctuarium dei, in sua potestate esset, nemo prohibuisset (Aschheim). — Neuching, daselbst III, 617.

[3]) Schon bei Begründung der bayerischen Bischofssitze hat Bonifatius nach Ratzinger, S. 162 Vorschriften über die monasteria et xenodochia erlassen, aber Mon. Ger. leg. I, 16 sagt nur, daß die Mönche und Nonnen, ‚juxta regulam S. Benedicti ordinare et vivere, vitam propriam gubernare studeant'. Von der Regel St. Benedikts ist gemeint cap. 53; Chrodegang schrieb in cap. 2 seiner Regel Ähnliches vor.

[4]) Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns I, 93 und Stutz, Benefizialwesen I, 169 Anm. 2, halten den Einfluß der kirchlichen Kapitularien der Karolinger in Bayern für unzweifelhaft, was selbstverständlich ist, wenn man bedenkt, daß Bayern kirchlich bis 798 zum Mainzer Sprengel gehörte, und daß Arn, der erste Erzbischof von Salzburg, mit den Karolingern eng befreundet war.

verweist wegen der Fremden und Armen auf die Regel St. Benedikts.[1])

Die gleich nach Erhebung Salzburgs zur Metropole Bayerns gehaltenen Provinzialsynoden zu Regensburg und Reisbach (798 und 799), auf der sämtliche bayerische Bischöfe und viele Äbte anwesend waren, geben Vorschriften über die Aufnahme der Fremden durch die Kanoniker, die Unterbringung der Witwen, Waisen, Mündel, Blinden und Lahmen; auch wurden hier auf Befehl Karls d. Gr. die Beschlüsse der Synoden von Mainz, Frankfurt (794) und Aachen (789) verkündigt.[2])

Die Mainzer Reformsynode von 813, die von 30 Bischöfen und 25 Äbten, darunter der Erzbischof von Salzburg und die Äbte von Tegernsee und St. Emmeram, besucht war, befahl Visitation der Klöster durch den Bischof und Grafen als missi dominici und außerdem, daß jeder (Freie) seine Söhne in eine Schule schicken müsse, ins Kloster oder zu einem Priester.[3])

Die Reichssynode von Aachen vom Jahre 817 sodann gab den Bischöfen den Auftrag, ein Hospital für Arme und Fremde einzurichten, und den Nonnen wurde zur Auflage gemacht, ein diversorium für Gäste bei der Pforte, ein hospitale pauperum bei der Kirche und ein receptaculum für viduae et pauperculae im Kloster selbst zu unterhalten. Das Capitulare Monachorum endlich von demselben Jahre[4]) gibt Regeln für die Bewirtung der Gäste; Kap. 45 aber enthält die Vorschrift: Ut scola in monasterio non habeatur nisi eorum qui oblati sunt. Ein zweites Reformkonzil von Mainz im Jahre 847 sprach sodann die Exkommunikation über die aus, welche sich am Kirchengut vergreifen, eine Bestimmung, die der Reichstag von

[1]) Mon. Ger. leg. III, 52 und I, 68.

[2]) Mon. Ger. leg. III, 455, c. 15; III. 468, c. 14; III. 496, c. 8; Hefele, Konziliengeschichte III, 729 und 689, c. 35 und 40; Dalham, Conc. Salisburgensia, 33.

[3]) Hefele, III, 759 ff., c. 20 und 45. Das Capitulare de vita et honest. cleric. macht jedem Pfarrer (presbyter, qui plebem regit) es zur Pflicht, sich für den Kirchendienst einen Kleriker zu halten »et qui possit scholas tenere.«

[4]) Mon. Ger. leg. I, 203 ff.

Mainz vom Jahre 851 zum Gesetz erhob; dieser Reichstag legte sodann dem Bischof nicht bloß Verfügungsrecht über das ganze Kirchengut bei, sondern machte ihm auch die Armenpflege zur Pflicht.[1])

Sehen wir uns den Erfolg dieser Gesetze der geistlichen wie weltlichen Gewalt an, so bemerken wir, daß, solange Welt- und Ordensklerus das Kirchengut für das patrimonium pauperum hielt, solange der bayerische Episkopat Männer wie Arn, St. Wolfgang und St. Ulrich aufwies, es an Eifer für die Ausführung dieser Befehle nicht mangelte, zumal die bis in die Kreuzzüge fortdauernden Schenkungen an die Kirche auch reichliche Mittel für würdigen Gottesdienst und Unterhalt der wirtschaftlich und körperlich Schwachen, sowie der Bildungsbedürftigen boten.

Die Beschlüsse der Synoden von Neuching, Aachen (789) und Mainz, daß an den Bischofssitzen Schulen entstehen müssen, fanden an allen bayerischen Bischofssitzen, ob wir nur die vier altbayerischen oder auch die neubayerischen[2]) betrachten, volle Beachtung. Zwar reichen die urkundlichen Beweise nicht immer bis in die Karolingerzeit hinauf, aber wenn die Domschule auch später erwähnt wird, so wird sie als etwas längst Bestehendes angeführt. Der Salzburger Weihebischof Dobdan zog sich, als Buirgilius selbst die Bischofsweihe erhalten hatte, nach Chiemsee zurück und errichtete dort eine Schule, die großen Zuspruch hatte; im Jahre 1147 machte Hartnid v. Kärnten an das Salzburger Domkapitel eine Schenkung, »quod apud eos tam literarum documentis, quam morum et disciplinarum informatus esset«.[3]) Freising besaß seit

[1]) Thomassin, Vetus et nova etc. I, II, 90, Hefele IV, 13, c. 141 und 28 (de institutione sanctimonialium); Ratzinger, Armenpflege, 195. Mon. Ger. leg. I, 410 ff. c. 2 und 6.

[2]) Unter Bayern soll nicht immer das jeweilige Gebiet des Herzogtums bzw. Kurfürstentums verstanden sein, sondern die Beispiele sollen aus dem ganzen jetzigen Bayern entnommen werden, wenngleich ich für die drei ersten Zeitabschnitte natürlich die Belege hauptsächlich aus Altbayern entlehnen werde.

[3]) Hund, Metr. Salisb. I, 3 und Meiller, Salzburger Regesten, S. 60.

dem achten Jahrhundert eine berühmte Domschule, auf welcher Ludwig der Deutsche und Kaiser Heinrich II. ihre Bildung erhielten, und unter dem Bischof und Geschichtschreiber Otto war Freising sogar einer der Lichtpunkte Deutschlands.[1]) Auch für Passau ist schon im Jahre 788 eine Domschule erwiesen, indem Lantpold seine beiden Söhne dem Münster St. Stephan anvertraut, »ut filii eius II in libertate serviant ad istam domum Dei pro victum et discant litteras.«[1]) In Regensburg[2]) wirkte die Domschule noch im 14. Jahrhundert, und Eichstätt war unter dem Bischof Gebhard, dem nachmaligen Papst Viktor II. († 1057), und Kaiser Heinrich III. eine Pflanzschule für Bischöfe, da aus diesem Domkapitel nicht weniger als 14 Männer fast zu gleicher Zeit deutsche und italienische Bischofssitze zierten.[3]) Auch die Augsburger Domschule genoß im neunten und zehnten Jahrhundert hohen Ruf, wie auch die Speyerer im 13. Jahrhundert.[1]) Bamberg erhielt schon durch den Gründer des Bistums, den Kaiser Heinrich II., eine solche, und im Jahre 1101 wurde der Kölner Erzbischof, der aus ihr hervorgegangen war, ersucht, den gelehrten Petrus zu senden.[4]) An der Würzburger Domschule aber bestand eine eigene „Chorschülerpflege", an welche als an eine eigene juristische Person im 14. Jahrhundert z. B. Güter verkauft und Schenkungen zur besseren Verpflegung gemacht wurden.[5])

[1]) Maurer, Städteverfassung III, 57 ff.

[2]) Mon. Boi. 28b, 53.

[3]) Suttner J. G., Das bischöfl. Seminar in Eichstätt, S. 2.

[4]) Zeitschrift des hist. Ver. f. Oberfr. 1879, S. 1.

[5]) Kreisarchiv Würzburg: Würzburger Urkunden. Nach diesen Urkunden wurde noch 1705 in der von Domscholaster Egolf v. Knörringen 1565 reformierten Domschule wirklich Schule gehalten. — Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, S. 181, vermutet, daß auch an diesen Domschulen, wie an den Klosterschulen, eine scola interior und exterior bestand, wovon aber im Gegensatz zu den Klosterschulen letztere die wichtigere wurde, als die adligen bepfründeten Domizellaren ausländische Universitäten besuchten. — Ich halte es für unnötig, auch noch auf das sehr häufige Vorkommen der scholastici in den Zeugenreihen, namentlich der Bischofsurkunden hinzuweisen, z. B. Ried Cod. Ratisp. I 231, 345, 363; Mon. Boi. 1, 196; 2, 448; 9, 565; 16, 126; 17, 297 usw.

Als zweites Institut, das an den Hochstiftern, namentlich solange dieselben die vita communis führten, für materiell Bedürftige sorgte, ist das Hospital der Bischöfe und Domkapitel zu erwähnen, in Befolgung des Kap. 141 der Reichssynode von Aachen (817). Auch dieses läßt sich an sämtlichen bayerischen Bischofssitzen nachweisen, oder es ist wenigstens von einer organisierten Armenpflege die Rede. Bei der Immunitätsverleihung an die Salzburger Kirche macht König Otto I. die alimonia pauperum zur Bedingung, und ca. 1126 erbaute Erzbischof Konrad ein Spital bei der Kapelle St. Johannis, welches 1190 Hospital des Domkapitels genannt wird.[1]) In Freising wird unter Bischof Abraham »elemosinaria quaedam« (sc. femina) erwähnt, und im Jahre 1184 gründete der Bischof in München das Magdalenenhospital.[2]) In Passau erbaute 1160 der Kanoniker Sieghard v. Stockstall außerhalb der Stadt eine Kirche zum hl. Egid und ein Spital, dem ein Domherr vorstehen sollte; von dessen Pfründe sollte der Sterbemonat dem Spital zufallen. Im Jahre 1212 begann ein zweites, von Domkapitel und Bürgerschaft errichtetes Spital seine Wirksamkeit.[3]) In Regensburg wird das Spital neben dem monasterium St. Johannis 1159 zum erstenmal erwähnt, und Bischof Konrad IV. († 1226) vermachte ihm fast sein ganzes Allod, nachdem er zu Lebzeiten viel für dasselbe gesorgt hatte.[4]) In Eichstätt[5]) kommt ein bischöfliches Spital, vermutlich so alt wie die Domkirche, im Jahre 1189 urkundlich vor und steht 1252 unter Verwaltung des Domkapitels, bei dem seit Bischof Gundekar II. (1060) eine „umgehende Pfründe" bestand, deren Erträgnisse Freitags den Armen und Pilgern zufiel. Vom Brixener Bischof Richerius aber heißt es nach seiner Resignation: »in hospitali ante a se erecto vitam eodem anno 1178 ibidem

[1]) Mon. Ger. Dipl. I, 148 u. Meiller, Salzburger Regesten S. 154 u. 155.
[2]) Mon. Ger. Scr. IV, 423 und Maurer, Städteverfassung III, 42.
[3]) Erhard, Geschichte von Passau II, 234 ff.
[4]) Ried, Cod. Rat. S. 231, 305, 307, 320; Riezler, B. Gesch. II, 32
[5]) Gengler, Beiträge z. Rechtsgesch. Bayerns IV, § 30 und Hist. Zeitschrift für Mittelfr. Bd. 45 (Julius Sax über Medizinalwesen).

clausit«[1]), und Bischof Viktor von Chur klagt im Jahre 822 Ludwig dem Frommen: »destructa sunt sinodochia vel pauperum susceptiones.«[2]) In Augsburg wird unter St. Ulrich ein hospitiolum pauperum[3]) erwähnt. In Bamberg begründete der erste Bischof Eberhard ein Spital für Fremde und Arme, und im Jahre 1120 ist die Stiftung des hl. Otto, das Egidienspital, verbürgt; 1123 unterstand es dem Kloster St. Michael, dem auch das St. Gertraudspital anvertraut wurde.[4]) In Würzburg endlich existierte schon zur Karolingerzeit beim monasterium des Domstiftes eine domus hospitum für die Gäste und eine domus hospitalis für Pilger und Arme, dann begründete Bischof Einhard, der am Konzil von Clermont und am ersten Kreuzzuge teilnahm, ein Spital bei der St. Margarethenkapelle; dieses dauerte aber kaum 50 Jahre; zum Ersatz errichtete Dompropst Otto 1140 das Dietrichs- oder Egidienspital als Hospital des Kapitels, das bis zur Säkularisation bestand.[5])

Nicht minder haben die Kollegiatstifter und Klöster die Vorschriften der Regeln St. Benedikts (Kap. 53) und Chrodegangs (Kap. 2), sowie der erwähnten Provinzial- und Diözesansynoden, einschließlich des vierten Laterankonzils (1215), befolgt und durch Schulen und Hospizien für die geistigen und leiblichen Bedürfnisse der Menschheit gesorgt.[6]) Wir dürfen zwar annehmen, daß die Klöster, schon als sie Urwälder lichteten und

[1]) Dalham, Conc. Salisb. 79.

[2]) Ratzinger, Armenpflege, 193.

[3]) Mon. Ger. Scr. IV, 391.

[4]) Archiv für Oberfr. 15[2] (1852); 20, 64; 51, 61, und 71. Das ungefähr 1150 entstandene Kloster St. Theodor in Bamberg wurde in ein Spital gestiftet, aber schon 1174 in ein adliges Stift verwandelt.

[5]) Scharold, Gesch. des Medizinalwesens im ehem. Hochstift Würzburg, S. 11 und 15. Archiv für Unterfr. 12, 82 ff., 189 ff.; Archiv für Mittelfr. 33, 141.

[6]) Thomassin, Vetus et nova etc. I, II c 95, X (6. bis 8. Jahrhundert): persaepe adiiciebantur aut subiciebantur xenodochia a monachis vel monialibus sub episcopi authoritate administrata, »ut monachi et ancillae Dei monasteriales juxta regulam S. Benedicti, coenobia vel xenodochia sua ordinare, gubernare et vivere studeant.«

Sümpfe trockneten, den Wanderer aufnahmen und für die arbeitsunfähigen Hintersassen sorgten und auch die geistigen Schätze den Söhnen der Freien und besonders ihrem Nachwuchs mitzuteilen nicht vergaßen; doch wird dies alles nur nach Bedürfnis des Falles geschehen sein. Erst als ihr Grundbesitz sich mehrte und durch Kultur reiche Früchte trug, als die Kreuzzüge und Romfahrten Handel und Wandel in Gang brachten, waren Mittel, Bedürfnis und Vorbilder gegeben, die Übermittlung von geistigen und leiblichen Wohltaten systematisch durch die schola interior und exterior, durch Hospitäler und Infirmarien in eigenen Gebäuden in und neben der Klausur zu bewerkstelligen.[1])

In St. Emmeram zu Regensburg bestand schon zur Zeit Karls des Großen eine berühmte Schule, die im 11. Jahrhundert den Ehrennamen »secunda Athena« erhielt; nachdem Bischof Wolfgang dieses Kloster einem besonderen Abt unterstellt hatte, stattete er es so gut aus, daß es nicht allein die Religiosen und Knechte, sondern auch hospites et pauperes ernähren konnte, zu welch letzterem Zwecke König Otto I. im Jahre 940 den Schauplatz des Martyriums des Schutzheiligen, den Ort Helfendorf, schenkte.[2]) Das Kloster Tegernsee beherbergte bei der Säkularisation durch König Arnulf neben 34 Religiosen 10 Schüler (wohl nur die schola interior) und 95 Arme und Pfründner (pauperes et

---

[1]) Die Benediktiner hatten in Italien, woher sie stammen, die schönsten Vorbilder, und gerade die Schottenmönche waren in der Errichtung von Hospizien in Gallien wie in Deutschland (Würzburg, Augsburg, Nürnberg und Regensburg) sehr eifrig. — Ein hospitale hospitum (für die Gäste) und ein hospitale pauperum (für die Armen und Alten) bestand gewöhnlich neben einer infimaria (für Kranke) beim Kloster, letztere besonders an Frauenkonventen; diesen Instituten stand der hospitiarius, hospitalarius, infirmarius und elemosinarius (sc. frater) vor. Ratzinger, 250, Waitz, Verfass Gesch. III, 434, Bouquet, Recueil des historiens VIII, 573.

[2]) Maurer, Städteverfassung III, 57; Mon. Ger. Scr. IV, 533 und Dipl. I, 115; Reichsarchiv München. Kl. Lit. St. Emmeran 5½ und 12; Quellen und Erörterungen z. bayer. und deutschen Geschichte I, S. 123 (CCXL cc. 1180).

annonarii cottidie ad diversa officia ordinati), und nach Wiederherstellung errichtete (1270) Abt Heinrich aus Schenkungen seines gleichnamigen Vorgängers (1228) und des Bruders Albero v. Egling die infirmaria wieder durch Ausscheidung bestimmter Güter und Gülten.[1]) Auch Benediktbeuern besaß im 13. Jahrhundert, und wohl schon früher, eine Schule sowie ein Hospital; aus den Urbarbüchern geht hervor, was der camerarius den Schülern an Pergament und Geld zu reichen hat, und was der cellerarius wöchentlich und an gewissen Festtagen ans Spital liefern muß.[2]) Die Schule in Herrenchiemsee wurde schon erwähnt, und aus einem Traditionskodex ist ersichtlich, daß Mitte des zwölften Jahrhunderts mehrere Schenkungen, »in usum pauperum in hospitali manentium', ‚in usum hospitalis« usw. gemacht wurden.[3]) Gerade so war es beim Stifte Baumburg.[4]) In der Pfründeordnung für das Nonnenkloster Geisenfeld ist genau bestimmt, was „den vrowen ze ensleiben" (pro pauperibus qui dicuntur ensleibe), „ze der spitalpfrivnt" und „den siechen" (leprosis) wöchentlich und an bestimmten Gedenktagen, z. B. des Stifters und dessen Gemahlin, zu reichen ist.[5]) Auch in Weihenstephan und Neustift, beide bei Freising gelegen, ist durch Schenkungen um die Mitte des 12. Jahrhunderts das hospitale verbürgt. Ersteres

[1]) v. Freyberg, Älteste Geschichte von Tegernsee S. 24, 156 ff.; Mon. Boi 6, 220. Dortselbst S. 16 ist von einer Schulstiftung unter Abt Ellinger (1031—1040) die Rede, indem nämlich Adalbero von Sachsenkamm bestimmt, daß seine monachilis prebenda nach seinem Ableben »scolastico vel elemosinario« zur Verwendung zufallen solle.

[2]) Meichelbeck, Chronicon Benedicto-Buranum I, 132: Dabuntur singulis diebus IV panes de pistrino ad Hospitale. In die pentecostes incepto ymno Veni creator spiritus XIII pauperes in hospitali reficientur habunde. In cena Domini celebrabit (sc. praefectus hospitalis) cum XII pauperibus vel amplius . . . . Omnes pelles arietum dabuntur camerario, de quibus scolaribus provideat in pelliciis. In cena domini etc.

[3]) Mon. Boi. 2, 379 ff.; Nr. 56, 116, 133, 154; auch S. 119 und 398.

[4]) Mon. Boi. 2, S. 119, 226.

[5]) Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte I, S. 422 ff., Nr. 14, 24, 30.

Spital brannte 1242 mit dem damit verbundenen Frauenkonvent ab.[1])

Diese Spitäler der bischöflichen monasteria, der Kollegiatstifter, der Männer- und Frauenklöster kamen wohl, neben der Infirmaria für die Kranken, allen möglichen Bedürfnissen der

[1]) Mon. Boi. 9, 449 und 565; Hund, Metr. Salisb. III, 456. — Diese Liste von Klosterschulen und Spitälern ließe sich noch stark vermehren. Schulen besaßen in unserem Zeitraum noch: Rott (Mon. Boi. 35II, 2: F. scolasticus in Rott), Rohr (Mon. Boi. 16, 126: Fridericus doctor puerorum) und Fastlinger a. a. O. erwähnt schon für das achte Jahrhundert die Schulstiftung eines Hahalt für Isen. — Spitäler sind noch mehr zu verzeichnen: Ebersberg (Abhandlung d. hist. Kl. d. Münch. Akad. d. Wissensch. Bd. XIV (1879): der Ort Grafing wird im 11. Jahrhundert geschenkt, »ut . . . per manus monastici portarii duodecim pauperum semper alendorum et hospitum sive divitum sive inopum usui necessaria subministrarent«; im Frauenkloster Kühbach (Mon. Boi. 11, 532: 1127 pauperes in hospitali); Priefling (Mon. Boi 13, 5, 15 und 196: 12. Jahrhundert ein hospitium pauperum neben den Ökonomiegebäuden und später eine elemosinaria domus); Ottobeuern (M. Ger. dipl. I, 614: i. J. 972 ist in einer, allerdings gefälschten, Urkunde des Königs Otto I. von einer elemosinaria domus die Rede; das beweist immerhin für die Zeit der Fälschung das Bestehen solcher Häuser). Besonderes Lob wegen der »virtus hospitalitatis«, »propter honestam et solempnem hospitalitatis frequentiam« ernten die Klöster Scheyern, Indersdorf und das Stift Osterhofen von den Bischöfen anläßlich von Schenkungen in Mon. Boi. 10, 467, 512, 252 und 12, 354; im Kloster Altenhohenau wird im Jahre 1304 als Vertragsstrafe ausgesprochen, daß die Priorin „als lange vor dem chor vnter den siechen" stehen müsse, bis sie der Stiftung Genüge getan, widrigenfalls soll man „die siechen in dem siechhause da mit trosten." R.A.M. Kl. Urkd. — Außer Altbayern ließen sich noch Klosterspitäler anführen in: Kempten und Admont (M. Ger. dipl. I, 55 u. 190, anno 929 u. 948 und script. XI, 25, anno 1047), Langheim, Ebrach und Bildhausen (Arch. f. Unterfr. 22, 62; Fries L., Chronik von Würzburg I, 297; Notizen zur Geschichte des Bürgerspitals in Würzburg, S. 6); Würzburg, Kloster St. Peter (1198, 1239 u. 1295 eine domus infirmorum, officium infirmarie); Oberzell (1178), Schwarzach (1148) und Kitzingen (s. überall K.A.W. Wzb. Urk.); Bamberg: St. Michael und St. Theodor (Arch. f. Unterfr. 16, 22, und Oefele, Die Grafen v. Andechs, 216) ꝛc.; im St. Peter- und Alexanderstift zu Aschaffenburg (ca. 1200) und im Kloster Neustadt a. M. (vielleicht schon seit dem 8. Jahrhundert, sicher aber vor 1095). Link, Würzburger Klosterbuch I, 283; II, 351.

Bedrängten und Armen entgegen, da Pilger, Arbeitsunfähige, Bresthafte und wohl auch Findlinge und Waisen dort Aufnahme fanden. Auch der Zweck der Doppelkonvente scheint eine intensivere Betätigung des Wohltuns gewesen zu sein. Denn während die Männer hauptsächlich der Handarbeit und den Wissenschaften oblagen und weibliche Hilfs- und Bildungsbedürftige von ihren Anstalten der Strenge der Regel nach ausgeschlossen waren, war die Verwirklichung der Geistes- und Armenpflege für beide Geschlechter bei den Doppelklöstern am leichtesten möglich. Solche sind urkundlich verbürgt in: Weihenstephan[1]), Benediktbeuern[2]), Altomünster[3]), Seeon, Seligenthal, Altenhohenau, Prül, Windberg[4]) und den beiden Chiemseeklöster.

Um desto reichlichere und ständig fließende Mittel für diese Anstalten zu gewinnen, hatte im Anschluß an die Mainzer Synode von 817 das Capitulare monachorum Kap. 27 und 49 befohlen, daß von allem, was an die Klosterkirche oder den Konvent als Almosen gegeben würde, der zehnte Teil den Armen zufließen solle.[5]) Noch nach 200 bzw. 400 Jahren wird diese Übung für Tegernsee und Benediktbeuern bezeugt, und das Domkapitel zu Würzburg ließ die Hälfte solchen Almosens seinem Dietrichspital zukommen.[6])

[1]) Hund, Metr. Salisb. III, 456: »anno 1242 sub Ulrico III abbate jaustrum dominarum, quod a prima fundatione huius monasterii una cum Hospitali pro pauperibus coniunctum erat, combustum est.«

[2]) Fastlinger, 164 und Meichelbeck, Chron. Bened-Bur. I, 132. Von der Schwester des Stifters des Männerkonvents begründet, bestand dort noch im 13. Jahrhundert: praeter Moniales et Scholares etiam Xenodochium.

[3]) Fastlinger a. a. O. S. 168; Mon. Boi. 2, 118 (Seeoner Nekrologium); Mon. Boi. 15, 446: in Seligenthal 1253 »tam fratres quam domine«; Mon. Boi. 15, 184: 1227 »conventus uterque tam fratrum quam dominarum.« Im Kloster Altenhohenau kommen in den Urkunden des ausgehenden 13. Jahrhunderts als Zeugen immer 2—6 Brüder („chaplan, spisär") des Dominikanerordens vor, die auch zum Konvent gehören.

[4]) Arch. f. Niederbay. 5, 201 (i. J. 1157 und noch 1348).

[5]) Mon. Ger. leg. I, 203.

[6]) Meichelbeck Hist. Fris. III, 472 und Chron. Bened-Bur. I, 132; Arch. f. Unterfr. 12, 189.

Ständige Einrichtungen für die Armenpflege in den Klöstern waren auch die Seelgeräte[1]), d. h. Jahresgedächtnis mit Gottesdienst und Ausspeisung oder Beschenkung der Klosterinsassen und Armen, die sog. Servitia und Caritates[2]), endlich die Mandata[3]), d. h. Fußwaschung mit Speisung und Bekleidung von zwölf Armen am Gründonnerstag durch den Klostervorstand.

Nicht zu verwundern ist es, daß die Bischöfe, da die Einrichtungen der Wohltätigkeit fast nur von Klöstern gehandhabt wurden, denselben häufig zwei Teile des Zehntens (nämlich die quarta episcopi und die quarta pauperum) schenkten[4]) und

[1]) Solche kommen schon sehr frühe vor. Im Jahre 891 stiftet König Arnulf in Chiemsee eine »commemoratio cum elemosinarum largitate et pauperum cura« (Mon. Boi. 2, 382); Bischof Heinrich von Augsburg stiftet bei den Kanonikern zu Füssen 982 einen Jahrtag mit Speisung von 100 und Kleidung von 12 Armen; eine ähnlich reiche Stiftung machte sein Nachfolger Bischof Bruno im Jahre 1029 (s. Bisle, Armenpflege in Augsburg, S. 132 u. 133). Geisenfeld: „spentten an der grävin (Schwester des Stifters) jarzeit", „zu der spentt an dem antlazztag" (cena Domini), „an dem heiligen tag ze ostern sol man ovch spentten", „ze grauen Eberharts (des Stifters) jarzit", „zv dem almuesen ze aller selen", „ob der abtessin tisch alle tac zwo almuesen schüzzel" ꝛc. (Quell. u. Erört. I, 420 ff). Eine Menge Seelgeräte sind auch aufgezählt bei Oefele, Die Grafen von Andechs, Regesten Nr. 507, 527, 529, 581, 630, 649, 650a, 651, 683, 702, alle zu Anfang des 13. Jahrhunderts für die nördlichen und südlichen Klöster im jetzigen Bayern.

[2]) Wohl Fortsetzung der altchristlichen Agapen; solche »caritates« werden in Tegernsee im 11. Jahrhundert erwähnt. Mon. Boi. 6, 37, 47, 55.

[3]) Der Name kommt von »Mandatum do vobis«, Joh. XIII. 34, Gebot des Herrn beim letzten Abendmahle. Vgl. Erhard, Passau II, 234; Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter, 158; Ried, Cod. Rat. 261: Die Pfalzgräfin Heilica schenkt 1166 für das Kloster Ensdorf »predium ut annuatim anniversarius noster in divinis et communi totius conventus solempniter agatur et exinde quemadmodum in cena domini solet fieri pauperes consolentur.« v. Freyberg, Ält. Gesch. v. Tegernsee S. 24, 156 ff, 174. Vgl. auch Note [1]) „an dem antlazztag".

[4]) Mon. Boi. 1, 218 (Au, ca. 1140); 2, 446 (Frauenchiemsee im Jahre 1138); 11, 532 (Kühbach 1127) und Hund, Metr. Sal. II, 8 (Niederaltaich 1260). Aus obigem Grunde und nicht, wie Ratzinger S. 232 meint, weil seit Pseudo-Isidor die »pauperes Christi« in Stiftern und Klöstern als die eigentlich Armen angesehen wurden, haben die Bischöfe solche Schenkungen gemacht.

daß sie auch allmählich begannen, durch Verleihung von Ablässen[1] die Mittel zur Armenunterstützung zu gewinnen.

Wie weit sodann die Vorschrift des Capitulare de vita et honestate clericorum, daß nämlich jeder Pfarrer (»presbyter, qui plebem regit«) einen Kleriker anstellen soll, der mit ihm die Horen singe und die Schule versehe (»et qui possit scholas tenere«), befolgt wurde, läßt sich mangels Quellen, für das flache Land wenigstens, schwer beweisen. In Regensburg wird schon im Jahre 1159 ein magister scolarum und 1245 ein Knabenlehrer erwähnt[2]; in München aber wird im Jahre 1271 bei Abtrennung der Pfarrei U. L. Frau von der Peterspfarrei bestimmt, der neue Pfarrer solle neben zwei Hilfspriestern auch einen doctor puerorum halten, und der 1239 genannte Chunradus de Ilenmunster scheint vorher dieses Amt bei St. Peter versehen zu haben.[3] Für Landschulen aber fehlen, wie gesagt, urkundliche Belege, vielleicht auch deswegen, weil in dem mit Klöstern dichtbesäten[4] Altbayern deren Schulen diesem Mangel abhalfen. Vielfach aber ist bezeugt, daß die Pfarrer die Vorschriften der Regensburger Synode: »ut peregrinos et hospites in domus suas recipiant«, befolgten. Namentlich wurde bei Inkorporationen von Pfarreien ausbedungen, daß der ständige Vikar soviel Einkommen erhalten müsse, »ut hospitalitatis gratiam debilibus et egenis prout

[1] Die Umgestaltung des Bußwesens begann im 9. Jahrhundert, als der Mainzer Reichstag von 851, c. 10 de adulteriis Buße »per ieiunia et elemosinas vigiliasque« vorschrieb (Mon. Ger. leg. I, 410) und die Synode von Tribur 895 dem Totschläger nach der ersten Buße noch Fasten von 1 Jahr vorschrieb, wovon er sich an 3 Wochentagen auf Reisen und im Felde mit 1 Denar loskaufen konnte (Hefele, Konziliengesch. III, 358).

[2] Ried, Cod. Rat. I, 231.

[3] Mon. Boi. 16, 126; 19, 488 und 3511, 2; Riezler, Bayer. Gesch. II, 195; in Mon. Boi. 11, 32 kommt im Jahre 1245 in Ingolstadt neben einem heinricus medicus ein heinricus scolareha mitten unter den Handwerkern (incisor, sampner) als Zeuge vor, und Maurer, Städteverf. III, 57 führt an den 4 Pfarreien Augsburgs Pfarrschulen auf.

[4] Bis 1183 hatte das damalige Bayern 45 Klöster (außer Regensburg) meist außerhalb der engen Städte. Gengler, Beitr. z. Rechtsgesch. Bayerns I, 204.

decuerit valeat impartiri«.[1]) Ständige Einrichtungen nach Art der Klosterspitäler aber dürfte es in Bayern an den Landkirchen nicht gegeben haben.[2])

In diesem Zeitraum begann auch die Gliederung und Ausscheidung des Kultusvermögens. Wir sahen eingangs, daß ursprünglich der Bischof der einzige Dispositionsberechtigte über Kirchengut war, und daß auch die Verwaltung in seinen Händen und denen der von ihm ernannten Verwalter lag. Das mußte für die entfernten Landkirchen zu Unzukömmlichkeiten führen. Diesen wurden daher vorerst Teile der Oblationen und des Zehnten, später auch Grundbesitz, der bekannte »unus mansus integer«, zugewiesen. Dann wurden die Schenkungen nicht mehr in die Hand des Bischofs allein, sondern auch in die des Pfarrers und seit dem zehnten Jahrhundert auch zugunsten einzelner Geistlicher, Kirchen und Altäre gemacht, nachdem schon das Capitulare von 817, Kap. 4 die Abteilung der Oblationen in drei bzw. zwei Teile befohlen hatte mit dem Zusatz: »nisi forte a datoribus, ubi specialiter danda sint, constitutum fuerit.«[3]) Auch an der Bischofskirche selbst vollzog sich die Dezentralisation. Nachdem das gemeinsame Leben des Bischofs mit dem Domklerus aufgehört hatte, wurden, vorerst für den Bischof, dann für die Dignitäten des Kapitels, endlich auch für die Kanoniker, Vermögensmassen ausgeschieden. Natürlich mußten hiebei auch der Domkirche und den Wohltätigkeitsinstituten des Domstiftes Vermögensstücke zufallen.[4]) Eine scharfe

[1]) Mon. Boi. 2, 196 (a° 1228 Sieghartskirchen an Baumburg); Arch. f. Oberfr. 19, 5 (Eisenheim ans Stift St. Sephan in Bamberg).

[2]) Ratzinger, Armenpflege, S. 203 ist (für ganz Deutschland) allerdings anderer Meinung mit Berufung auf Gerhoh von Reichersberg.

[3]) Mon. Ger. leg. I, 206 (Capit. v. 817). — Vgl. über das ganze Pfründerecht Meurer, Kirchenvermögensrecht I und II; hier bes. II, 2 ff. Dann Ratzinger, S. 153; Häberlein, Systemat. Übersicht zu Meichelb. Urkunden, S. 8 ff, wo er als Beispiele von Tradition an Bischof und Pfarrer die Urkunden Nr. 52, 103, 132, 160, 166, 169 nennt und Schenkungen zugunsten einzelner Geistlichen und Altäre in Nr. 825, 1133, 1176, 1240, 1262 erfolgen.

[4]) Richter, Kirchenrecht § 311.

Linie läßt sich für diese Ausscheidung nicht ziehen, doch dürfte sie mit dem Ende des gegenwärtig behandelten Zeitabschnittes großenteils vollendet sein.[1]) Auch haben nicht alle diese Vermögensstücke eigene Persönlichkeit erlangt. Abgesehen von der Spaltung des Pfarrkirchenvermögens in Kirchenfabrik und Pfründe erlangten an der Bischofskirche nur die mensa episcopi, die Domfabrik und das Kapitelvermögen eigene juristische Persönlichkeit, während die von Bischof oder Kapitel unterhaltenen Spitäler und Schulen, wie auch die analogen Einrichtungen der Kollegiatstifter und Klöster im Eigentum der bischöflichen Mensa, des Klosters ꝛc. blieben.[2])

Alle diese Institute unterlagen der Bestätigung durch den Bischof[3]), waren seiner und des Grafen[4]) (als missi regii) Auf-

---

[1]) Meurer, Kirchenvermögensrecht II, 2 nimmt eine 400jährige Entwicklung für die Verdichtung dieser Dezentralisationsprodukte zu eigenen Stiftungspersönlichkeiten an.

[2]) „Sie erscheinen, wenn sie überhaupt ausgeschieden sind, nur als Abteilungen des Haushalts, so wie Küche und Keller". Roth im Jahrbuch der Dogmatik des römischen und deutschen Rechts I, 193. — Am wenigsten kann man natürlich die servitia, mandata und die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Armenspenden für eigene Rechtssubjekte oder auch nur den Embryo solcher ansehen. Sie waren donationes sub modo, wenn eigens für solche Zwecke von Außenstehenden geschenkt, und „Abteilungen des Haushalts", wenn der Propst, Abt oder Konvent hiefür Vermögensstücke aussetzten. — Löning, Gesch. des d. Kirchenrechts II, 651 redet auch von „Anlehnung dieser Anstalten an eine Kirche oder an ein Kloster, die dem Rechte nach Eigentümer des Stiftungsgutes waren". Meurer, Begriff und Eigentümer der hl. Sachen, S. 254, gibt ihm recht, wenn damit nur die Regel aufgestellt sein soll. Ich konnte keine urkundliche Ausnahme finden, wohl aber eine Ausnahme davon, daß solche Anstalten im kirchlichen Eigentum stehen müssen und nicht im Privateigentum stehen können. Bei Meiller, Salzb. Regesten, genehmigt nämlich im Jahre 1191 Erzbischof Adalbert, daß der Erzpriester Hermann und sein Bruder, Graf Otto von Ortenburg, »capellam cum hospitali in proprio fundo construxerunt«. Diese Stiftung kann auch für eine Ausnahme im Sinne Meurers gelten, wenn man den Zusatz beachtet: »et eidem capellae propria praedia ad usus pauperum expedenda contulerunt.«

[3]) Vgl. C 10 Can. 18 Q 2: »neminem quidem uspiam liceat aedificare neque constituere monasterium vel oratoriam domum praeter

sicht unterworfen, einer Aufsicht, die zu Anfang der Entwicklung, zur Zeit der Synode von Aschheim etwa, volle Verfügungsgewalt bedeutete. Als Kirchengut war das Vermögen, sowohl das für Kultuszwecke, wie das für Wohltätigkeit bestimmte, auch der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfen.[1])

Die kirchlichen Institute, sowie die von ihnen unterhaltenen Bildungs- und Wohltätigkeitsanstalten genossen, letztere soweit sie mit der Kirche, dem Stifte oder Kloster ein zusammenhängendes Ganzes bildeten, auch Asylrecht.[2])

---

sententiam episcopi civitatis» und C 4 X: de relig. dom.: »quod si locus ad hospitalitatis usum et pauperum provisionem fuerit, sicut moris est auctoritate pontificis destinatus.« Gierke III, 120: „Eine solche Anstalt erhielt mit der für ihren Bestand unerläßlichen kirchlichen Autorisation zugleich je nach deren Inhalt die erforderliche Rechtsfähigkeit." Solche Bestätigungen s. Mon. Boi. 2, 391; 8, 363; Meiller, Salzb. Regesten S. 15 und 154; Erhard, Passau II, 234; Ried, Cod. Rat. 231 usw.

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 129: Zu den Pflichten des Grafen gehörte auch „Fürsorge für milde Stiftungen". Über das Aufsichtsrecht des Bischofs, das schon aus seiner Jurisdiktionsgewalt folgt, vgl. Thomassin, Vetus et nova etc. I, II, 90; Ludwig der Deutsche: Sed et Rectoribus monasteriorum et Xenodochiorum, id est, Hospitalium praecipite, ut sicut canonica docet authoritas et Capitula avi et patris nostri praecipiunt, Episcopis propriis sint subjecti et Monasteria atque hospitalia sibi commissa ipsorum regant consilio. Vgl. Mon. Boi. 2, 391.

[1]) Lex Bai.: apud episcopum defendantur res ecclesiae. Ähnlich cap. 3 der Synode von Reisbach und cap. 30 der auch in Bayern verkündigten Frankfurter Synode von 794 (Hefele, Konz.-Gesch. III, 729 und 689). Durch die ältesten bayerischen Landfrieden von 1244 und 1255, c. 25 bzw. 30 (s. Quell. u. Erört. V, 77 ff., 140 ff.) und den Schsp. wurde dies seit dem Volksrechte vom weltlichen Rechte wieder anerkannt. (Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens I, 34 und Riezler II, 209).

[2]) Lex Bai. I, c. 7, § 1: »Si culpabilis aliquis ad ecclesiam confugium fecerit, nullus eum vi abstrahere ausus sit — donec interpellat presbyterum ecclesiae vel episcopum.« Ähnlich das Capit. Karls II. von 873 (Mon. Ger. leg. I, 521): Der »mallus«, die Gerichtssitzung, darf nicht in der Kirche oder deren Pertinenz abgehalten werden. Daß z. B. auch für Spitäler das Asylrecht galt, sehen wir aus Maurer, Städteverf. I, 456: »ut nulli saeculari judici aut praeconi in curia Scotorum (Nürnberg) vel in atrio aut hospitali dominari liceat aut judicium exercere et reus fugiens habebit pacem in eisdem locis.«

Gegen Ende dieses Zeitraumes ist vielleicht ein kleiner Rückschritt[1]) eingetreten, und vergaßen im Kampfe zwischen Kaiser und Papst wohl manchmal die reichgewordenen Klöster des Armen, und hatten die übermäßig in die einträglichen Pfründen und Dignitäten gekommenen Adeligen oft nicht das rechte Verständnis für solche Institute, so daß das Hospital nicht mehr persönlich von den Kanonikern besorgt und das Amt des Scholasters mehr der Pfründe wegen gesucht wurde.[2]) Doch nun wurden von weltlichen Genossenschaften, nämlich von den Städten und auch von den Zünften, solche Anstalten errichtet oder ihnen von den Bischöfen mit und neben dem Domkapitel[3]) übertragen; der alte Orden der Benediktiner erhielt neue Triebe in den Zisterziensern und Prämonstratensern; auch traten völlig neue religiöse Genossenschaften auf, wie die Bettelorden, welche den Armen näher standen, oder es bildeten sich eigene religiöse Genossenschaften für Armen- und Krankenpflege.

Noch eine andere Ursache sollte auch die Laien veranlassen, durch Errichtung von Anstalten sich um die Armenpflege anzunehmen. Es ist dies das unheimliche Auftreten der Lepra im Abendlande, die zwar schon vorher sporadisch vorkam, doch erst durch die Kreuzzüge als Epidemie eingeschleppt wurde. Hier

---

[1]) Meurer, Begr. und Eigent. II, 246. — Das 3. und 4. Lateran-konzil (1179 und 1215) und das Mainzer Provinzialkonzil von 1261, c. 53 mußten die Klöster und Stifter an ihre Pflicht bezüglich der Schulen erinnern (Hefele, Konz. Gesch. V, 7, 11; VI, 77).

[2]) In Würzburg besorgte die fraternitas capellariorum das Spital des Domkapitels Arch. f. Unterfr. 12, 189; s. auch Hinschius, K.-R. II, 100.

[3]) Erhard, Passau II, 235: das Johannesspital wird 1212 von Domkapitel und Bürgerschaft begründet; Ried, Cod. Rat. 305, 321, 345: im Jahre 1212 siegelt die Bürgerschaft von Regensburg mit Bischof und Kapitel, und schon 1226 wird vom Bischof bestimmt, daß das Spital von Kapitel und Stadtrat verwaltet werden soll: »pari modo sit sub dominio Ratisponensium burgensium«; in Speyer hatte, nach Maurer, Städteverf. III, 46, der Stadtrat schon im 13. Jahrhundert die Verwaltung des Spitals bei der St. Georgspfarrkirche; über das Katharinenspital zu Aschaffenburg hatte das dortige Stift nur Aufsicht, die Verwaltung war in Händen der Bürger; Link, Klosterbuch II, 351.

mußten neben den Klöstern auch die allmählich sich entwickelnden und aufstrebenden Städte eingreifen.[1])

II.

Das Zeitalter der kommunalen Stiftungen. (Mitte des 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts.)

Wir konnten sehen, wie schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die bedeutenderen, jetzt zu Bayern gehörigen Reichs- und Bischofsstädte die Armenpflege und speziell die Verwaltung der Hospitäler in den Bereich ihres Wirkens zu ziehen begannen. Dies mußte notwendig auch in den größeren Landstädten geschehen, da auch sie mächtig anwuchsen, aber keine oder verhältnismäßig nur wenig Stifter und Klöster in ihren Mauern

[1]) Bereits zur Zeit des Plinius kam die Lepra vor, und eine Synode von Lyon 583, ein Kapitulare von 789 und das 3. Laterankonzil von 1179 mußten sich damit beschäftigen; auch ist schon 720 für St. Gallen ein hospitiolum für leprosi erwähnt. Vgl. Heusler, Die abendländische Lepra; dann Hefele, Konz.-Gesch. III, 37; Mon. Ger. leg. I, 68, cap. 13 und 20; Erhard, Passau II, 234; Ratzinger, Armenpflege S. 273; Mansi, Konzilsakten XXII, 234. — Maurer, Städteverf. III, 41 findet das erste Leprosenhaus in Deutschland zu Johannisberg a. Rh. im Jahre 1109. In Bayern läßt sich als sehr frühes Leprosen- oder Sondersiechenhaus das in Kelheim nachweisen, wofür Pfalzgraf Friedrich 1168 Gärten, Weinberge und 1 Mühle »XII leprosis in Kelheim danda« stiftet (Mon. Boi. 10, 244 und Oberbayer. Arch. 24, 13, falls nicht das von Bischof Einhard von Würzburg ca. 1109 bei der Margaretenkapelle gestiftete Spital ein solches war; siehe Arch. f. Unterfr. 12, 82; Heßner bringt dort viel Fehlerhaftes und sieht jedes alte Spital, so auch das Dietrichspital des Domkapitels, für ein Leprosenhaus an). Vielleicht ist das 1160 bei Passau gestiftete Leprosenhaus das älteste in Bayern; nach Niederaltaich stiftete 1263 Hartlieb von Schwarza 1 Hube pro leprosis, und in Eichstätt entstand ca. 1210 ein Leprosenhaus. Vgl. Erhard, Passau II, 234; Hund, Metr. Sal. II, 8 und Arch. für Mittelfr. Bd. 45 — Die Bezeichnung wechselt: leprosi, Sondersieche, Siechе. Mit „Sondersieche" ist im Mittelalter immer der Aussätzige gemeint, „Siecher" bedeutet oft bloß den Kranken, wie manchmal auch »leprosus« diese Bedeutung hat; der „Siechе" heißt in Weißenfeld lateinisch »leprosus«, während in einem Traditionsbuche des Klosters St. Emmeram zu Regensburg das „Siechamot" mit »officium infirmarie« übersetzt wird.

beherbergten, weil besonders St. Benedikts Konvente das weite Land liebten. Den Städten kam darin der Umstand zu Hilfe, daß neue religiöse Genossenschaften auftauchten, von denen die Ritterorden[1]) zwar die Mittel besaßen, selbst Institute für Arme und Kranke zu unterhalten, die Bettelorden aber und andere ad hoc sich bildende Vereinigungen den Städten nur Herz und Hand für Arme und Elende zur Verfügung stellen konnten. Daher kennzeichnet diesen zweiten Zeitraum das städtische Stiftungswesen, und zwar hauptsächlich in der ureigenen Verkörperung desselben, im Hospital.

Gerade wie die Jahrhunderte vorher die Gottesliebe, der Zug nach dem heiligen Grabe, so charakterisiert die zweite Hälfte des 13. und das ganze 14. Jahrhundert eine auffallende Betätigung der Nächstenliebe. Mit Staunen sehen wir, wie in allen Städten, in den großen zuerst, dann in den kleinen und kleinsten, ein Jahrzehnt ums andere immer neue Hospitäler entstehen, „mit der Entwicklung der Städte Hand in Hand gehend", dem Vermögen und den Bedürfnissen der Bürgerschaft angemessen; sehen wir, wie die Städte jahrhundertelang „zur frommen Gesinnung noch die Kunst einer umsichtigen Verwaltung und die Sorgfalt eines guten Haushaltes fügten", so daß diese Spitäler trotz religiöser Spaltung und des zerstörenden Dreißigjährigen Krieges sich fast alle in unsere Zeit herübergerettet haben.[2])

[1]) Für Bayern kommen hauptsächlich die Deutschherrn, weniger die Johanniter in Betracht und die wieder mehr für Franken, wie denn auch alle in Altbayern gelegenen Komtureien (Donauwörth, Aichach, Regensburg und Ganghofen) zur „Ballei Franken" gehörten. Diese Ballei umfaßte im jetzigen Bayern noch die Komtureien: Speyer, Würzburg Biebelried), Schweinfurt, Nürnberg, Ellingen, Öttingen, Weißenburg, Münnerstadt und Rothenburg. Die bedeutenderen derselben besaßen eigene Spitäler (Nürnberg Donauwörth, Münnerstadt), wovon ersteres ein „Hauptspital" des Ordens war. Vgl. Voigt, Geschichte des Deutschen Ritterordens I. S. 31 ff., 260. Die Johanniter besaßen Spitäler in Würzburg und Rothenburg; Ratzinger, Armenpflege (1. Aufl.) S. 279.

[2]) „Und keine Stadt blieb zurück bei dieser Sorge für die Armen und Kranken", schließt Maurer, Städteverf. III den § 412; Gierke, Genossenschaftsrecht II, 740 ff. aber schreibt: „In den Städten brach zuerst sich der moderne Gedanke Bahn, daß Förderung des leiblichen wie geistigen

Eine Klasse von Hospitälern fällt uns zuerst auf, weil sie sehr frühe und gerade in Altbayern besonders zahlreich auftreten und am besten sich erhalten haben, auch sehr vermöglich geworden sind; es sind das die Heiliggeistspitäler, vielfach auch Bürgerspitäler genannt.[1]) Im Jahre 1211 entstand als erstes auf deutschem Boden das in Wien[2]), dem bald das große in Memmingen nachfolgte. Auch in Altbayern blieben sie nicht lange aus, und zwar finden wir naturgemäß die ersten in den Hauptstädten des Landes: München (1251), Landshut (vor 1270), Straubing, Amberg (1317) und Ingolstadt (1319).[3]) Aber auch in den jetzt zu Bayern gehörigen Reichs- und Bischofsstädten, die zum Teil schon ältere Spitäler hatten, entstanden Heiliggeistspitäler sehr zahlreich, so in Augsburg (1252), Speyer (1260), Eichstätt (vor 1270 entstanden), Rothenburg o. T. (1280), Regensburg (1312), Würzburg (1317), Nürnberg (1333), Kempten (vor 1336), Kitzingen (1343), Passau (1345), Schweinfurt (1372), Freising (1380), Dinkelsbühl (vor 1395) ꝛc. Im 14. Jahrhundert, und zwar großenteils in der ersten Hälfte desselben, folgten dann auch die übrigen bayerischen Landstädte und auch Märkte nach, z. B. Wasserburg (1342), Weilheim (1348),

---

Bürgerwohls sittliche Aufgabe eines staatlichen Gemeinwesens sei. So fiel vor allem die Armen- und Siechenpflege, bisher im Alleinbesitz der Kirche, an die Städte."

[1]) Sie haben ihren Ursprung in Montpellier genommen, wo sich ein eigener Orden für Krankenpflege bildete, den Papst Innozenz III. 1198 anerkannte, derselbe Papst, der in Rom im Jahre 1204 das Riesenspital Santo Spirito in Sassia, zwischen Tiber und Vatikan gründete. Ratzinger, Armenpflege, 250 und Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I, 404 sowie Bertouch, Gesch. d. geistl. Genossensch. 145.

[2]) v. Herrenritt, Das österreichische Stiftungsrecht (Wien 1896) S. 73.

[3]) Um den Text nicht mit allzuviel Beispielen und Literaturangaben zu beschweren, ist am Schlusse der Arbeit als Anhang ein Verzeichnis der seit dem 13. Jahrhundert im jetzigen Bayern entstandenen städtischen und märktischen Hospitäler und verwandten Anstalten (Leprosen-, Seel-, Bruder- ꝛc. Häuser) angefügt, wo auch die Quellen zu suchen sind.

Viechtach (1350), Neuötting (1426), Rosenheim (vor 1449), Mittenwald (1492) usw.[1])

Vielfach älter sind die Spitäler zum hl. Kreuz z. B. in Augsburg (1143), Eichstätt (1166) und Nürnberg. Neben dem hl. Geist und hl. Kreuz kommen als Patrone der Spitäler, manchmal abweichend vom Patron der Spitalkirche (z. B. in Viechtach), noch vor Elisabeth und Gertraud als echte deutsche Schutzheilige, Johannes, der Jünger der Liebe und der Büßer in der Wüste, und besonders in den alten Spitälern und den Leprosenhäusern die 14 Nothelfer, entweder alle zusammen oder einzelne aus ihnen.[2])

---

[1]) Vgl. den Anhang. — Im ganzen habe ich im jetzigen Bayern über 40 Heiliggeistspitäler gefunden. Doch war Bayern nicht ausschließlich so reich mit solchen bedacht, wenn es auch gewiß deren nicht die wenigsten in deutschen Landen aufweisen kann. Maurer, Städteverf. III, 41 ff weiß deren verschiedene besonders in der Pfaffengasse am Rhein aufzuzählen Frankfurt, Mainz, Bingen, Köln, Koesfeld (gleich 2), Worms, Oppenheim, Wetzlar Ulm, Wimpfen, Görlitz, Berlin 2c. — Der Name kommt von der in Montpellier gebildeten Genossenschaft und vom hl. Geist als »pater pauperum, consolator optimus«, wie er im bekannten Pfingsthymnus angerufen wird. — Bürgerspitäler heißen sie heute auch, weil sie in späterer Zeit, mit Ausschaltung der Kranken, Waisen und Irren, nur mehr mit alten unvermöglichen Bürgern als Pfründnern besetzt wurden.

[2]) Elisabethenspitäler: in Nürnberg (1235 das des Deutschordens), Aschaffenburg, Bamberg, München; Gertraudspitäler in Passau (1301) und Bamberg.

St. Johannesspitäler: in Passau (1210), Regensburg (1159, der ursprüngliche Name des Katharinenspitals), Reichenhall (1414), Ipfhofen (1401) und Zillerthal (1187); dann die Spitäler der Johanniter in Würzburg (St. Oswald) und Rothenburg.

Das Hofspital zu den 14 Nothelfern in Würzburg und das Pfründehaus zu denselben Heiligen in Hilpoltstein. Katharinenspitäler gibt es in Amberg, Bamberg, Forchheim, Pottenstein, Regensburg (seit 1238 das Johannesspital so benannt, wiewohl es noch im 14. Jahrhundert die beiden Johannes im Siegel führt), Aschaffenburg und Deggendorf. Zum hl. Egidius die Spitäler der Domkapitel in Passau, Bamberg und Würzburg. St. Georg ist selten, wie auch St. Margareth und Barbara. Der für den mehr in Frankreich verehrten Dionys in Deutschland unter den 14 Nothelfern aufgeführte hl. Nikolaus ist in Bayern besonders der Patron der Leprosenhäuser, z. B. in Würzburg bei 3 Sondersiechen-

Alle diese Spitäler, ob dieselben nun der Landesfürst[1]), der Bischof, der Adel, reiche Bürgergeschlechter gestiftet hatten, oder ob sie aus in Verfall geratenen Klosterspitälern (Kitzingen, Weißenburg, Tirschenreut) entstanden waren, oder ob Sammlungen sie ins Leben gerufen oder besonders vermehrt hatten, standen unter Verwaltung der Städte, selten durch Anmaßung, meist durch freiwillige Übergabe von seiten des Stifter oder seines Geschlechtes. So hat Ludwig der Bayer die Verwaltung der von ihm begründeten Spitäler sofort dem Stadtrate überlassen, und im 15. Jahrhundert wurde es auch Gewohnheit der Privaten, die von ihnen fundierten Hospitäler der Stadt anzuvertrauen, z. B. in Mittenwald, Irlbach, Neunburg, Hollfeld, Gerolzhofen, Dettelbach.[2]) Nur in den Bischofsstädten, besonders wo die Bischöfe zugleich Landesherren waren, war es Brauch, daß neben

häusern von den Toren, in Straubing, Regensburg, Cham, Leuckental (Salzkammergut), Schweinfurt, Neustadt (Niederbayern); St. Achaz ist in Wasserburg Patron der Leprosen, der Einsiedler Antonius in Bamberg; St. Rochus und Sebastian sind die Schutzherren der Pesthäuser in München, Rosenheim und Landshut.

[1]) Die Wittelsbacher zeichneten sich hier sehr aus, besonders Kaiser Ludwig, der am 3. November 1318 (Quell. u. Erört. VI, 263) von seinem Gegner, dem Papste Johann XXII., die Erlaubnis erhielt, überall in seinen Landen Spitäler anzulegen und die Spitalgeistlichen den Ordinarien zu präsentieren, und von diesem Zugeständnis reichlich Gebrauch machte durch Gründung der Spitäler in Amberg, Ingolstadt und Weißenburg; außerdem vermehrte er die Spitäler in Regensburg und Nürnberg und verlieh als Kaiser den Heiliggeistspitälern in Würzburg und Rothenburg Schutzbriefe. Nicht minder wohltätig waren seine Söhne für Landsberg und Lauf, sowie als Markgrafen von Brandenburg durch Gründung von Spitälern in Berlin, Morin, Eberswalde usw.; dann des Kaisers Vorgänger für Aichach, Straubing, Burghausen, besonders Herzog Otto 1251 für München (Meichelb., Hist. Fris. II, 1, 36) und die Pfälzer Kurfürsten und Pfalzgrafen für Bruchweiler, Neunburg v. W., Neustadt a. H., Mannheim, Heidelberg, Handschuchsheim, Bretten, Lüttich. Siehe hiezu Söltl, Die Stiftungen der Wittelsbacher, bes. S. 153 ff., 229 ff. Über die Stiftungen Ludwigs im Barte s. Riezler, Bayrische Geschichte II, 349, 809.

[2]) Die Quellen für alle diese und die oben angeführten Orte siehe im alphabetischen Anhang.

zwei bis vier Bürgern eigene Beamte oder gewöhnlicher zwei Domkanoniker das Spital zusammen verwalteten, namentlich wenn dasselbe aus den Händen des Bischofs oder Kapitels allmählich an die Bürgerschaft gekommen war.[1])

Doch standen die Spitäler trotz dieses großen Einflusses der Stadtverwaltung nicht im Eigentum der Stadtgemeinde; vielmehr wurden ihre Güter ängstlich vom Kommunalvermögen gesondert und den Verwaltern fleißig auf die Finger gesehen, namentlich bei der großen Jahresrechnung und den üblichen Wochen- und Quartalsabschlüssen der unmittelbaren Verwalter. Die Ordnung war gewöhnlich die: Bürgermeister und Rat waren die obersten Verwalter der Temporalien; ihnen mußte Jahresrechnung gelegt werden. Zwei vom Rat waren dann die unbesoldeten „Pfleger", die täglich oder wöchentlich Nachschau hielten, sich auch gegenseitig kontrollierten und gemeinsam mit dem bezahlten „Spitalmeister" Rechtsgeschäfte für das Spital vornahmen.[2]) Letzterer war für die laufenden und täglichen

[1]) Vgl. S. 185 Anm. 3 und Maurer, Städteverf. III, 45 ff.; Meichelbeck, Hist. Fris. II[1] 167, 425 und 453. Wiewohl das Heiliggeistspital in Freising erst 1380 entstand, wurde doch die Verwaltung einem Domherrn und zwei Bürgern vom Stadtrat anvertraut, die am Sonntag Septuagesima vor noch zwei Domkanonikern Rechnung legen mußten. In Augsburg eroberte sich der Domdekan im 16. Jahrhundert, also in der Zeit der Reformation, seinen Einfluß aufs Heiliggeistspital zurück (v. Stetten, Augsburg II, 66), und in Regensburg heißt der Domdekan noch 1645 „geistlicher Spitalrat" (R.A.M. Kl. Lit. Stadtamhof f. 3, Nr. 18). In Würzburg aber wahrte sich das Domkapitel seinen unmittelbaren Einfluß auf das 1140 gegründete Dietrich- oder Egidienspital bis zur Säkularisation und verwehrte dem Spitalverwalter nicht bloß Rechtsgeschäfte über Immobilien desselben, sondern z. B. auch den eigenmächtigen jährlichen Verkauf des Giltweines (K.A.W. Domkapitelsprotokolle); auch auf das 1579 gestiftete Juliusspital erhielt die Stadt keinen Einfluß, wie dieses größte bayerische Spital überhaupt eine eigene, zugleich meta- und anachronische Entwicklung durchgemacht hat, da es wie ein mittelalterliches Hospital lange noch alle Arten von Unglück milderte, aber auch zuerst in Bayern und von Anfang an unter landesherrlicher Verwaltung stand. Die städtische Verwaltung konnte sich in Würzburg an dem großen Bürgerspital zum hl. Geist betätigen.

[2]) Vgl. die Urkundenanfänge in Mon. Boi 18, 84; 19, 7, 161, 505, 508; 20, 106, 144, 228 für das Münchener Heiliggeistspital. Letztere

Geschäfte der oberste Angestellte und genoß dafür mit seiner etwaigen Frau, die dann die weibliche Bedienung zu leiten hatte, sowie mit den Geistlichen, Ärzten und im Spital lebenden Wohltätern eine „Herrenpfründe". Ihm waren die übrigen Angestellten, Spitalschreiber z. B. und das Gesinde, natürlich auch die Pfründner und Insassen, teilweise auch die Spitalgeistlichen und Ärzte untergeben; er hatte überhaupt den ganzen Betrieb zu überwachen, der in den größeren Spitälern oft sehr umfangreich war, da solche meist eigene Mühlen, Bäckereien, Brauereien und Weinberge, überhaupt eigene Naturalwirtschaft zum unmittelbaren Gebrauch der Insassen, bzw. als Handelsobjekte besaßen, ganz abgesehen von den vererb- und verleibrechteten Spitalgründen.[1])

Die Stadt als solche aber gewährte außer einer umsichtigen Verwaltung selten materielle Unterstützung oder Zuschüsse, höchstens Holz aus der Stadtwaldung oder Weiderechte, Rechte, die übrigens meist auf dem Verbande der Markgenossenschaft beruhten. Nur manchmal hatte die Stiftung Ansprüche auf öffentliche Bußgelder oder auf die Gefälle von Seelgeräten usw., falls die Jahrtäge unterlassen wurden. Sammlungen oder private Mildtätigkeit mußten Verluste decken oder die Stiftung mehren.[2])

Die unmittelbare Pflege der Kranken und Alten sowie die Hauswirtschaft wurde fast immer von geistlichen Genossenschaften besorgt, die nach einer Regel lebten, einheitliche Kleidung trugen

zwei Urkunden zeigen, daß die Pfleger 6 Jahre ungefähr im Amte blieben. Siehe auch im K.A.W. die zahlreichen Urkunden über das Spital in Kitzingen.

[1]) Vgl. die anziehenden Schilderungen bei Bensen, Ein Hospital im Mittelalter; Staudenraus, Chronik von Landshut; 186 ff. Bauer, Grundzüge von München 210 ff.; Jäger, Ulms Verfassung usw.

[2]) Nürnberg z. B. lieferte jährlich 100 Klafter Holz ans Elisabethenspital (K.A.M. M.A. 119, 288); das Heiliggeistspital in Regensburg aber wurde „auf der Gemeyn poden von des Spytals wegen auf Tunowe auzzen" erbaut; Gemeiner, Regensburg I, 544 und II, 145 (öffentliche Bußen); Knapp, Nürnberger Kriminalrecht, 104; M. Boi. 18, 62; 19, 81; 35II, 13. Sammler für Spitäler, z. T. Gauner mit gefälschten Ablaßbriefen der Bischöfe, machten sich Ende des Mittelalters arg Konkurrenz, so daß die Passauer Synode von 1490 einschreiten und eine Ordnung geben mußte (R.A.M. Loris Sammlung, Karton III).

und oft mit den übrigen Insassen des Spitals eine Bruderschaft bildeten.[1]) Man kann dieselben wohl am besten mit den heute wirkenden barmherzigen Brüdern und Schwestern vergleichen, die auch nur eine Kongregation bilden, d. h. nicht wie die Orden die ewigen und feierlichen Gelübde, sondern nur die einfachen ablegen. Am meisten dürften in Bayern die Elisabetherinnen[2]) und von den männlichen Verbrüderungen die Antoniter[3]) Verbreitung gefunden haben. Die im Mittelalter vom Niederrhein her in zahlreichen Ansiedlungen vordringenden Beguinen kommen in Altbayern dem Namen nach nicht vor, finden sich aber überall an der westlichen und nördlichen Grenze.[4]) Welche Verbreitung sodann der

[1]) Sie lebten meist nach der 3. Regel des hl. Dominikus oder Franziskus (z. B. im „Pütrichkloster" zu München, wo Ludwig der Strenge letztere Regel einführte, Oberbayerisches Archiv 28, 109) oder nach der allgemeinen des hl. Augustin; Häser, Gesch. der christl. Krankenpflege 37. Mit Papst Gregor kann man über diese Genossenschaften, die Ritter und alten Orden sagen: »Erant et in monasteriis xenodochia, erant et in xenodochiis monasteria, erant denique in utrisque oratoria«, bei Thomassin, Vetus et nova etc. I, II 93 und 14.

[2]) Sie sind nach der Landgräfin von Thüringen nur benannt, aber nicht von ihr gestiftet und fanden Mitte des 14. Jahrhunderts namentlich in Italien Verbreitung, wohl auch in Bayern, wo nach Heimbucher (die Orden und Kongregationen I, 372), heute noch 3 ihrer Niederlassungen bestehen, nämlich in Neuburg a. D., bei Straubing und in Lauingen.

[3]) Die Antoniter, die sich von Memmingen aus verbreiteten, kommen seit dem 14. Jahrhundert in Regensburg vor: Riezler III, 842 und Heimbucher I, 401.

[4]) Über dieselben s. Heimbucher II, 423 und Riezler II, 222. Sie waren sicher ansässig in Kaufbeuren, Augsburg (v. Stetten I, 89 in den Jahren 1070 und 1306), Eichstätt und Weißenburg (Archiv für Mittelfranken Bd. 45, im Aufsatz von Sax 1307 erwähnt), in Regensburg (Gemeiner II, 187: im Jahre 1378 wurde wohl infolge des Konzils von Vienne 1311 cap. 6 scharfe Jagd auf sie gemacht), Würzburg (1239 und 1274 werden solche bei der alten Ulrichs- und Bartholomäuskapelle und 1307 solche in Heidingsfeld und Aschheim genannt; K.A.W.: Wzb. Urk.). Link zählt in seinem Klosterbuch in Unterfranken 23 Klausen für Männer und 26 für Frauen auf; in Würzburg allein deren 7; auch in Rothenburg, Bamberg und Speyer finden sich Beguinen (Bensen: Arch. f. Oberfr 51, 71 und Kriegk, Deutsches Bürgertum I, 100) usw. Vielleicht war in Altbayern nur der Name Beguinen nicht gang und gäbe; denn die Insassen der

Orden der Hospitaliter vom hl. Geist in Bayern gefunden hat, ist ebenso zweifelhaft wie die Verbreitung der Beguinen. Sicher besaß dieser Orden eine Niederlassung in Memmingen, die vom Hauptspital in Montpellier abhing; vermutet wird sein Vorkommen bei den Heiliggeistspitälern in München, Landshut, Neumarkt i. d. O., Regensburg und Augsburg.[1])

Alle diese geistlichen Genossenschaften „widmeten ihr korporatives Leben dauernd dieser Anstalt, nahmen Zuwendungen dafür entgegen, Fälle, in denen es dann nahe lag, im Personenverein das Subjekt des Stiftungsvermögens zu erblicken".[2]) Doch nicht genug: auch die, denen die Stiftung zugute kam, die Destinatäre, wurden vom Einigungsprinzip, das „als schöpferisches Prinzip des politischen und sozialen Lebens in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters" (Riezler) besonders wirksam war, erfaßt. Sie standen entweder mit der sie bedienenden Kongregation in

---

Schwester- und Seelhäuser sowie der Spitäler bei Staudenraus, Landshut I, 245, Gemeiner, Regensburg I, 459, Riezler II, 222 u. III, 839 und die im Testament Heinrichs des Tuschel von 1376 (R.A.M. Fundat VI, 316 ff., genannten „grauen Schwestern" oder „Seelschwestern", welche ein Probejahr bestehen, dann die drei einfachen Gelübde samt dem des Krankendienstes leisten mußten, waren schwerlich etwas von den Beguinen oder Elisabetherinnen begrifflich Verschiedenes. (Ihr Name ist auf die heutigen Seelnonnen übergegangen).

[1]) Nicht zu verwechseln ist er mit dem besonders in Frankreich seit Ludwig IX verbreiteten Ritterorden der Hospitaliter vom hl. Lazarus. — Das Vorkommen des Hospitalordens vermuten für München Heimbucher I, 405 und Bauer, Grundzüge 210; für Augsburg Archiv für Schwaben 6, 145, gleich bei Entstehung des Ordens; für Neumarkt i. O. Archiv für Oberpfalz Bd. 19 und für Landshut Staudenraus II, 137 ff. Doch nur bei Ried, Cod. Rat. 417 ist von dem Ordo S. Augustini die Rede (1249, nicht aber schon 1204 bei Oefele, Rer. scr. I, 35: fratres laici atque sorores), während in Mon. Boi. 19, 7, 161, 505, 508 (München) nur immer „Meister, Pfleger und Samnung" genannt sind. Vgl. Oefele, Rer. scr. II, 293: »frater M. Ordinis S. Spiritus Conventualis domus et hospitalis in Mämingen collector«.

[2]) Gierke, Gen. Recht II, 964. Man vgl. vorige Anmerkung (Mon. Boi. 19), wo der Meister, die städtischen Pfleger und die Samnung des Spitals »conventus, sambnung« in Rechtsgeschäften handelnd auftreten, als erwürben und verkauften sie für sich als Genossenschaft.

einer Bruderschaft, und dann bezog sich der »conventus« und die „sambnung" auch auf sie, oder sie befanden sich in einem Ordensspital und dann bildeten sie unter sich eine geistliche Genossenschaft, die insofern auch juristisches Interesse hat, als dieselbe häufig als Eigentümerin der Spitalgüter angesehen wurde, solange wenigstens das Korporationsprinzip herrschend war; erst Ende des Mittelalters „stehen die Destinatäre außerhalb des Organismus der Anstaltsperson".[1])

Aber auch die Zünfte[2]) als Laienvereinigungen zu religiösen und wohltätigen Zwecken verfehlten nicht, durch Stiftungen Wohl-

---

[1]) Gierke II, 967. Der Pfarrer H. Eberhard zu Regensburg erscheint 1333 als der „sundersiechen obrister Meister", Reg. Boi. VII, 53, wohl zufolge des Laterankonzils von 1179 cap. 23, das den Leprosen eigene Kirchen und Sepulturen zugesteht, und wohl aus demselben Grunde bildeten die Sondersiechen zu Straubing seit 1486 mit „geistlich und weltlich, gesunde und sieche" eine Bruderschaft (R.A.M. Fund IV, 139). Auch die Sondersiechen des Hochstifts Würzburg bildeten eine „Bruder- und Schwesterschaft" und 1607 erscheinen vor dem Oberschultheißen zu Würzburg „vier gelobte vnd zusammengeschworene Zieg- und brudermeister" aus Unterfranken und führen Klage gegen die bettelnden Simulanten. (K.A.W. Ger. Kitzingen 166).

[2]) In Bayern hießen sie mit Vorliebe „Zechen"; s. Maurer, Städteverf. II, 362, 401 ff.; Ried, Cod. Rat. S. 1017 eine „Zeche unserer lieben Frau". — Schon auf der Dingolfinger Synode wurde eine Gebetsbruderschaft begründet (Mon. Ger. leg. III, 459), und 1108 wurde zwischen Niederaltaich und Osterhofen eine solche wieder aufgerichtet. In Regensburg beschenkte 1280 Bischof Heinrich einen Verein von 8 Bruderschaften mit 2 Gärten (Ried, Cod Rat. 567.) — Noch im Jahre 1807 kommt eine „Bruderzeche" in Landau und eine „Salzsenderzöch" in Wasserburg vor (K.A.M.: M.A. f. 110, nro. 160, f. 128, nro. 324). Riezler II, 222 erwähnt schon im 11. Jahrhundert eine gemeinsamen Gebeten und Almosen sich widmende „Zehga" und eine Nikolai- oder Schiffsleutbruderschaft zu Wasserburg zur Unterstützung ihrer verunglückten Mitglieder oder deren Relikten. Dieselbe bestand auch in Feldkirchen bei Rott a. J. nach Mayer-Westermayer, Erzdiözese München-Freising III, 557. — Nach Maurer, Städteverf. III, 50 und Bundschuh, Lexikon von Bayern wurden 1419 in Regensburg und 1466 in Straubing Bruderhäuser für je 12 alte arme Handwerker begründet, und in Nürnberg bestand eine solche Einrichtung schon 1388 (Kriegk, Deutsches Bürgert. I, 100); die Schneiderzunft in Landshut stiftete, wie vielfach die Zünfte in anderen Spitälern, ins dortige

tätigkeit in erster Linie für ihre Mitglieder zu üben, dadurch daß sie Betten und Mahlzeiten in die Spitäler stifteten, und ein Teil der sog. Bruderhäuser mag wohl von ihnen gegründet sein.

Die Spitäler genossen, wie erwähnt, nicht bloß die Gunst einer umsichtigen Verwaltung der Temporalien durch die Städte, sondern sie waren auch in bezug auf die Spiritualien von der Kirche bevorzugt. Selbstverständlich war, daß die Hospitäler, die doch die Zuflucht für Leidende aller Art waren, ein Kirchlein oder einen Betsaal besaßen. Die größeren von ihnen aber hatten eigene Kirchen mit Benefizien für einen oder mehrere Geistliche, und viele derselben bildeten sogar eine eigene Pfarrei, was im Mittelalter, wo der Pfarrzwang ängstlich gewahrt wurde, ein namhaftes Zugeständnis war. Besonders die Heiliggeistspitäler wurden in größeren Orten fast immer und sehr früh ausgepfarrt, so Zillertal (1178), Salzburg (1191), Augsburg (1199), Pollenried (1224), Landshut (1270 von der Martinskirche), München (1278 von St. Peter), Schweinfurt (vor 1294), Wasserburg (1341), Aub (1355), Würzburg (1371 vom Hauger Stift).[1])

Außerdem standen die Spitäler juristisch den ecclesiae und monasteria vollkommen gleich, bedurften daher auch der Mitwirkung des Bischofs bei der Gründung bzw. der Bestätigung durch denselben[2]) und unterstanden seiner Aufsicht, weshalb er

Heiliggeistspital eine ewige jährlich Mahlzeit, Staudenraus II, 188. Auch für rein religiöse Zwecke (Altäre, Benefizien ꝛc.) waren die Zechen ungemein tätig. Man vgl. darüber den Auszug des Salbuches für Straubing bei Ried, Cod. Rat. 1216 ff., wo die Bäckermeister und -knechte, die Wollwirker, Schmidel und Kaltschmiede Präsentationsrechte auf von ihnen gestiftete Benefizien haben, und Mayer-Westermayers Beschreibung ꝛc. I, 622, II, 139, 434; wo die Zünfte bis in die neuere Zeit Kapellen, Altäre, Benefizien innehaben und vergeben; so stammen z. B. in Landshut bei St. Jodok acht Altäre von Zünften; ähnlich in der Frauenkirche zu München. Vgl. über diese Tätigkeit der Zünfte auch Gierke II, 963.

[1]) Siehe den alphabetischen Anhang.

[2]) Nach c. 10 C 18 qu 2 und C 2 X: quod si locus ad hospitalitatis usum et pauperum provisionem fuerit, sicut moris est auctoritate pontificis destinatus .... In früherer Zeit und in den Bischofsstädten treten die Bischöfe selbst handelnd auf (Ried, Cod. Rat. 221, 305, 320,

Visitationsrecht hatte und ihm oder seinem Archidiakon oder dem Ruraldekan die Rechnungen zur Revision vorgelegt werden mußten.[1]) Natürlich waren sie das ganze Mittelalter hindurch der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, was auch die ersten Landfrieden von 1244, 1255, 1281, 1293 und 1300[2]) sowie die Herzöge von Niederbayern und Kaiser Ludwig in ihren Briefen über die Freiheit der Pfaffheit von 1322 und 1323 anerkannten, obgleich letzterer durch das forum rei sitae in seinem Stadtrecht[3]) eine Bresche in die kirchliche Gerichtsbarkeit gelegt hat. Derselbe hat wie Kaiser Ruprecht die von ihnen begründeten Spitäler zu Amberg, Ingolstadt und Neunburg als „unvogtbar" gestiftet, da man zu dieser Zeit daranging, die Vogtei über Kirchengut wegen der maßlosen Bedrückungen durch die Vögte abzuschaffen.[4])

Diese beiden Kaiser haben auch ihren Spitälern die niedere Gerichtsbarkeit verliehen, so Kaiser Ludwig dem Spital in Ingolstadt mit den Worten: „also das . . . kein unser Amptman . . . nichts zu schaffen noch zu richten haben sol dan ausgenomenlichen

345 und Stetten, Augsburg I, 68 und 70). In Mon. Boi. 1, 304 bestätigt sede vacante das Domkapitel zu Freising mit dem L. electus an der Spitze das Wasserburger Spital 1341.

[1]) Vgl. die Eichstätter Synoden von 1447 und 1484 bei Harzheim IV, 375 ff.

[2]) Quell. u. Erört. V, 77, 338; VI, 23, 110. Dem art. 26 von 1244 entspricht 1255 a 31, dem a 48 von 1281 dagegen im Jahre 1293 a 1 und 2. Vgl. außerdem 1244, a 25 und 1255, a 30. Der Landfriede des Königs Rudolf von 1281 a 1 lautet: Wir setzen vnd wollen daz vnser herren die bischöf vnd alliv pfafheit ir alt freiheit vnd ir recht haben, vnd daz nieman diu gotshovser vnd ir laevt vnd ir gut fuer den vogt oder im ze leid noch fuer nieman anders weder pfenden noch robben noch trennen sol . . . .; a 2: Ez ensol nieman richten vber dhein widem, denn der bischof; a 3 aber sagt, daß die Gotteshäuser, Grafen, Freien ꝛc. ihre eigenen Gerichte haben.

[3]) Auer, Das Stadtrecht von München S. 105, a 271: „. . . da sol er daz recht vmb nemen und auch tuon vor dem statrichter vnd anderthalben nicht." Nach Gengler, Stadtrechte 300 hatte dieses Stadtrecht noch in acht Städten Bayerns (Wasserburg, Weilheim usw.) und im Markte Dachau Geltung.

[4]) Mon. Boi. 13, 196 (Priefling); 16, 126 (Rohr).

vmb drei sach Todsleg, Notnunfft und Deuff." [1]) In die den Spitälern als Kirchengut zustehende Steuerfreiheit[2]) hat der Rechtsbrief des Herzogs Rudolf vom 19. Januar 1294 wie auch das Stadtrecht des Kaisers Ludwig eine Bresche gelegt. Als ecclesiae hatten die Spitäler noch immer Asylrecht.[3])

Als bevorzugte und zum Teil recht vermögliche Glieder des Gemeindeverbandes besaßen die Spitäler mancherlei andere Rechte, aber auch Pflichten. So mußten manche Spitäler, namentlich in Franken, z. B. in Stadtporzelten, in Kötzting[4]), das „Fasel- und Wuchervieh" halten; andere Spitäler, z. B. in Kitzingen, Passau, Landshut und Vilshofen, mußten, allerdings meist zufolge eigener alter Stiftungen, Straßen und Brücken unterhalten.[5]) Das

[1]) Oefele, Rer. scr. II, 136. Die ganz ähnlichen Stiftungsbriefe für Neunburg und Amberg s. R.A.M.: Fund. II, 47 und VII, 81.

[2]) Gengler, Stadtr. S. 292: § 1 „Des ersten tun wir in(=en, den Bürgern nämlich) die genade, daz alle die, die sin in der Stat oder auzerhalb, Apt oder Bröbest . . . die in der Stat oder darvmbe daz doch zv der stat gehört Havs, aigen oder Lehen . . . habent, mit in stiwren svllen vnd aliv die reht dvlden, div si nach Bvrickreht dv svlen . . ." Während der Bischof von Freising dem dortigen Spital 1380 »omnis ecclesiastica libertas et emunitas« zugesteht, hat das Münchener Stadtrecht a 482 bestimmt, daß Vermächtnisse zu Seelgeräten oder Kirchen (daher auch an Spitäler) in Immobilien innerhalb Jahresfrist verkauft oder „fürbaz versteuert" werden müssen; Auer, Stadtrecht von München. In der Bestimmung der beiden Kaiser, daß die von ihnen begründeten Spitäler „Hofstätt der es zu seiner Hofsach nit bedurffe oder zinf oder häuser" innerhalb Jahresfrist verkaufen müsse, kann man schon die Wurzel von Amortisationsbestimmungen sehen.

[3]) Siehe S. 184 Anm. 2 und Meichelbeck, Hist. Fris. II 1, 58: Papst Urban IV. verbietet für das Münchener Hospital zum hl. Geist 1264, »ut infra clausuras locorum seu grangiarum vestrarum, nullus rapinam committere . . . . sanguinem fundere hominem temere capere vel interficere seu violentiam audeat exercere«.

[4]) K.A.W.: Mz. Reg. Archiv und K.A.M. M. A. f. 164, no. 430.

[5]) K.A.W.: Wzb. Urk. 50. 6 a. Erhard, Passau II, 235: Schon 1253 sonderte das Ägidienspital eigene Vermögensstücke hiefür ab. Staudenraus II, 186 ff: das Spital in Landshut hatte auch seit uralten Zeiten infolge einer Stiftung der Herzöge die Pflicht, die Isarbrücke und Straße bis zur Stadt zu unterhalten, und Tuschel Heinrich setzte in seinem erwähnten Testament von 1376 „zu der Stainpruckh vber die Wolfach" 10 ℔ dem Spital zu Vilshofen aus.

Spital in Rosenheim dagegen besaß die sog. „Wasserfuhrwerksgerechtigkeit", d. h. das ausschließliche Recht, Schiffsladungen auf der Achse gegen Entgelt vom Ländeplatz am Inn in den Markt zu befördern.[1]) Sehr viele Spitäler wie das soeben genannte, das Johannesspital in Passau und das Heiliggeistspital in München erhielten frühzeitig ausschließende Braugerechtigkeiten zugestanden.[2]) Als selbständige Personen des Rechts hatten die Spitäler die Befugnis, ein eigenes Siegel zu führen.[3])

Auch in diesem Zeitabschnitte umfaßte das Spital noch alle möglichen Zwecke des Wohltuns: Beherbergung von Wanderern und Fremden in der „Pilgerstube", Verpflegung von temporär Kranken in der „Siechstube"[4]), Erziehung von Waisen und Findelkindern in der „Findelstube", Aufnahme von Irrsinnigen, Versorgung von eingekauften oder unentgeltlich verpflegten Pfründnern, meist Bürgern, Verabreichung von Speisen an Hausarme, auch an Gefangene; einige Spitäler scheinen Schulen für ihre Waisen beherbergt zu haben, wenn auch Lehrer und Schüler meist nur da erwähnt sind, wo sie den Chor in der Spitalkirche versehen.[5]).

[1]) K.A.M. M. A. 164, 430. Diese M. A. geben viele Aufschlüsse über ähnliche Gerechtigkeiten, die 1807—1810 abgelöst wurden.

[2]) Erhard, Passau II, 237 (1388 und 1464); Bauer, Grundzüge ꝛc. von München 210 (1286).

[3]) Z. B. Mon. Boi. 18, 14; Ried, Cod. Rat. I, 213; v. Löwenthal, Amberg S. 314. Nicht (oder selten) siegelte die Stadt oder vielleicht die Pfleger oder der Meister, sondern das Spital selbst, wenigstens die größeren; ein neuer Beweis für die unten zu besprechende juristische Persönlichkeit des Spitals.

[4]) Mon. Boi. 18, 62; 19, 7; 20, 74; Oberbayer. Archiv 29, 234.

[5]) Mon. Boi. 1, 394 (Wasserburg); Maurer, Städteverf. III, 57 ff. (Ulm); Arch. f. Unterfr. 38, 235 (Juliusspital in Würzburg); Staudenraus, Landshut II, 193 (Wochenrechnung). K.A.W. Wzb. Urk. 50. 6o: Unschädliche Irre tat man zu den andern Kranken, Tobsüchtige wurden in Türme und feste Gelasse gesperrt; im Juliusspital zu Würzburg z. B. noch im 19. Jahrhundert, auch zu Passau, Haßfurt usw. S. auch Bisle, Die öffentliche Armenpflege in Augsburg, S. 111. — Ratzinger, S. 92, Anm. 4 dürfte für Bayern und das übrige Deutschland unrecht haben, wenn er diesen Universalcharakter des Hospitals nur bis ins 12. Jahrhundert dauern läßt.

Eine Art von Kranken aber blieb, wie wir schon am Schlusse des ersten Abschnittes sahen, von den Spitälern ausgeschlossen, die Leprosen, wegen der Gefahr der Ansteckung. Die meisten größeren und nicht selten auch die kleineren Orte wiesen daher diesen Unglücklichen eigene Häuser an, die weitab von der Stadt[1]) und den Verkehrsstraßen gewöhnlich an einem Wasserlauf lagen, da häufiges Baden als einzige Linderung galt. Solche Leproserien gab es für München am Gasteig, der ursprünglich nicht einmal zum Burgfrieden gehörte (M. Boi. 35, II, 361), und in Schwabing, für Wasserburg bei St. Achaz über dem Inn, für Geisenfeld an der Ilm in einiger Entfernung vom Markte, für Eggenfelden am „Espaum", für Ansbach im „Wolfstal", für Kelheim bei Gemünden an der Altmühl, für Amberg vor dem Nabburgtor, für Deggendorf an der Donau, für Straubing, Neustadt und Regensburg bei St. Niklas draußen, für Passau am Inn bei Biburg, für Volkach eine Viertelstunde vor der Stadt, für Würzburg im Wellriederhof, am Steinberg, am Mainwörth und vor dem Sander- und Zellertor; auch die „armen veltsiechen" bei Kloster Indersdorf, bei Speyer und bei Aschaffenburg auf Leiderer Markung sowie an der Mainbrücke waren Leprosen, wie auch der „Gutleutehof" bei Bamberg solche beherbergte.[2]) Für die Verwaltung der Leprosenhäuser (oft zwei

[1]) Auch die Spitäler lagen gewöhnlich vor den Toren (aber nicht weit davon), da sie meist ein großes Areal einnahmen und daher im engen Mauerkranze schwer Platz fanden, auch weil sie als mildtätige Anstalten bei Fehden und Kriegsgefahr wenig zu fürchten hatten. Sie mußten außerdem dem verspäteten Fremdling nach Schließung der Stadttore Unterstand gewähren. Auch lagen sie gewöhnlich am Wasser.

[2]) Die Quellen und weitere Leproserien siehe im alphab. Anhang. Vgl. S. 195 Anm. 1 und S. 186 Anm. 1. Auf genauen Landkarten kann man manchmal in der Nähe von Orten „Siechenkapellen", „St. Nikolaus-, St Rochuskapellen" sehen (bei Knetzgau und Ebrach im Steigerwald, auch bei Werneck, der „Siechenberg" bei Dettelbach, bei Aschaffenburg und Seßlach); das waren nach meiner Ansicht Plätze für Aussätzige und andere ansteckend Kranke. Ein Zeichen für sehr hohes Alter der Leproserien ist es, daß von wenigen die Gründungsurkunden vorhanden sind, dagegen von vielen beim erstmaligen urkundlichen Auftreten langer Bestand erwähnt wird. — Mit diesen Unglücklichen beschäftigten sich auch das Konzil von Vienne (1311, cap. 7) und die Provinzial- und Diözesansynoden von Mühldorf 1490 und Frei-

„Zechleute", wie bei der Kirchenfabrik[1]), für die rechtliche Behandlung derselben durch Kirche und Kommune gilt ungefähr dasselbe, was oben von den Spitälern gesagt wurde, wenigstens da, wo viele Sondersieche beisammen hausten[2]), da die Leproserien nur als eine Unterart der Spitäler galten.

Auch in anderer Weise machte sich das Gesetz der Arbeitsteilung immer mehr geltend. Außer den Häusern für Aussätzige entstanden nämlich schon jetzt in größeren Orten neben den Spitälern, in kleineren als ein Ersatz für solche Seel-, Armen-, Bruder- und Schwesterhäuser. So gab es in München seit 1284 das später sog. Pütrich-Seelhaus, 1484 wurde ein ähnliches von Schluderer gestiftet, das Ridlerkloster „zur Stiegen" verfolgte dieselben Zwecke. Gemeiner (I, 460) zählt für Regensburg im 14. Jahrhundert sieben Seelhäuser und das Archiv für Schwaben (3, 283) für Augsburg Mitte des 15. Jahrhunderts acht auf, und in Nürnberg gab es vier „Siechkobel"; Landshut, Passau, Straubing, Ochsenfurt, Forchheim, Teuerstadt usw.[3]) besaßen auch solche, die unter den verschiedenen der angeführten Namen gingen und Seelschwestern zu Krankendienst oder Handarbeit (Wachsziehen, Weben) oder arme alte Handwerker[4]) beherbergten.

Wenn ich dann noch jene Einrichtungen der Wohltätigkeit erwähne, die selten den Charakter einer eigenen Stiftung erlangt haben, sondern an Kirchen, Spitäler und Kommunen sich anlehnten[5]),

fing 1840 (Hefele, Konz.-Gesch. VI, 543 und Hartzheim, Conc. Ger. V, 519). Vgl. die Garser Formel in Mon. Boi. I, 100 über die Kompetenz des Domscholasters zur Entscheidung, ob der Verdächtige abzusondern sei. Eigene Vorschriften über ihr Verhalten den Gesunden gegenüber (Klappern oder Schellen mußten sie tragen), ihre geistliche und leibliche Unterstützung wurden erlassen. Nach Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz, erwarben sich die Observanten besondere Verdienste um deren Verpflegung, wofür er Beispiele aus Bamberg, Speyer und Würburg (1245 und 1333) zu nennen weiß.

[1]) S. Arch. f. Niederbayern 13, 346 und 19, 336.

[2]) Vgl. S. 195 Anm. 1.

[3]) Mon. Boi. 18, 228; Oberb. Archiv 28, 109; Westenrieder, Beiträge X, 241: Riezler III, 829.

[4]) S. nächste Seite, Anm. 2, (Regensburg, Straubing und Nürnberg).

[5]) Bekker, Syst. d. Rechts, Beilage III zu § 69.

so geschieht es hauptsächlich, um das Bild zu vervollständigen. Ich meine die im Mittelalter so zahlreichen Seelbäder[1]) und Armenspenden in Brot, Kleidern, Tuch, ganzen Mahlzeiten, doch nicht in Geld, meist am Jahrtage des Stifters oder an Fest- und Quatembertagen: sie heißen große, reiche oder goldene Almosen, wenn sie täglich oder an einem oder mehreren Wochentagen verabreicht wurden. Besonders am Ende des Mittelalters wurden sie sehr häufig, da die reichen Patriziergeschlechter der Städte oder im Aussterben begriffene Familien ihren Stolz darein setzten, das glücklich Erworbene teilweise wieder unter die Armen fließen zu lassen.[2])

[1]) Es waren dies Bäder, die in Spitälern, in den öffentlichen Badstuben der Städte, beim Jahresgedächtnis eines Verstorbenen, oft in Verbindung mit Rock- und Brotspenden, an Arme verabreicht wurden. Solche Badstuben und Seelbäder gab es in Regensburg (1368), Speyer, Dürkheim, Würzburg, Iphofen (1402), Ochsenfurt (1328), Augsburg (1248, 1285), Traunstein (1443), Wasserburg (1387), Kitzingen (1383), Passau (1172), Ansbach (1410) usw. Die größeren Städte besaßen deren mehrere, in Würzburg z. B. werden Badstuben erwähnt: 1300 zur Mittelstuben und Lauben, 1323 zum Guldein, 1328 und 1362 zum Sand, 1342 zum Beckein beim Bürgerspital, 1383 zum Löwen, 1404 zum Ebersberg, 1418 zu St. Agnes, dann noch im Loch, zum Greifen usw. Siehe hiezu Gemeiner, Regensburg II, 153; I, 12, 544. Maurer, Städteverf. III, 120; Frey, Rheinkreis II, 405 ff.; K.A.W. Wzb. Urk. und Arch. f. Unterfr. 12, 101; Kestler Joh., Ochsenfurt S. 267; Kriegk, Deutsches Bürgert. II. 9; Oberbayer. Arch. 19, 188 und 286; Arch. f. Schwaben 12, 1 ff. R.A.M.: Kloster-Urkunden Altenhohenau, Hist. Verein f. Niederb. 7, 343; Arch. f. Mittelfr. 18, 30.

[2]) Diese Almosen heißen dann Spital-, Kirchhofs-, Samstags-, Sonntags- ꝛc. Almosen. In Großostheim z. B. stiftet Paul Dorfelder vor dem Vogteiverwalter und Dorfgerichte ein Sonntagsalmosen, und ein Freitagsalmosen stiftete dahin 1578 der Abt Merkel von Seligenstadt, die durch zwei „Almosenmeister" verwaltet und gerichtlich vertreten wurden. Im Jahre 1449 stiftete für München Martin Ridler „Sechczehnthalbs pfunt pfennig ewig geltz zu dem almusen wochikleich zegeben an dem Sampeztag nach der vesper Sechs hausarmen menschen die purger sind vnd kind habend", eine Stiftung, welche später der Stifter, dann 1464 Franz und Balthasar Ridler mit dem Herzog erweiterten, und die dann noch 1473, 1481, 1486, 1517, 1526, 1533, 1534, 1536, 1558 ꝛc. verschiedene Vermächtnisse usw. erhielt, so daß sie im Jahre 1600: 505 fl., im Jahre 1700 aber 3358 fl. Ein-

Das Aufstreben der Städte versetzte diese auch in die Notwendigkeit, für geistige Bildung ihrer zukünftigen Bürger zu sorgen, mit einem Worte, Schulen zu gründen. In den Bischofsstädten blieb zwar nach wie vor die Domschule die

nahmen hatte (Westenrieder, Beiträge ꝛc. X. 236 ff.; Oberbayr. Archiv 5, 105 und 31, 54). In Augsburg errichtete 1364 Ulrich Ilsung eine Wochenstiftung und nach 100 Jahren folgte eine Menge „Armenschüsseln"; Bisle, Die Armenpflege in Augsburg, S. 42. Für Abensberg stiftete Nikolaus, der letzte Abensberger, im Jahre 1485 jährlich 32 Scheffel Korn und 32 Stück Rindvieh zu Brot und Fleisch für die Armen, eine Stiftung, die im 19. Jahrhundert teilweise zu Schulzwecken verwendet wurde (Riezler III, 972 und K.A.M. G. R. f. 552 no. 194). Für Landshut fundierte Kanzler Dorner 1476 ein wöchentliches Almosen für 8 Hausarme (Staudenraus I, 241), und in Amberg wurde an Sonntagen das reiche Almosen des Georg Kastner an 54 Arme verteilt (Löwenthal, Amberg S. 237). In Nürnberg hatte 1388 Burkard Sailer eine wöchentliche Speisung von 20 Armen gestiftet (Kriegk, 151 und Maurer, III, 49), und in Würzburg stifteten 1416 Martin v. Seinsheim, 1459 der Ratsbürger Joh. Kraft, 1479 ein Herr v. Eyb, 1483 die Ratsbürgerin Else Neidhart Armenschüsseln, Rockspenden und Seelbäder (K.A.W. Wzb. Urk.). — Hauptsächlich an Bruderschaften, Klöster, Jahrtage, also an Kirchen und noch mehr an Spitäler lehnten sich kleinere wiederkehrende Spenden, namentlich Mahlzeiten an. S. Mon. Boi. 25, 63 (Nürnberg); 18, 84; 19, 7, 161, 342, 505; 20, 74, 106, 282 (alle München), dazu auch Mayer-Westermayer, Beschreibung ꝛc. II, 190 (Priesterbruderschaft) und S. 444 (Schimmelbretzenstiftung des Heiliggeistspitals, 1318 bis 1801) und Oberbayr. Archiv 5, 91 ff.; ähnlich in Nürnberg (K.A.M.: M. A. f. 106 no. 57); Regensburg und Kloster Altenhohenau. (Ried, Cod. Rat. 567; schon 1280 machten acht Bruderschaften den infirmis in hospitali eine Stiftung R.A.M.: Urk. Altenhohenau). — Besonderes Interesse verdient das jährliche reiche Almosen des Herzogs Georg (1495) für 18 Städte seines Landes, denen er Grundstücke und Gilten schenkte, damit die Stadträte jährlich 10 gute Röcke und für 8 fl ein „Spendtbrot" in der Kirche austeilten. Bei einigen dieser Städte (Wasserburg, Burghausen) war damit eine Stiftung zur Ausstattung einer Jungfrau mit je 16 fl. verbunden (Söltl, Die Stiftungen der Wittelsbacher S. 55 und 57); K.A.M.: G. R. no. 191 und R.A.M.: Fund IV, 208). Gerade dieses Almosen, wie das erwähnte Ridler- und Sailersche für München und Nürnberg möchte ich unter die selbständigen Stiftungen rechnen, da sie eigene Vermögensstücke besaßen, vom Stadtrat nur verwaltet wurden und besondere Kautelen getroffen waren, um Vermischung mit dem Gemeindevermögen zu verhüten; den herzoglichen Pflegern stand bei dem herzoglichen Almosen ein Aufsichtsrecht zu.

Hauptschule der Stadt, und neben den Schulen der dortigen Kollegiatstifter[1]) genügte sie reichlich dem Bedürfnisse; aber in bedeutenderen Handelsstädten mußte auch für die Kenntnisse gesorgt werden, welche nicht in der stillen Klosterzelle und Pfarrschule allein gewonnen werden konnten.[2]) Von wichtigeren Pfarrschulen in den größeren Städten vernahmen wir schon am Ende des letzten Abschnittes.[3]) Diese wurden entweder teilweise verweltlicht, oder es traten neue Gemeindeschulen hinzu. Allmählich folgten auch andere Städte mit Schulen nach, die teilweise wohl schon lange vor der erstmaligen Erwähnung bestanden, und an denen der Lehrer durch Zusammenwirken von Pfarrer und Stadtrat angestellt wurde, z. B. in Pfaffenhofen (1412)[4]) Gerolzhofenerhielt im Jahre 1445 eine Schulmeisterordnung, der zufolge der Lehrer vom Rat und Pfarrer gemeinsam aufgenommen wurde, und in Kitzingen hatte seit 1446 der Pfarrer die Pflicht, den Schulmeister anzunehmen und zu verpflegen; auch wird dort im Jahre 1554 der „supremus in der latheinischen schuel" erwähnt. In Kempten wird der Schule 1358 und 1463

---

[1]) In Würzburg hatten die Stifter Neumünster und Haug solche Schulen, und in letztere machte 1349 Siegfried v. Hürnheim für vier Chorschüler eine Stiftung mit Gütern zu Lengfeld, siehe K.A W.: Wzb. Urk.: in Bamberg bestand bei St. Gangolf eine Schule, und in Freising entspann sich 1390 zwischen den Scholastern des Domstifts und St. Andreas ein unerquicklicher Streit wegen der »iurisdictio et potestas« (Meichelbeck, Hist. Fris. II, 175).

[2]) Vgl. Gierke II, 741; Maurer III, 61; Hinschius K.R. IV, 577 und Specht, Gesch. d. Unterr. S. 246. Von einem „heftigen Kampfe" zwischen Stadt und Kirche läßt sich in Bayern nichts bemerken. Ich schließe mich vielmehr den letzteren beiden Autoren an, die solche Stadtschulen als „Parallelanstalten" ansehen oder als solche, die durch Zusammenwirken der beiden Faktoren bestellt und von der Stadt hauptsächlich unterhalten wurden, wobei ein patronatähnliches Verhältnis eintrat.

[3]) Für München s. Mon. Boi. 19, 7 (1296), 505 (1316), 81 (1406), wo allem Anschein nach ein weltlicher Schulmeister auftritt. Das Stadtrecht Ludwigs des Bayern führte Schulgeld ein (Auer, Stadtrecht von München S. 272 ff. art. 80).

[4]) Reg. Boi. XII, 120 (Pfaffenhofen); K.A.W.: Wzb. Urk.; Archiv für Unterfranken 3a 158 und 35, 124.

Erwähnung getan, und Nördlingen hatte 1443 einen besoldeten Lehrer. Des Lehrers und der Schüler zu Landsberg wird 1364 und 1412 mit Gaben bei Jahrtägen gedacht; auch bestand dort schon vor 1516 eine „Poetenschule". In Kelheim werden nach einem Salbuch des 14. Jahrhunderts Lehrer und Schüler mit Reichnissen bei Jahrtägen bedacht, und in Wasserburg wurde 1404 die schon 1329, 1338 und 1387 erwähnte Schule vom Pfleger Spielberger mit gewalttätiger Hand überzogen.[1]) In Rosenheim[2]) wird 1417 „Hans Milldorfer der schuelmeister" erwähnt, und in Rott kommt 1492 Konrad Tobler als solcher vor und führt nach den Gemeinderechnungen in Rosenheim mit seinen Schülern Schauspiele auf. In Münnerstadt und Karlstadt aber läßt sich schon 1316 bzw. 1333 ein Schulmeister finden.[3]) Diese Beispiele ließen sich fast in das Ungemessene vermehren. Da diese Schulmeister auch in den Städten noch lange Zeit den Kirchendienst versahen, so waren sie manchmal Geistliche oder hatten die niedern Weihen; doch kommen auch Handwerker als Schulmeister vor, wenigstens für den Elementarunterricht.[4])

Neben diesen immer mehr in städtische Verwaltung übergehenden Schulen bestanden die alten Stifts- und Klosterschulen sicher vielfach noch fort, wie auch die Klosterspitäler für das flache Land noch einen großen Wirkungsbereich hatten.[5])

[1]) Maurer, Städteverfassung III, 61 (Kempten und Nördlingen); Oberbayer. Archiv 48, 88 und 19, 251 und R.A.M. Klost.: Urk. Altenhohenau (Landsberg und Wasserburg) und Niederbayer. Archiv 9, 237 (Kelheim).

[2]) Mayer-Westermayer. Statist. Beschreibung der Erzdiözese II, 801.

[3]) K.A.W. Miszell. 816 und Wzb. Urk.

[4]) Staudenraus, Landshut I, 248: Ende des 15. Jahrhunderts die Verordnung, der Schulmeister solle „nicht gesellen bei im auf der schule haben". — Kirchendienst: M. Boi. 19, 7, 488, 505; vgl. oben Landsberg und Kelheim und K.A.W. Urk. über Kitzingen.

[5]) Ratzinger S. 343 sagt, die Benediktiner seien ihrer Aufgabe, für die Armen zu sorgen, nie untreu geworden. Die Saalbücher 9 und 12 vom Kl. St. Emmeram in Regensburg (R.A.M.) zeigen, daß diese Spitäler und Klosterschulen immer selbständiger wurden, indem sie eigene Einkünfte erhielten, eine Absonderung, die ganz deutlich zum Ausdruck kam, wenn es

Doch dürften sie mit dem Verfall der Klosterzucht Ende des Mittelalters etwas ins Abwesen geraten sein. Auf die städtischen Spitäler aber scheinen in Bayern die alten Orden wenig Einfluß gehabt zu haben[1]), was anderwärts zum Schaden dieser Anstalten nach dem Konzil von Vienne vorkam, so daß oft kaum ein Drittel der Einkünfte den eigentlichen Zwecken zugute kam, während das Übrige namentlich in der spätern Zeit der Heiliggeistspitäler vom Mutterspital als Pfründe oft an ausländische Geistliche vergeben wurde.

Schon im Abschnitt I sahen wir, daß an der Domkirche die mensa episcopi und das Vermögen des Domkapitels, an den Pfarrkirchen die Kirchenfabrik und das Pfründevermögen sich immer schärfer voneinander absonderten und jedes für sich personifiziert wurde.[2]) Das Anwachsen der Städte hatte auch eine ausgedehntere Seelsorge zur Folge; an den einzelnen Pfarrkirchen bestand nicht allein das beneficium curatum duplex des Pfarrers, der damit ursprünglich auch seine Hilfsgeistlichen unterhalten mußte, sondern durch fromme Stiftung von Privaten, Zünften, Kommunen mit bischöflicher Autorisation entstand auch eine riesige Anzahl von bene-

sich um Ausführung eigener Vermächtnisse und Stiftungen handelte (»officium hospitalis, off. infirmarie, vnser spitalampt, vnser siechampt«). Solche Spitäler der Klöster werden noch erwähnt im Niedermünster zu Regensburg, das als Frauenkloster einen Spitalmeister hatte (Archiv f. Niederb. 23, 285 (1444); ins Kloster Rohr wurde 1354 ein Siechhaus von Ulrich v. Abensberg gestiftet (daselbst 12, 280), und in St. Nikola bei Passau erbaute 1450 der Propst eine Spitalkirche (Erhard II, 279). Siehe auch Scheyern, Indersdorf (auch „veldsieche"), Baumburg, Rott, St. Andreas in Freising, wo noch Spitäler und Klosterschulen blühten, (Mon. Boi. 10. 512 und 452; 1, 226 und Meichelb., Hist. Fris. II, 175). In Würzburg machte 1292 Mag. Hermann Grammaticus ins St. Marxkloster eine Stiftung für die infirmi K.A.W.: Wzb. Urk. Vgl. über Stiftsschulen S. 204 Anm. 1.

[1]) Ich fand nur, daß dem Kloster Birklingen das Spitalbenefizium zu Iphofen inkorporiert war (1485), K.A.W. Miszell 816.

[2]) Vgl. auch für die Fortentwicklung dieser Teile des Kultusvermögens, besonders der beiden letzteren Teile: Meurer, Kirchenvermögensrecht: I. Bayerisches Kirchenstiftungsrecht, II. Bayerisches Pfründerecht.

ficia manualia und simplicia[1]), die von der Kirchenfabrik und der Pfarrpfründe unabhängig waren, doch seltener in Verwaltung des Inhabers, sondern meist des Patrons standen. Auch diese rein kirchlichen Stiftungen blieben wie die Wohltätigkeitsanstalten der Einwirkung der Laien nicht entzogen. Schon seit dem 14. Jahrhundert finden sich in Bayern wie anderswo Kirchen- oder Zechpröpste[2]), vielleicht die Nachfolger

[1]) Wer sich einen Begriff von der Menge und Mannigfaltigkeit dieser juristischen Personen machen will, sehe sich Mayer-Westermayer, Beschreibung ꝛc. an, etwa I, 631, 647; II 190, 195 ff., 205, 259 ff., 364, 438; III, 564, wo für die Frauenkirche in München z. B. 39 Benefizien und für St. Peter deren 47 verzeichnet sind, dann Gottesdienststiftungen, deren Ertrag zwischen Kirchenfabrik und den Benefizien geteilt wurde, endlich Stiftungen von Ewiglichtern, Meßwein (Mon. Boi. 3, 198; 18, 51; Oberbayer. Archiv 19, 103), die nur Schenkungen sub modo an die Kirchenfabrik, keine Stiftungen im technischen Sinne sind. Bei Ried, Cod. Rat. 1216 ff. sind 42 Benefizien für die verschiedenen Kirchen Straubings aufgezählt. Vgl. S. 195 (eigentlich 196) Anm. 2 gegen Schluß. Für München bieten reiche Auswahl auch Band 18—20 der Mon. Boi. Daselbst 17, 65 stiftet 1423 Peter der Schonstetter in Griesstätt, einer „zuekirchen der Pfarrkirchen zu Eysolfingen" mit Einwilligung des Abtes von Attel als Patron beider Kirchen eine „ewige Messe, die mit einem ordentlichen geambten frummen Pfaffen, der die meß täglich an abprechen volpringt" besetzt werden soll, doch ohne Abbruch an den pfarrlichen Rechten.

[2]) Letzterer Name war in Altbayern besonders gang und gäbe und entspricht den „Gotteshausmeistern, Heiligenmeistern oder -pflegern, den (Kirchen-)Baumeistern" im Würzburgischen und Mainzischen. Waren es daher in Altbayern nicht ursprünglich Obmänner der Zechen oder Bruderschaften? Vitrici (Kirchenstiefväter), provisores fabricae nennen sie Konzilien (Magdeburg 1266), Silbernagl, Kirchenrecht 721. — Den ersten „zechmaister" finde ich 1314 bei Ried, Cod Rat. 766. Solche auf 2—6 Jahre bestellte und nacheinander abtretende „pfleger, auzrichter vnd vurseher der sant Jacobs Pfarrkirchen zu Wasserburg" finden sich 1392; i. J. 1398 aber: „Zechlait dez gotzhaws vnser lieben frawen zue Westenkirchen"; siehe R.A.M.: Kl. Urk. Altenhohenau und Mon. Boi. 15, 414; „Zechmaister" zu Audorf kommen 1393 vor; Archiv für Niederbayern 9, 350. 1349 finde ich Gotteshausmeister zu Versbach bei Würzburg; K.A.W.: Wzb. Urk. In München aber gibt es „pfleger vnd kirchpröpst" seit 1384, nämlich Mon. Boi. 20, 110, 103 (1390), 150 (1402); 19 (1404), 52 usw. immer analog den 2 Spitalpflegern von Pfarrer und Rat bestellt (M. Boi. 18, 605; 19, 81; 20, 19, 52, 103, 110, 150). Auch Konzilien mußten sich mit ihnen be-

der Vögte bzw. deren Stellvertreter, welche die Verwaltung der Kirchenfabrik unter Leitung und Einsichtnahme des Pfarrers, Ruraldekans und Archidiakons zu besorgen hatten. Sie mußten sich bei der herrschenden Naturalwirtschaft mit der Eintreibung von Zins und Gilt, der Verleib- und Vererbrechtung der Grundstücke und Kirchlehen beschäftigen, sollten das Vertrauen zu einer umsichtigen Verwaltung des Kirchenvermögens im Volke bestärken, durften aber nur im Einverständnis mit dem Pfarrer handeln, wie sie auch mit diesem den Mitverschluß der Truhe zur Aufbewahrung von Bargeld, Urkunden und Kostbarkeiten hatten; zu dieser Truhe waren drei Schlüssel vorhanden, deren einen der Pfarrer, den andern die Zechpröpste und den dritten die „Pfarrmening", d. h. Abgeordnete der Pfarrgemeinde, hatten. Die Pfarrpfründe bzw. deren Grundstücke verwaltete und bewirtschaftete der Pfarrer allein und war dafür nur dem Bischof, bzw. dem Generalvikar oder Archidiakon desselben verantwortlich. Bei den auch in Altbayern sehr häufigen Inkorporationen an Stifter und Klöster verschob sich die Sache, da dann eigentlicher Pfarrer oder „Oberpfarrer" das inkorporierende Korpus wurde. Über die beneficia manualia stand oft den Stadträten ein ausgedehntes Verwaltungsrecht zu.[1])

Über die juristische Persönlichkeit der Pfründe, Kirchenfabrik und des städtischen Hospitals wurde gelegentlich schon das Nötige bemerkt. Wir können daher unser Urteil dahin zusammenfassen: die romanistisch-kanonistische Korporationslehre des 14. Jahrhunderts brachte es nicht „zu einer klaren Formulierung und Aussonderung des Anstalts- oder Stiftungsbegriffes (aus dem Korporationsbegriff)", es geschah dies aber im nächsten Jahrhundert. So haben wir z. B. im spätmittelalterlichen Hospital, soweit es in städtischer Verwaltung stand, eine vollkommen

---

schäftigen, so Würzburg schon 1287 cap. 35 (wenn nicht dort die »laici« bloße Vögte sind), Salzburg 1420 cap. 53: Laici sine assensu praelatorum et capitulorum bona fabricae ecclesiae deputata administrare non possunt. Vgl. die Synoden von Eichstätt, Freising, Mühldorf 1440, 1447 und 1490 (Hefele und Harzheim), sowie das Landgebot von 1488 bei Krenner, Bayer. Landtagsverhandlungen VIII, 529.

[1]) K.A.W.: Wzb. Urk. (Kitzingen).

selbständige Anstalt oder Stiftung vor uns, und es zeigt sich, daß „die anstaltliche Auffassung" der milden Stiftungen zu überwiegen begann.[1]) Die Klosterschulen und -spitäler aber sind nach wie vor trotz sauberer Ausscheidung der Mittel nur „Abteilungen des Haushalts" (Roth); denn ihr Vermögen ist nicht „in seinem rechtlichen Bestande von den Ereignissen, welche den jeweiligen Inhaber betreffen, unabhängig"[2]), was bei den städtischen Spitälern und den meisten verwandten Anstalten sicher der Fall war. Wenn dann Stiftungen „präsumptiv nur diejenige Rechtsfähigkeit haben, deren sie zu ihrer Existenz und Fortdauer unumgänglich bedürfen"[3]), so dürfen wir Seelbäder, viele Armenspenden, die Jahrtage, Ewiglichter, Wochenmessen sicher nicht zu den juristischen Personen rechnen. Sie sind nur donationes sub modo; manche Spenden können wir vielleicht, wenn erhebliche Spuren von Verfassung und gesonderte Verwaltung vorhanden sind, zu den „unselbständigen Stiftungen mit starker Neigung, sich anzulehnen", rechnen.[4])

[1]) Gierke, Genoss.-R. II, 971; III, 275, 420 redet von der Kombination anstaltlicher und körperschaftlicher Elemente in ein und derselben juristischen Person. — Meurer, Begr. und Eigentümer II, 250: „Die Subjektivität der Hospitäler steht außer allem Zweifel." Da er damit nur die Möglichkeit meint, daß ein Spital die Rechtssubjektivität in sich selbst trägt, so sind Spitäler im Eigentum einer anderen Person (Klosterspital) nicht ausgeschlossen. Wenn Regelsberger, Pandekten S. 292 nur „manche" städtische Spitäler (wie das Würzburger Juliusspital) zu den juristischen Personen rechnet, so scheint bei ihm für die Natur der juristischen Person nur zu sehr Ausgiebigkeit der Mittel und Vielseitigkeit des Zweckes maßgebend zu sein. Die Art der Entstehung dürfte sehr entscheidend für die Charakterisierung als eigene Rechtspersönlichkeit sein. Wo ein Privater, was meist geschah, ein Spital gründete, sich oder seinem Geschlechte kaum die Ernennung der Meister, viel weniger Verwaltung vorbehielt, ging dadurch das Eigentum an den Spitalgütern nicht auf sein Geschlecht oder die Stadt über, sondern es entstand eine eigene Rechtsperson, während die Stifter und Klöster ihre Spitäler und Schulen nicht bloß in ihrer Verwaltung, sondern auch in ihrem Eigentum behielten.

[2]) Windscheid, Pandekten § 57.

[3]) Kierulff, Theorie d. gem. Zivilrechts I, 146.

[4]) Bekker, System, Beil. III zu § 69. Über unselbständige Stiftungen vgl. auch Ihering, Der Zweck im Recht S. 472 (Stipendien); Gierke II, 962; v. Herrenritt, Das österr. Stiftungsrecht S. 73 und oben S. 203 (Anm.).

Weltliche Stiftungen, d. h. solche ohne Anlehnung an eine Kirche oder eine dieser gleichgeachtete Anstalt, z. B. ein Spital gab es im Mittelalter noch nicht, und nicht rein wohltätige, sondern mehr gemeinnützige Zwecksetzungen (Brückenbau, Wegebesserung z. B.) konnten daher nur als donationes sub modo ihr Ziel erreichen.[1])

Das Hauptmittel, wodurch Stiftungen im Mittelalter entstanden, war die auch nach dem Verschwinden des Volksrechtes bestehen gebliebene Testierfreiheit, die von der Kirche und dem kanonischen Rechte ängstlich gehütet wurde[2]); nur die Stadtrechte machten, um größerem Steuerentgang vorzubeugen, Versuche, Einschränkungen zu erreichen.[3])

[1]) Vgl. S. 198 Anm. 5).

[2]) Gierke II, 962; Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze S. 35 ff.

[3]) Kahl a. a. O. S. 45, 52 ff. Landsberg machte 1380 und 1423 von der Zustimmung des Rates die Gültigkeit der Seelgeräte abhängig, und das Münchener Stadtrecht schreibt art. 482 vor, daß liegende Güter für Seelgeräte inner Jahresfrist zu verkaufen oder dann zu versteuern sind; vgl. art. 459, daß niemand steuerfrei sein soll. S. auch Gengler, Stadtrechte S. 239 und 293 (Rechtsbrief des Herzogs Rudolf von 1294, § 1 und 12 und § 12 des niederbayer. Privilegs von 1423); S. 385 (Willkürbuch von Rotenburg v. 1331, § 12: Geistliche, Orden, Fremde, Juden dürfen ohne spezielle Erlaubnis keine Immobilien erwerben). Siehe dagegen kirchlicherseits die Synode von Salzburg a° 1420 cap. 28: »legare de bonis sibi collatis a deo piis locis aut alias« und von Passau (1470): »ut ubicunque jura a testamentorum prohibeant factione etiam in sanitate vel lecto aegritudinis constituto legandi, disponendi et ordinandi de bonis sibi collatis juxta et ad pia loca, personas ecclesiasticas et alias quocunque dummodo non contra legitimas non veniant sanctiones, libera sit facultas.« Vgl. auch die Klagen des Papstes Martin V und seines Vorgängers Honorius gegen „Jrial vnd vngerechte gesetz . . . . wider die freiheit der gotezheuser oder geistlichen personen". (Dalham, Conc. Salisb. 270.)

III.

Die Zeit des territorialen Kirchenregiments. (Ende des 15. bis Ende des 18. Jahrhunderts.)

Ein neuer Abschnitt in der Geschichte des bayerischen Stiftungsrechtes beginnt Ende des 15. Jahrhunderts. Bayern hatte durch Herzog Ludwig den Reichen in Ingolstadt eine eigene Universität erhalten; in der Reform der Klöster unter Herzog Albrecht IV. zeigt sich bereits ein kraftvolles Auftreten der Staatsgewalt, die sich im laufenden Zeitraum zu einem gewissen Absolutismus auf kirchlichem Gebiete auswachsen sollte. Außerdem brachten die kirchlichen Wirren in dem katholisch gebliebenen Bayern und in den später dazu gekommenen, von der Glaubensneuerung nicht unberührt gebliebenen fränkischen und schwäbischen Gebietsteilen mannigfache Veränderungen im Stiftungswesen hervor.

Im Zeichen des landesherrlichen Kirchenregiments, der Abscheidung zwischen weltlichen und geistlichen Stiftungen, der vollkommenen „Überwältigung des Korporationsbegriffes durch den Anstalts- resp. Stiftungsbegriff" (Gierke) steht dieser Zeitabschnitt und „mit einer strammeren Auffassung des Staates, die energische Fürsten, wie Ludwig der Reiche und Albrecht der Weise, vertraten" (Riezler III, 818), beginnt derselbe. Nach der erwähnten Klosterreform durch letzteren Fürsten, und nachdem beide Herzoge im Jahre 1486 auf dem Tage zu Erding über die „Absenz", d. h. den Unfug, daß

ausländische Geistliche inländische Pfründen genossen und die Amtsfunktion von schlecht bezahlten und ungebildeten Mietlingen versehen ließen, beraten hatten[1]), erging am 24. Februar 1488 ein Landgebot[2]) an die 43 Pfleger der drei Lande. In diesem wurde beklagt, wie mit Gilten, Zinsen, „Gottesberath vnd anderem Gut den Gotteshäusern, Pfarrkirchen vnd andern Kirchen zu den Pfarren gehörend gar unziemlich und unordentlich und anders dann sich gebührt gehandelt werde“[3]), und daher den Kirchpröpsten und Pfarrern geboten, fortan jedes Jahr, mit Nachholung der letzten Jahrgänge, in Beisein des herzoglichen Pflegers und etlicher der trefflichsten Pfarrleute Rechnung zu legen, eine Truhe für Geld, Kleinodien und Urkunden der Kirchen zu halten[4]) und in wichtigeren Sachen (Bauten, Anschaffung von Wertsachen ꝛc.) die Einwilligung des Landesherrn nachzusuchen; sonst sollten Kirchpröpste und Pfarrer gemeinsam handeln. Dieser Rechtszustand wurde, nachdem die Hofmarksherrn im Jahre 1493 die Aufhebung der

[1]) R.A.M.: Relig. u. Kirchenangeleg. 10½.

[2]) Krenner, Bayer. Landtagsverhandl. 8, 529 ff. [Vgl. zum ganzen Abschnitt den nach Abschluß meines Manuskripts erschienenen Aufsatz Dyroffs in den Annalen des D. Reichs 1905, Heft 9, über die Entwicklung des bayer. Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens.]

[3]) Diese Klagen sind nicht neu; schon 1372 befiehlt eine Regensburger Synode ›quod nullus procurator seu yconomus ecclesiae parochialis aut filialis qui vulgariter „Zechmeister“ dicitur, cum bonis ecclesiarum . . . usuras mercatorias illicitas et contractus ficticios ulterius exercere presumat.‹ 1447 klagt die Eichstätter Synode, daß die vitrici ecclesiarum mit Kirchengeld Wucher trieben ꝛc. R.A.M.: Lori, Urkunden, Karton III.

[4]) Ist auch keineswegs eine Neuerung. Schon die vorhin genannte Regensburger Synode von 1372 will, daß die Zechmeister ‚singulis annis coram plebano loci et duobus vel tribus melioribus de plebe faciant racionem‘ und die Freisinger Synoden von 1440 und 1480 (Harzheim, Conc. Ger. V, 272) befiehlt die dreifache Sperre der Kirchenschreine (die beiden Zechpröpste und der Pfarrer hatten je einen Schlüssel) und Rechnungslegung vor dem Ruraldekan. Die erwähnte Eichstätter Synode schreibt vor: in qualibet ecclesia truncus sive cippus fiat und erneuert im Jahre 1484 diesen Befehl; auch das Salzburger Provinzialkonzil von 1490 schärft, vielleicht unter Einwirkung des herzoglichen Landgebotes, diese kirchlichen Vorschriften wieder ein.

Rechnungslegung vor dem herzoglichen Beamten für die Hofmarkskirchen durchgesetzt hatten, durch den Landtag vom Jahre 1501 auch auf den neuerworbenen Ingolstädter Anteil ausgedehnt.[1]) Hatte dadurch der landesherrliche Vertreter sozusagen nur passive Assistenz erhalten, so wurde das anders durch das „Landpot" von 1516, indem nun unter Wiederholung der vorigen Klagen und Anordnungen geboten wurde, bei den Landkirchen einen Schlüssel zur Truhe dem herzoglichen Pfleger auszuliefern. Hieran hat die Landesordnung von 1553 und (was gleich vorweg gesagt sein soll) auch die Landes- und Polizeiordnung von 1616 nichts geändert; erstere hat den landesherrlichen Einfluß dahin festgelegt, daß bei Neuanschaffung von Mobilien im Werte von 10 fl. für ärmere, von 20 fl. für besser gestellte Kirchen Genehmigung des herzoglichen Regiments eingeholt werden müsse. Es folgten dann noch bis zur Regierung Maximilians I. eine Menge von Verordnungen der Herzöge, die stark in die Kompetenz der bayerischen Bischöfe eingriffen.[2])

Mittlerweile war der religiöse Sturm gekommen. Derselbe hatte im Herzogtum Bayern nicht zur Folge, daß „zahllose

---

[1]) Riezler, III, 818 ff. und Krenner, XIII, 259 u. IV, 529.

[2]) Diese Verordnungen sind gesammelt von Lori als „Urkunden zum bayerischen Kirchenrecht", befinden sich in 13 Kartons im K. Allg. R.A. zu München und sind bei Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, S. 225 ff. u. S. 242 ff., sowie bei Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens ꝛc., in Auszügen abgedruckt. Von den noch ungedruckten gehören hierher (bis Anfang des 17. Jahrh.): 1519 wird durch herzoglichen Befehl den Prälaten verboten, Kirchengüter ohne Erlaubnis zu veräußern. Karton V: 1566 befiehlt der Herzog der Regierung zu Burghausen, vom Kloster Frauenchiemsee in Bälde Rechnungslegung zu verlangen und nachzusehen, wie sowohl in geistlichen als in zeitlichen Dingen gehauset werde. Kart. VII: 1575 verweist er es seinen Abgesandten, daß sie den Abgeordneten des Erzbischofs von Salzburg, die doch nur für die Spiritualien zuständig wären, erlaubt hätten, in Kloster Seeon den „Traidtkasten" zu visitieren, und im selben Jahre wird vom Prälaten von Münchsberg die 74. Jahresrechnung (seit 1501 also) verlangt. Im Jahre 1589 ergeht Befehl des Herzogs an die Regierung zu Burghausen, im Spital daselbst Nachschau zu halten, weil es dort „übel zugeht", und vom Stadtrat sich Rechnung legen zu lassen usw.

juristische Personen vernichtet, umgestaltet und neugeschaffen wurden“ [1]); dafür hielten die Landesherrn am alten Glauben und an der alten kirchlichen Vermögensverfassung zu fest. Doch blieb das protestantische Beispiel landesherrlichen Einflusses auf die bisher nur von der Kirche und den städtischen Gemeinwesen verwalteten Stiftungen nicht ohne Nachahmung, wie wir teilweise schon sahen und später noch mehr sehen werden.

Mit dem Tridentinum setzte auch in Bayern die Gegenreformation stark ein. Behandelte dieses Konzil auch in erster Linie die Glaubens- und Sittenlehre, so konnte doch das kirchliche Vermögen nicht außer acht gelassen werden. So brachte und erneuerte denn diese Kirchenversammlung Strafbestimmungen für Eingriffe in Kirchengut, wozu es noch immer die ‚montes pietatis aliaque pia loca‘ rechnete, erneuerte die Bestimmungen des Konzils von Vienne (1311) über die Verwaltung der Hospitäler, Leproserien ꝛc., beauftragte die Bischöfe, diese wie auch die Bruderschaften bald zu visitieren, stellte Normen für die Konversion unzweckmäßig gewordener Stiftungen fest und führte eine neue Gattung von Anstalten, die Knabenseminarien, ein.[2]) Provinzial- und Diözesansynoden sollten Ausführungsgesetze hierzu erlassen und die Durchführung der Beschlüsse überwachen. Wirklich hielt 1567 Kardinal Otto von Augsburg in Dillingen eine Synode, welche in Anlehnung an die allgemeinen Konzilsbeschlüsse vorschrieb, daß die Klöster für Bibliotheken und die Wiederaufrichtung ihrer Schulen und Spitäler sorgen sollten, eine Visitation aller Hospitäler anordnete, die namentlich auf Einhaltung des Zweckes der Stiftung und gute geistliche und leibliche Pflege durch Priester, Ärzte und Spitalmeister sehen

[1]) Gierke, Gen.-Recht III, 811.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXII, c. 7 de ref. (Translation von Benefizien und Verteilung der Baulast); c. 8 de ref. (Visitation der Spitäler, Schulen und Bruderschaften); c. 11 de ref. (Usurpation von Kirchengut); Sess. XXV. c. 4 de ref. (Reduktion der Verrichtungen eines Benefiziaten); c. 8 de ref. (Verwaltung der Spitäler und Konversion von solchen); Sess. VII c. 6 u. 7 de ref. (Unionen, Inkorporationen); c. 15 de ref. (Visitation der Spitäler); Sess. XIV, c. 9 de ref. (Unionen von Benefizien über die Diözese hinaus sind verboten); Sess. XXIII, c 18 de ref. (Knabenseminarien).

sollte; auch dem Schulwesen wurde wie schon im Jahre 1548 ein Augenmerk zugewandt und sogar durch honestae matronae zu versehende Mädchenschulen wurden vorgesehen.[1])

Das zwei Jahre darauf (1569) gehaltene Provinzialkonzil von Salzburg erließ dann umfangreiche Vorschriften über die genannten Gegenstände und faßte außer den Seminarien ‚subsidia quaedam', also Stipendien zur Unterstützung von Studierenden, ins Auge, zu deren Stiftung Prälaten, Stiftskapitel und Städte aufgefordert wurden.[2])

In Bayern galt es nun, das Verhältnis der kirchlichen Gewalt, die durch diese Kirchenversammlungen etwas aufgerüttelt worden war, zur erstarkenden Staatsgewalt, die ihr Eingreifen in kirchliche Gegenstände fortsetzte, genauer festzulegen; denn schon hatte im Jahre 1541 eine Visitation[3]) der kirchlichen Stiftungen durch herzogliche Kommissäre stattgefunden und war im Jahre 1557 ein „Religionsrat" bestellt worden, der zwar nur zwei Jahre Bestand hatte, aber im Jahre 1570 als „geistliches Ratskollegium" in kräftigerer Gestalt wieder auftauchte. Es kam nun im Jahre 1583, nachdem eine herzogliche Kommission die gravamina

[1]) Harzheim, Conc. Ger. VII (1567, Pars. III, c. 16, 17, 22 u. 23). Außer der Synode von 1548 (v. Freyberg, bayer. Gesetzgebung III, 266) hat schon vor dem Tridentinum der Reichstagsabschied von Augsburg 1540 sowie der von Speyer 1541 den Ständen des Reiches aufgetragen, für Schulen zu sorgen, damit namentlich ein Nachwuchs von gebildeten Geistlichen erzielt werde; R.A.M.: Bayer. Relig. Akten 6½ und Archiv für Unterfranken 13, 54.

[2]) Dalham, Conc. Salisb. S. 348—563: Constit. 37, cap. II, IV u. VII (Veräußerung von kirchlichen Immobilien, Inventare über bewegliches und Güterbeschreibungen des unbeweglichen Vermögens); const. 38 u. 39 (Immunität und kirchliche Gerichtsbarkeit); const. 59, cap. II u. III (Schulen und Stipendien); const. 61 cap. I—IV (Spitäler, deren Erhaltung, Wiederaufrichtung, Verwaltung, Rechnungsablage und Konversion); const. 62 cap. XI (Visitation der Spitäler); const. 60 (Knabenseminarien).

[3]) Bei der geistlichen Visitation des Erzstiftes Mainz 1548—1550 werden neben den Klöstern und Pfarreien auch die Spitäler zu Aschaffenburg, Stadtporzelten, Tauberbischofsheim neben den anderen des Erzstiftes untersucht.

der Bischöfe untersucht und in sieben Artikeln niedergelegt hatte[1]), mit sämtlichen bayerischen Ordinarien, die auf herzoglichem Gebiete zuständig waren, das sog. Münchener Konkordat zustande, das im Kapitel 1 Bestimmungen über schlecht wirtschaftende Prälaten, Spitalverwalter und Zechpröpste brachte[2]), und es folgte dann eine Visitationsinstruktion[3]) für Spitäler, Bruderschaften und Schulen. Nachdem sich schon bald mit den Bischöfen aus dem Konkordat von 1583 mancherlei Streitpunkte ergeben hatten[4]), wurden noch verschiedene Rezesse mit den einzelnen Ordinarien vereinbart; diese behandeln: Verwaltung, Verrechnung und Ausleihen von Kirchengeld, Besteuerung der Geistlichkeit und Stiftungen für Errichtung von Seminarien u. a.[5])

Trotzdem durch diese Verträge und durch die Reformkonzilien dem Streben der Staatsgewalt nach Einfluß auf kirchliche Gegenstände Zügel angelegt wurden, hatte das doch keine besondere Einschränkung des landesherrlichen Kirchenregiments zur Folge, am wenigsten in bezug auf die Stiftungen, die schon seit dem Mittelalter durch den Einfluß der Städte nicht mehr ganz in der Gewalt der Kirche standen, nämlich die Wohltätigkeitsstiftungen. Die Städte behielten zwar die Verwaltung

---

[1]) Friedberg, Die Grenzen ꝛc., S. 200.

[2]) Riezler, Gesch. Bayerns VI, 271 ff. und Dyroff in den Annalen d. D. R. 1905, Heft 9, S. 656 ff.

[3]) R.A.M.: Rel. u. Kirchenangeleg. in Deutschl. u. Bayern Nr 26¼, wo auch die erwähnte Instruktion für 1541 enthalten ist.

[4]) R.A.M.: Fundat. XXIV, 40—85.

[5]) Im Jahre 1631 (cap. 14 u. 20) und im Jahre 1684 (cap. 12, 17, 20, 22 und 23) mit Augsburg; anno 1690 (cap. 1, 3 u, 4) mit Passau. S. Sonderdrucke und Mayr, Generaliensammlung II, 1021—1053. Bei Kompetenzstreit über Befugnis zur Visitation von Spitälern ꝛc. solle die ‚authoritas ordinarii' entscheiden. Auf den conspectus gravaminum sämtlicher Bischöfe über den geistlichen Rat vom Jahre 1772 hin (namentlich über die Frage der Notwendigkeit kurfürstlicher Erlaubnis zur Errichtung von Bruderschaften und wegen Einführung der quarta pauperum) wurde 1773 der Bischof von Chiemsee von sämtlichen bayerischen Bischöfen als gemeinsamer Bevollmächtigter zum Abschluß eines neuen Konkordates bestellt, das aber nicht zustande kam. Nur mit Augsburg kam ein Rezeß 1785 zuwege.

der Hospitäler und verwandten Anstalten in ihren Händen, wie auch der Benefizien, auf die sie Präsentationsrecht hatten, und der Bruderschaften, soweit nicht eigene Konsilia oder Priester dieselben verwalteten; auch an der Verwaltung des Fabrik- und Pfründegutes wurde nichts verändert; doch legte sich der Staat überall eine Oberaufsicht allein oder mit den Bischöfen bei.[1])

Das wichtigste Organ des Landesherrn für die Oberaufsicht war der geistliche Rat. Er hatte neben den Bestrebungen der Gegenreformation auch den Temporalien der Kirche sein Augenmerk zuzuwenden und teilte in der finanziellen Seite seine Kompetenz zeitweise mit der Hofkammer.[2]) In den Instruktionen und Neuordnungen für den geistlichen Rat von 1570, 1583, 1606, 1629 (bes. Art. 8 u. 11), 1768, 1769, 1772, 1779 (bes. Art. 8, 14, 19, 20, 21, 29, 30, 34) und 1783 (Nr. 5, 6, 9 u. 10)[3]) kehren als Gegenstände seiner Zuständigkeit immer wieder: Kirchen- und milde Stiftungsrechnungen und deren Revision, Schuldenwesen der Klöster und Kirchen, Visitationen der Kirchen, Spitäler und Bruderschaften, Bewilligung von Immobilienveräußerungen und Darlehensaufnahmen, Angelegenheiten der Schulen, Gymnasien, Seminarien und Priesterhäuser u. a.

Ein anderes Organ zur Überwachung des Stiftungswesens war der Rentmeister, der auf seinen Umritten auch Angelegenheiten der Stiftungen wahrzunehmen hatte.[4]) Die herzoglichen

---

[1]) Die geistliche Ratsordnung von 1779 sagt, an den Kirchengütern stehe der Geistlichkeit nicht mehr als die kumulative Verwaltung mit der weltlichen Obrigkeit zu.

[2]) S. darüber Rosenthal, Gerichtswesen I, 519. Bei der Hofkammer blieben immer die Hofstiftungen: Hofwaisen- und Hofkrankenhaus, das Kammeramt der Universität Ingolstadt, das Herzogs- und Josephsspital in München usw.

[3]) S. z. Teil bei Mayr, Gen.Samml. II, 1089, 1126, 1154 ff.

[4]) Riezler, VI, 81; Krenner, VII, 245; XVIII, 317 ff.: Instruktion über die Rechnungsaufnahme im Rentmeisteramt Wasserburg vom Jahre 1470 und allgemeine Instruktion von 1512; R.A.M.: v. Lori, Karton VIII: 1583 Befehl an den Rentmeister von Burghausen, bei seinen Umritten in allen Städten und Märkten die Spital- und Siechenhausrechnungen sich vorlegen zu lassen Nach K.A M.: G R. f. 532 n. 140 erhielt 1777 „der

bzw. kurfürstlichen Richter und Pfleger aber hatten seit Maximilian I. von Zeit zu Zeit Berichte über den Stand einzelner Arten von Stiftungen einzusenden und waren daher auch berufen, denselben ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.[1])

Rentmeister Oberlands ex commissione speciali" den Auftrag, auf die Kirchenrechnungen besonders Bedacht zu nehmen. Durch Instruktion vom 24. Juli 1669 § 58 u. 59 wurde den Rentämtern die „Justifizierung" nicht bloß der „Camer-Pau-Anlags- ꝛc. Rechnungen", sondern auch der Kirchen-, Spital- und Almosenrechnungen aufgetragen. — Für die von ihnen gestifteten Almosen und Spitäler haben schon im Mittelalter Herzog Georg und die Kaiser Ludwig und Ruprecht ihre Beamten als Aufseher bestellt.

[1]) Im Jahre 1603 hat die Regierung in Burghausen darauf gedrungen, daß ein Legat ad pias causas von den Erben auch wirklich ausbezahlt wurde. (R.A.M.: Fundat. XV, 286); 1616 wurden Berichte verlangt über die von den Vorfahren des Herzogs gestifteten Jahrtäge, 1676 Berichte der Städte und Märkte über den Vermögensstand der Gotteshäuser, Spitäler ꝛc. (K.A.M.: G.R. 551, 193); gemäß Befehl vom 21. August 1745 mußten die Pfleg- und Landgerichte Berichte über die in ihren Bezirken befindlichen Hospitäler und Armenhäuser einsenden, die im R.A.M. in den Fundationes niedergelegt sind; durch geistlichen Ratsbefehl vom 11. Juli 1769 wurden die Gerichte und Gemeinden aufgefordert, über Klöster, Spitäler, Waisen-, Seelen- ꝛc. Häuser, Bruderschaften, Päkte ꝛc. zu referieren und im gleichen Jahre erkundigte man sich nach der Schuldenlast der Klöster, worauf 1775 den Außenständen der Gotteshäuser nachgeforscht wurde (Mayer, Gen.Samml. V, 392); 13. April 1781 erging derselbe Befehl wie 1745 (R.A.M.: G.R. n. 193). — Die jetzt zu Bayern gehörigen geistlichen Fürstentümer erhielten im 17. u. 18. Jahrh. eigene Kommissionen, die sich mit dem Stiftungswesen zu beschäftigen hatten: Passau hatte eine „Kommission der milden Stiftungen" (Erhard II, 243); Würzburg bekam, wohl nach der gründlichen Reform der Hospitäler unter Julius, eine „Hospitalische Kommission", von der seit 1749 etwa 50 Protokollbände im K.A.W. hinterliegen; auch Mainz hatte eine Spitalkommission und schon 1648 wurden vom Kommissär zu Aschaffenburg Vorschläge über Abstellung von „Zehrungen" bei Rechnungsabnahme gemacht (K.A.W.: L 623 u. H 1634); Fulda hatte im 18. Jahrhundert eine „perpetuierliche Spitalkommission" und Salzburg besaß ein „Konsistorium", an das die Rechnungen eingesandt wurden (Dalham, C. S. 609). Ähnliche Einrichtungen bestanden wohl auch in Bamberg. Als Landesherr und Bischöfe zugleich hatten Mainz und Würzburg sogar die Städte mehr wie anderswo im Verwaltungsrecht der Spitäler zu beschränken gewußt, indem sie sehr häufig

Die kurfürstlichen Mandate und Gesetze liefen natürlich neben diesem Wirken der ausführenden Organe einher; mehr einzelne Fälle als allgemeine Gesichtspunkte berührend, schwollen sie im 17. und 18. Jahrhundert zu großer Menge an. Nachdem Maximilian I. im Jahre 1611, Februar 28, ein Mandat über die „Kirchen-Benefizial-, auch Hospital- und Almusenrechnungen" erlassen hatte[1]), wurden in der Landes- und Polizeiordnung von 1616, lib. V, tit. V, art. 6 und tit. IX, a 1—18 ausführliche Vorschriften über diesen Punkt erlassen. Besonders die letzten 18 Artikel über Kirchengut, dessen Verwaltung, Verrechnung und Inventarisation, Neuanschaffungen von Mobilien, Verkauf und Verpfändung von Immobilien, Rechte der Landsassen zur Verwaltung ꝛc. sind eingehend und erschöpfend. Die Bestimmungen des westfälischen Friedens Art. 5 § 14 u. 15, welche jedem Religionsteil sein Kirchenvermögen, seine Monasteria .... Fundationes, Scholas, Hospitalia et alia bona ecclesiastica mit dem Schiedsjahre 1624 zusprach, haben für Altbayern wenig Bedeutung erhalten, doch um so mehr für das jetzt bayerische Franken und Schwaben. Der Codex Max. Bav. Civ. enthielt natürlich auch verschiedene Bestimmungen über Stiftungen, z. B. daß Stiftungen in bezug auf restitutio i. i. wie auch die Kommunitäten den Minderjährigen gleich zu achten seien, daß für Testamente zugunsten der causae piae eine leichtere Form gelte

---

aus ihren Beamten den Spitalverwalter ernannten und der Rat gewöhnlich nur einen Pfleger bestellen durfte [K.A.W.: Mz. lib. communis 2 ff. (Stadtporzelten) Bestallungsbuch 4, 109, 125, 149 (Lohr) u. Miscell. 816]. Für das im übrigen doch städtische Bürgerspital in Würzburg leisteten 1529 und 1532 die neuen Meister ihren Eid und Revers dem Fürstbischof, der auch von „unsern verordneten Pflegern" spricht und der erste Meister Korpisch des dortigen Hospitals zu den 14 Nothelfern reversiert sich 1498 dem Fürstbischof Lorenz gegenüber als „Landesfürsten und obersten Testamentarier" des Stifters Johann von Allendorf, Propst zu St. Burkard und verspricht dem Fürstbischof, Rechnung zu legen, ohne sein Wissen keine Pfründner und Spitalschreiber aufzunehmen ꝛc., wie die eben erwähnten Meister des Bürgerspitals.

[1]) Mayr, Gen.Samml. IV, 726.

und Legate an solche auch aus sonst ungültigen Testamenten aufrecht zu erhalten seien.[1])

Natürlich konnte es auch nicht ausbleiben, daß im Verlaufe des 18. Jahrhunderts zur Errichtung einer Stiftung landesherrliche Genehmigung für notwendig erachtet wurde. Im Jahre 1768 erging Befehl, daß künftig keine geistlichen Bruderschaften ohne Bewilligung des Kurfürsten mehr errichtet werden dürfen[2]), und Kreittmayr konnte dann in seinen Anmerkungen (V, 30 § 3) schreiben, daß geistliche Kommunitäten zum consensus episcopalis hierzu „der landesherrlichen Mitbewilligung weniger nicht als weltliche Gemeinden entbehren" können und daß daher Bestätigung durch den Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht genüge.[3])

[1]) Cod M. B. C.: I, 7, 36 (8); II, 9, 9; III, 3, 3 (5) u. 24; III, 9, 10 (4); III, 6, 4 (3); III, 4, 5; IV, 2, 2. Die Anmerkungen Kreittmayrs als Verfassers dieses Gesetzes stellen eine Abgrenzung der geistlichen Güter und der piae causae auf, geben Anweisungen über die Verwaltung der Temporalien, die Eigenschaften eines tauglichen Kirchenpropstes und Spitalverwalters, Erhaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens, über die Veräußerungsbedingungen, über die Kompetenz zur Revision und Einsicht der Kirchen- und Stiftungsrechnung usw. in: I, 7, 42 (n. 1, 2, 5, 8, 10, 13); II, 1, 3; III, 2, 18, 5; III, 4, 5 (1, 6 u. 9); V, 30, § 2.

[2]) Schon 1451 veröffentlichte der Papst eine Bulle gegen Vermehrung der Bruderschaften; der Bischof Johann von Augsburg erließ 1469 ein gleiches Verbot, und 1506 verbot eine Augsburger Synode im Anschluß an eine von Mainz die Errichtung neuer Bruderschaften. K.A.W.: lib. div. form. 9, 223; Baumann, Gesch. des Allgäus II, 479 und R.A.M.: v. Lori, IV.

[3]) Neben diesen Gesetzen s. eine Menge Mandate seit Max I. bei Friedberg, Grenzen ꝛc., 226 ff., 242 ff. und Rosenthal. Die dort benutzte Sammlung v Loris liefert noch reiche Ausbeute. Karton X: 1604 wird dem Bischof von Eichstätt bedeutet, daß in Kirchenrechnungssachen allein der Landesfürst zu befehlen habe; 1578 und 1603 werden Mißstände bei den Spitälern zu Burghausen und München gerügt; 1637, 1650, 1654 ꝛc. Bewilligung und Verweigerung der Beisteuer zur Errichtung von Seminarien; 1674 Bescheid an den Propst zu Ranshofen, daß bei Spitälern die Rechnungsablage der weltlichen Obrigkeit allein gebühre und 1666 geistl. Ratsschluß, daß von Rechnungen der pia loca den Pfarrern nur dann Auszüge zu erteilen sind, wenn diese Stiftungen mit Einwilligung

Der Einfluß der bayerischen Amortisationsgesetzgebung auf die Stiftungen wurde von Kahl[1]) und Döberl so ausführlich dargestellt, daß hier nur soviel bemerkt zu werden braucht, daß diese 1669 anhebenden Gesetze nach verschiedenen Wandlungen und Hemmungen, und nachdem sie auch in den Cod. M. B. C. (Tit. IV Kap. III § 2) übergegangen sind, zuletzt (1764) von den Kultus- und Wohltätigkeitsstiftungen nur noch Klöster und Bruderschaften unter sich begriffen, sowohl für den Erwerb von Immobilien als auch wegen der pragmatischen Summe für Mobilien (2000 bzw. 50 fl.). Auch noch dadurch machte sich der staatliche Absolutismus den Stiftungen gegenüber geltend, daß 1756 befohlen wurde, von Legaten ad pias causas solle inskünftig, soferne nicht die Armen ohnehin schon im Testament bedacht wären, der vierte Teil den Armen zugewendet werden (quarta pauperum), und 1770 wurde bestimmt, „weil der Gotteskasten in einem christkatholischen Lande einerlei wäre", so sei von den Kirchen eine „Konkurrenzkassa" zu errichten, so daß Überschüsse der reicheren Kirchen den ärmeren zinsenlos vorgestreckt werden können.[2])

---

des Ordinarius errichtet sind. S auch Mayr, Gen.Samml. IV, 764, 772, 1075, 695; V, 360 u. ff.; dann Döllinger, Verordnungen Bd. XI, Teil 3 u. 4 (chronologisches Register).

[1]) Die deutschen Amortisationsgesetze; S. 190 ff ist Bayern behandelt. Über die Wurzeln von bayer. Amortisationsverordnungen lokalen Charakters s. Anm. 2 im Bd. XIII, S. 199 der Forschungen. Über den Ursprung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern vgl. den Aufsatz Döberls in den Forsch. zur bayer. Geschichte X, 186—262 und die dort S. 261 Anm. 1 Zitierten. Döberl gibt als Grund der Agitation für solche Gesetze die Verarmung des Bürger- und Bauernstandes und besonders der Adeligen nach dem Dreißigjährigen Krieg an, welche drei Stände sich bedeutend langsamer erholten als der geistliche Stand, der allein wieder bald kaufkräftig wurde.

[2]) Döllinger XI, 1389; beibehalten im Relig.-Edikt von 1809 § 48, 52 u. 55, nach Meurer, Kirch.-Verm.-R. I, 252. Kreittmayr sagt in seinen Anmerkungen I, c. 7, § 42, n. 9 bereits mit Leyser, Spec. 23, § 2, daß „bemelte Verwendung der Gütern von einer Kirch oder milden Stiftung zur anderen zwar wohl in bonis superfluis, niemal aber in necessariis Platz greife." — Schon 1578 war an den Rentmeister zu Burghausen ein herzoglicher Befehl ergangen, er solle von vermöglicheren Kirchen zur

Was nun die einzelnen Stiftungen in diesem Zeitraum betrifft, so hat das Spital nicht aufgehört, die hauptsächlichste der Wohltätigkeitsanstalten zu sein, aber es tritt eine noch weitergehende Arbeitsteilung als im Mittelalter ein. Seit Ende des 15. Jahrhunderts entstanden noch immer neue Spitäler, aber meist an kleineren Orten, die erst jetzt ihre Blüte erlebten, und zwar finden wir Neugründungen, da gerade Altbayern mit Heiliggeist- und anderen Spitälern sehr früh und reich versorgt war, ganz besonders in den jetzt zu Bayern gehörenden fränkischen Landen, z. B. in Kronach (1482), Weischenfeld (1514), Arnstein (1550), Geldersheim (1530), Wetzhausen (1490), Fladungen (1773), Komburg (1545), Ansbach (1562), Würzburg (das Hofspital 1498) usw.; Fürstbischof Julius von Würzburg gründete nicht bloß sein weitberühmtes Spital für das ganze Hochstift, das gegenwärtig mit einem Vermögen von 7 Millionen das reichste Spital in Bayern, vielleicht auch in Deutschland ist, sondern bedachte auch Rotenfels (1601) und Volkach (1607) mit angemessen großen Spitälern.[1]) In Altbayern entstanden solche Spitäler noch in Wildenberg (1496), Haag (1550), Dachau (1636); aber auch München erhielt im Josephs- und Herzogsspital (1614 und 1574) noch zwei neue Anstalten.[2])

Unterhaltung baufälliger armer Kirchen Geld entlehnen; R.A.M.: v. Lori VII u. XIII. Im Jahre 1667 aber wurde gestattet, daß für den abgebrannten Dom in Passau die Kirchen bayer. Anteils dieser Diözese auf 6 Jahre 4 Prozent des Reineinkommens beischossen.

[1]) Damit nicht zufrieden, hat er mit der ihm eigenen Energie die seit den religiösen Wirren arg darniederliegenden 18 Spitäler seines Landes zum Teil mit eigenen und des Hochstifts Mitteln erneuert (Haßfurt, Heidingsfeld, Iphofen, Karlstadt, Ebern usw.). Im Jahre 1616 hat er all diesen neubelebten Anstalten eine im wesentlichen für alle übereinstimmende Ordnung gegeben, die bis zum Speisezettel für die einzelnen Wochentage herab alles ordnet, dem Müßiggang durch Arbeit und Gebet vorzubeugen sucht, aber alle Unheilbaren bzw. ansteckend Kranken (Aussatz, Pestilenz, Franzosen, Epileptik) ausschließt, die Verwaltung zwei Pflegern (je 1 aus Rat und Gemeinde) zuweist, welche jährlich vor dem Bürgermeister und dem fürstbischöflichen Beamten Rechnung legen müssen. (K.A.W.: Miscell. 816.)

[2]) Die Quellen s. im alphab. Anhang!

Die alten und namentlich die neubegründeten Spitäler hörten aber auf, alle Zwecke in sich zu vereinigen, und wurden immer mehr Versorgungsanstalten für arme und alte Bürger und dienten daneben höchstens noch als Krankenhäuser.[1]) Einen Teil der Arbeit nahmen ihnen wie schon seit dem 14. Jahrhundert die noch fortlebenden Seel-, Armen-, Bruder- und Schwesterhäuser ab, die sogar noch eine Mehrung erfuhren, indem solche z. B. in Kraiburg, Neunburg v. W. und Passau entstanden.

Die Leprosenhäuser aber verwandelten sich in Franzosen-, Pestilenz-, Blattern- oder Brech-[2]) oder auch in bloße Armenhäuser, da gerade zu Anfang der Neuzeit fast mit einem Schlage (1495) die Lepra von der Syphilis als Massenkrankheit abgelöst wurde und besonders seit dem Dreißigjährigen Kriege Pest und Blattern mit unheimlicher Regelmäßigkeit wiederkehrten.[3])

Die Findlinge und Waisen, die bisher in Klöstern, Spitälern und bei Familien Unterkunft gefunden hatten, bekommen nun auch eigene Anstalten zur Pflege und Erziehung, namentlich in größeren Städten[4]) und zwar in einem Orte oft mehrere,

[1]) Eine Ausnahme bildet heute noch das Juliusspital zu Würzburg (1579).

[2]) Von „geprechen", hier im Sinne von Landgebrechen.

[3]) Ratzinger, Armenpflege, 271; v. Stetten, Augsburg, I, 247 sagt, daß 1495 die abscheuliche Seuche, die man „Franzosen" oder „böse Blattern" nennt und die die Spanier aus der neuen Welt gebracht hätten, in Augsburg zu grassieren begann. Zur selben Zeit heißt es Archiv f. Unterfr. VI[a], 165: Anno domini 1496 pullulare seu oriri cepit ... scabies seu species quaedam leprae inauditae, contagiosae et incurabilis .... quam Mal Franzofs appellarunt (scabies gallica); 1497 wurden in Eichstätt den mit „Malfrancos" Behafteten die öffentlichen Bäder verboten (Arch. f. Mittelfr. 45). Eigene Franzosenhäuser finde ich in Augsburg, Würzburg und Bamberg (Arch. f. Oberfr. 16, 158 u. 185 und Unterfr 5, 136 ff). Anfang des 16. Jahrh. werden zwar die Leprosen noch oft genannt (1593 waren es noch 150 in Bayern), doch verschwinden sie immer mehr, werden dagegen oft mit den „Franzosen" verwechselt (s. v. Freyberg, pragm. Gesch. II, 41, 61 ff.; Meichelbeck, Chron. B. B. I[a], 269 u. Mon. Boi. 35[b], 482).

[4]) S. den alphab. Anhang und Maurer, Städteverf. III, 51, 52; Meichelbeck, Hist. Fris. II[a], 450 u. 473.

z. B. in Augsburg (1471, 1538, 1572 u. 1699), in Würzburg (1496), Landshut (vor 1604), München (1615, 1625 u. 1750), Freising (1627), Erding (1723), Homburg i. Pf. (1775) usw. Noch später erhielten die Irren eigene Anstalten zur Verpflegung, nachdem sie vorher in den Spitälern oder gar in festen Gelassen und Türmen eingesperrt waren.[1]) Dadurch, daß die meisten Spitäler zu Pfründneranstalten für Bürger gemacht wurden, waren (seit Mitte des 18. Jahrhunderts) eigene Krankenhäuser notwendig, und es entstanden solche in Passau (1770), München (1750) und Freising (1704), abgesehen von den Krankenhäusern des 19. Jahrhunderts, die auf dem Orts- und Distriktsverband beruhen.

Noch andere Anstalten mit ausgesprochen sozialem Gepräge wurden für die dienenden Klassen ins Leben gerufen, so in Augsburg die sog. Fuggerei (1519), in Bamberg und Würzburg Ehehaltenhäuser (1618 u. 1620), in Passau und München Armenbeschäftigungsanstalten.[2])

Die Armenspenden, deren noch immer neue entstanden[3]), wurden nunmehr gleichfalls spezifiziert.[4]) Wir treffen jetzt häufig

---

[1]) Für das Irrenhaus in Giesing mußten gemäß Befehl vom 3. Aug. 1803 die Stiftungen für Arme und Kranke „der heroberen Staaten" 2% der Nettoeinnahmen beisteuern (K.A.M.: G. R. f. 622 n. 291); wegen Nürnberg s. das. M.A. 186, 53; in Passau wurde vom Kardinal Joseph auf Oberhaus ein solches erbaut (Erhard II, 244); in Hammelburg wurde 1770 mit dem Spital eine Irrenanstalt verbunden (Arch. f. Unterfr. 22, 462).

[2]) Vgl. den alphab. Anhang; Erhard, Passau II, 246; K.A.M.: Kl. Lit. München. Kollegiatstift Nr. 193 (Fabrica-Haus); v. Stetten, Augsburg I, 284.

[3]) Staudenraus, Landshut II, 34: 1585 wurde durch Herzog Wilhelm V. ein Wochenalmosen gestiftet; 1748 entsteht in Marktsteft die Stiftung des Hofkammerrates Kreel; in Höchstädt a. A. entstand 1516 ein reiches Almosen und 1557 das „goldene" in Burglengenfeld; ebenso 1539 in Geisenfeld; in Dürkheim i. Pf. 1509 ff. das Sechser-Almosen, benannt nach den sechs Verwaltern. Vgl. Oberbayer. Arch. 37, 133; Söltl, Die Stiftungen der Wittelsbacher; Frey, Rheinkreis II, 405 ff.

[4]) Neben der erwähnten mit der großen Almosenstiftung des Herzog Georgs 1495 in ein paar Städten (Wasserburg, Burghausen rc.) begründeten Aussteuerstiftung finde ich in Wasserburg eine zweite 1548; in Landshut

eigene Stiftungen zur Verheiratung armer Jungfrauen, zur Ausbildung armer Knaben in einem Handwerk[1]), Konvertiten- und Missionsstiftungen und, um auf das geistige Gebiet überzugehen, Schul- und Stipendienstiftungen.

Das Schulwesen hat gerade in diesem Zeitabschnitt durch das Eindringen des Humanismus und das Beispiel der Protestanten, die über reiche säkularisierte Kirchenmittel verfügten, ungeheure Ausdehnung gewonnen und bedurfte dementsprechend reicher Mittel. An Hochschulen finden sich neben der Ingolstädter Universität (1472) im jetzigen Bayern die Juliusuniversität in Würzburg (1582), eine kleinere in Bamberg (1647), die Hochschule des Augsburger Kardinals Otto in Dillingen (1548) und die (im Jahre 1820 mit Erlangen vereinigte) Universität der Reichsstadt Nürnberg in Altdorf (1520). Alle diese Universitäten sind so spät und in solcher Abhängigkeit von der landesherrlichen Gewalt begründet worden, daß sie nur noch geringe korporative Elemente aufweisen, mithin als Staatsanstalten anzusehen sind. In Abhängigkeit und Verbindung mit ihnen standen verschiedene andere Anstalten und Stiftungen, wie Bursen, Kollegien, Stipendien. Ingolstadt z. B. hatte elf Bursen[2]) als Unternehmungen von Professoren der Artistenfakultät oder Stiftungen der Landesherrn oder von Privaten („Freibursen") und besaß als Kollegien das Albertinum (1572 von Herzog Albrecht V. gestiftet) und das noch bestehende Kollegium Georgianum.[3]) Letzteres wurde im Jahre 1494, Dezember 15, von Herzog Georg dem Reichen auf

1437 und 1600, Geisenfeld 1570, Landsberg 1470, Weischenfeld 1538 und Burghaslach 1788; Würzburg 1548 und 1573 (Oberbayer. Arch. 19, 273; Mayer-Westermayer I, 653; Staudenraus 231; Söltl 189; Archiv f. Unterfr. 11, 180 und K.A.W.: Wzb.Urk. u. Protokollbuch von Neumünster seit 1603).

[1]) K.A.M.: M.A. 104, 25; 109 (Lichtenfels 1775 und 1785 und Augsburg 1757).

[2]) Maurer, Städteverf. II, 304; bei Mederer, Annal. Ingolst. Acad. IV, 95 finden sich die Statuten der Pfauenburse; die Bildung von Bursen ist schon im Stiftungsbriefe vorgesehen; s. das. IV, 49, 78, 79.

[3]) K.A.M.: Fund. IV, 190 (Stiftungsbrief); Riezler, VI, 236; Mayr Gen.Samml. IV, 840; vgl. die zweitnächste Anmerkung.

elf Kandidaten gestiftet, in Abhängigkeit von der Universität und mit der Möglichkeit der Erweiterung durch Zustiftung; 1563 wurde der Charakter eines theologischen Seminars deutlicher ausgeprägt, und 1785 wurde es der Jurisdiktion der Universität vollständig entzogen und direkt dem geistlichen Rat unterstellt, während, wie erwähnt, das Camerariat der Universität unter der Hofkammer blieb.

Hatten die Bursen und Kollegien den Zweck, armen Studierenden in natura Unterhalt (nebst Nachhilfe) zu gewähren, so wurde der gleiche Zweck, aber meist in barem Ertrag ausgeworfener Kapitalien, durch Stipendien[1]) erreicht. Doch haben dieselben nicht immer eigene juristische Persönlichkeit erreicht, namentlich dann nicht, wenn die Universität oder Mittelschule die Verwaltung vollkommen in Händen haben. Wollen wir eine eigene juristische Person dennoch annehmen, so haben wir eine unselbständige Stiftung vor uns, die zur Hauptanstalt in einem Filialitätsverhältnis steht. So konnten die später ins Georgianum gestifteten Freiplätze[2]) nur in diesem und nur in natura genossen werden, während das Georgianum selbst wieder zur Universität auch in einem Filialitätsverhältnis stand, da es z. B.

[1]) Sie hatten wohl schon Vorläufer an den Stifts-, Kloster- und Domschulen. Vgl. Specht, Gesch. d. Unterrichtswesens 156/7 und Bd. XIII S. 205 der Forschungen. An Universitäten im Ausland scheinen Stiftungen für deutsche Studenten im Mittelalter selten gewesen zu sein. Nur der Würzburger Fürstbischof hatte zwei Stipendien am Collegium veteris sapientiae in Perugia zu vergeben. Arch. f. Unterfr. 6a, 136.

[2]) Zwischen 1543 und 1622 entstanden nicht weniger als 14 Freiplätze, meist von Professoren oder kirchlichen Dignitären gestiftet, wohl zum Teil zufolge der erwähnten Mahnung des Salzburger Konzils von 1569 const. 59 c. 3: z. B. von den Pröpsten Benz (1579) und Harrer-Eck (1562) zu Vilshofen, den Weihbischöfen von Würzburg und Passau, Flacher und Kurz, dem Dompropst von Passau, Eisengrein, und dem Propst von Habach, Hofer, dem Hauger Kanoniker Zeiß in Würzburg (1543), sowie den Professoren Erasmus und Martin Wolf in Ingolstadt gestiftet. Meist haben sie die Eigentümlichkeit, daß die Familie des Stifters aktives oder passives Präsentationsrecht oder beides besitzt und einem bestimmten Orte subsidiäres Recht zugestanden ist. Die meisten dieser fast wörtlich übereinstimmenden Stiftungsurkunden, die „Polderer, Vagierer und Weinsäufer" aber auch solche von „schwacher Natur oder Ingenji" gewöhnlich ausschließen, s. R.A.M.: Fundat. bes. VI.

1801 und 1825 nach Landshut und München mitwandern mußte. Nur wenn das Verwaltungs- und Vorschlagsrecht einer Familie oder Gemeinde zustand, müssen wir sie als eigene Familien- bzw. Lokalstiftungen betrachten. In großer Zahl entstanden solche Stipendien in allen Teilen Bayerns[1]), und in der Mehrzahl der Fälle blieb das Vorschlags- und Verwaltungsrecht den Nachkommen des Stifters oder einer bestimmten Kommunität vorbehalten.

Wollen wir dann noch den durch das Tridentinum und die ausführenden Synoden anbefohlenen Knabenseminarien[2]) uns zuwenden. Aus den sechs Monaten, innerhalb deren sie nach der Salzburger Synode von 1569 entstehen sollten, wurden infolge des Zerwürfnisses zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt über diesen Punkt in Altbayern Dezennien.[3]) Als erstes

[1]) So wurden für den kleinen Ort Weismain zwischen 1523 und 1710 nicht weniger als sieben Stipendien von Bamberger Kanonikern meist mit einem Kapital von 1250 fl. gestiftet, fast immer mit primärem Anspruchsrecht von Familiengliedern des Stifters, wenn solche die Vorbedingungen erfüllen (K.A M.: M.A. 104, 25). Auch in Forchheim wurden um diese Zeit vier Stipendien gegründet und Erhard (II, 250) zählt in Passau zehn Stipendien auf. Solche Stipendien sind sicher eigene juristische Personen, wenn sie für keine bestimmte Schule gestiftet sind, und gehören teilweise zu den Familienstiftungen.

[2]) Das Albertinum und Georgianum an der Ingolstädter, das Marianum an der Würzburger Universität sind den jetzigen Klerikalseminarien, also Seminarien von jungen Männern, die die Mittelschule hinter sich haben, gleichzuachten. Diese sind mit Universitäten und Lyzeen verbunden, zum Teil älter als das Tridentinum und wurden von diesem nicht ins Auge gefaßt, sondern es wurden Seminarien zur Erziehung von voraussichtlich zum Priesterstand berufenen Knaben an den Gymnasien anbefohlen.

[3]) Riezler, VI, 237 und Hinschius, Kirchenrecht, IV, 501. Es ging fast nirgends im katholischen Europa mit der Gründung derselben schnell, außer in der römischen Provinz und unter Karl Borromäus in Mailand. Die bayerischen Bischöfe wollten die Mittel durch Besteuerung der niedern Geistlichkeit allein aufbringen, die Herzöge meinten, die Hochstifter seien reich genug, die Mittel selbst zu stellen, weshalb sie oft den „Seminargulden" verboten. S. Lori, Sammlung K. VII ff.: 28. Mai 1576 Verbot an die drei Regierungen, daß die Klöster beisteuern dürften; 3. Oktober, auch den Pfarrern wird der Beitrag verboten; 1577 wird er für Passau verboten, 1637 aber

entstand noch während des Tridentinums das Seminar des Kardinals Otto von Augsburg in Dillingen (1548), dann folgten nach: Eichstätt (1564), Bamberg (1585), 1650 Salzburg und Regensburg, 1637 Passau und endlich 1716 Freising.[1])

Die Mittelschulen gingen teils auf alte Dom- und Stadtschulen zurück, teils wurden sie von den Landesherrn und den protestantischen Reichsstädten mit säkularisiertem Kirchengut neu errichtet. Die bayerischen Herzöge, namentlich Wilhelm V. und Maximilian I., vertrauten dieselben gerne dem Jesuitenorden an.[2])

Um die Volksschulen aber bekümmerten sich nicht bloß das Tridentinum und die erwähnten Synoden. Die Städte erließen Schulordnungen, auch die Landesherrn griffen seit Mitte des

---

erlaubt; ebenso 1650 für Regensburg verboten, 1654 aber für jedes Gotteshaus $^1/_2$ fl. erlaubt; 1716 für das Freisinger Bistum bewilligt, wurde er 1776 wieder sistiert. S. auch K.A.M.: G.R. 622, 24 und Friedberg, Die Grenzen, 226. Mit den Klöstern war beständiger Streit, da diese behaupteten, in den Konzilsbeschlüssen nicht genannt zu sein; außerdem unterhielten sie eigene Seminarien an der Salzburger Hochschule oder in einem Kloster für die Ordensprovinz; meist mußten sie dann auch nur für die inkorporierten Pfarreien zahlen.

[1]) Außerdem gab es noch ähnliche Seminarien in Straubing, Neuburg, Dorfen, München, Burghausen und Landshut (1631). Für das Freisinger Seminar hatte schon 99 Jahre vor der wirklichen Entstehung der Papst Einziehung eines Domkanonikats gestattet (s. darüber und über das Landshuter Seminar R.A.M.: Bayer. Relig.-Akt $6^1/_4$). In Ettal, Weyarn und Benediktbeuern hielten die Benediktiner eigene Seminarien für ihren Orden. S. Meichelbeck, Hist. Fris. II, 395. K.A.M.: G.R. 622, 240 und die in voriger Note genannten Quellen.

[2]) In Unterfranken z. B. werden „lateinische Schulen" in Ochsenfurt (1508, 1518), Volkach, Marktbibart, Dettelbach und Kitzingen (1533, 1554, 1559) erwähnt, und in Münnerstadt erbauten 1695 die Augustiner ein Gymnasium, während auch Schweinfurt schon im 16. Jahrhundert ein solches besaß (Archival. Zeitschr. 12, 296, Hist. Verein f. Unterfr. II^a, 158 und K.A.W.: G 17 229; Gebr. Amt D Nr 9 u. Wzb.Urk.). — Lipowsky, Gesch. der Schulen in Bayern S. 164 zählt seit Ende des 15. Jahrhunderts in Altbayern 15 Latein- und Trivialschulen auf und kennt dort 13 Internate der Jesuiten und 16 Schulen derselben. Vgl. auch Freyberg, Pragm. Gesch. III, 284 und die Mandate von 1560, 1564, 1569 (Schulordnung); Hist. Verein v. Ingolstadt III, 113; 1584 und Landesordnung von 1616, Tit. X; sowie Maurer, Städteverf. III, 68 ff.

16. Jahrhunderts ein.[1]) Für arme Kinder und zugunsten der Lehrer wurden häufig eigene Schenkungen oder Stiftungen[2]) gemacht oder ihnen Spitalpfründen und die vielen Armenspenden oder gar Benefizien zugänglich gemacht.

Daneben bestanden noch manche Klosterschulen fort, wie auch ihre Spitäler noch wirkten.[3]) In den Klöstern wurden Vermögensstücke, oft einer Stiftung entsprechend, für die Bibliothek ausgesondert. Auch die Reichsstädte begannen die Errichtung öffentlicher Bibliotheken häufig mit säkularisiertem Kirchengut.[4])

[1]) v. Freyberg, III, 266 ff., 274 ff. u. 284 und Riezler, VI, 288 ff. Die Landesordnung von 1553, Tit. 10, Art. 1 ordnete an, „daß man die abkommen Schulen wieder aufrichten sol"; 1564 und 1569 ergingen, wohl unter dem Einfluß der Konzilien, Schulordnungen des Herzogs, denen 1614, 1619, 1643 und 1619 Mandate über Beschaffung der Mittel (Spitalpfründen und Heranziehung der Armenspenden für Lehrer und Schüler) nachfolgten. Vgl. Landesordnung 1616, Tit. X und 1560 den Kastnerischen Lehrplan für München und 1562 den Lehrplan für Wasserburg, bei Freyberg, Pragmat. Gesch. III. — Fürstbischof Friedrich von Würzburg (1558—1573) stellte den Stadträten von Ebern, Gerolzhofen, Volkach (1560) und Heidingsfeld (1565) Benefizien nach dem Tode der derzeitigen Inhaber auf Widerruf zu Schulzwecken zur Verfügung; ebenso verwendet im Jahre 1575 Iphofen ein Benefizium zu Schulzwecken; K.A.W.: Wzb.Urk.

[2]) Solche Schulgeldstiftungen s. K.A.M.: Bamberger Stiftungsrepert.: Eggolsheim, Gremsdorf, Hallerndorf, Stadtsteinach, Forchheim, Weißmain ꝛc.

[3]) Riezler, VI, 285, Lipowsky a. a. O. S. 330 und Freyberg, III, 266 ff. zählen etwa 15 Klosterschulen südlich der Donau auf, während Meichelbeck, Chron. Bened. Bur. I[a], 321 und Hist. Fris. II, 419, 425, 453 die Infirmarie des Klosters Benediktbeuern und die Verdienste des Freisinger Kapitels um das dortige Spital hervorhebt; Aldersbach mußte 1606 auf herzoglichen Befehl sein Hospital wieder aufrichten (v. Lori, Karton X); Amorbach und Schwarzach errichteten im 15. und 16. Jahrh. ihre Spitäler wieder, und beim Kloster Bildhausen machte 1551, 1558 ff. Balthasar von Königshofen wiederholt energisch Vorstellungen, weil die von seinen Vorfahren 1354 ins Klosterspital gestifteten vier Pfründen nicht mehr regelmäßig besetzt würden (vgl. Link, Klosterbuch, S. 283 u. K.A.W.: Stdb.177].

[4]) Maurer, Städteverf. III, 75 (Ulm, Augsburg, Nürnberg). Dem Stift Neumünster zu Würzburg hat schon im 13. Jahrhundert Dekan Albert nach einem Verzeichnis etwa 150 Bücher hinterlassen; für Kloster Ebrach machte 1453 der Pfarrer Rab von Wachenrode eine Stiftung zur Bibliothek des Klosters und 1447 vermacht ein Pfarrer von St. Peter seine Bücherei „seiner Pfarrkirchen und aller Priesterschaft zu München"; K.A.W.: Wzb.U.

Auch die Umwandlung der Bruderschaften, die im Mittelalter wirkliche und vollentwickelte Korporationen gewesen waren und als solche selbst Stiftungen machten und unterhielten, in reine Stiftungen vollzog sich immer energischer durch die notwendig gewordene bischöfliche und landesherrliche Autorisation, Absterben der genossenschaftlichen Elemente und deren Ersetzung durch stiftungsähnliche Kuratelbehörden. Sie waren in Bayern sehr zahlreich, teils weil die Zünfte als solche fortlebten[1]), teils weil eigene Arten für verschiedene Stände, Alter und Geschlechter, wie Priester-, Rosenkranz-, Allerseelen-, Korpus Christi-Bruderschaften entstanden.[2])

---

u. Stdb. 92; Mon. Boi. 21, 135; 25, 117. Solche Vermächtnisse sind reine Schenkungen und donationes sub modo, wenn Art der Verwaltung und des Gebrauches genauer fixiert sind, doch keine Stiftungen im juristischen Sinne, womit nicht gesagt sein soll, daß Bibliotheken nicht als reine Stiftungen errichtet werden können, besonders wenn ein Fond zur Verwaltung und Erneuerung bzw. Ergänzung ausgesetzt ist.

[1]) Gierke, I, 238; II, 972. Die landesherrlichen Anordnungen wurden oben erwähnt. Aus der 1327 in Freising entstandenen Bäckerzunft (Kaiser Ludwig hat 1323 in 300 Städten und Märkten solche erlaubt, nach Mayer-Westermayer, II, 434) ist Ende des 18. Jahrh. ein „Bäckergut" an der dortigen Pfarrkirche geworden, das Silbersachen besitzt und Kultus- wie Wohltätigkeitszwecken dient (K.A.M.: M.A. 110, 164).

[2]) Mayer-Westermayer, I, 622; II, 139, 190, 309, 800; III, 557, 563. Korpus Christibruderschaften, die in seinem Fürstentum besonders Maximilian I. begünstigte und beschenkte (Oberbayer. Arch. 19, 261 u. 188), entstanden außer der Erzbruderschaft für das Kurtum bei St. Peter in München (1606) in: Landshut (1619), Rosenheim (1609), Wasserburg (1614), Traunstein (1628), Aichach (1620), Siegenburg, Neukirch, Mainburg usw., während sie in Franken schon im 15. Jahrh. vorkommen, z. B. in Münnerstadt (1444), Willanzheim bei Marktbreit (1481), Würzburg (1479) und Ebern (1479). (K.A.M.: G.R. 552, 140 u. K.A.W.: Wzb.Urk. u. lib. div. form. 17 u. 19; Steichele, Das Bistum Augsburg II 137; III 86); sie verwandten ihr Vermögen zur Unterstützung von Armen und Kranken; Ratzinger (2. Aufl.), S. 357. Ähnliche Zwecke verfolgten im Mainzer und Würzburger Sprengel die „elenden Kerzen", die fast alle in das Mittelalter hineinreichen: Ochsenfurt (1405), Schwarzach (1493), Ebern (1403), Gerolzhofen (1501), Mariaburghausen (1478). K.A.W.: Wzb.Urk. Ungefähr ebenso alt (und vielleicht später in die Korpus-Christibruderschaften übergegangen) sind die Priesterbruderschaften in Landshut

Über die Kirchenfabrik und das Pfründevermögen läßt sich außer den erwähnten landesherrlichen Anordnungen nichts Neues sagen. Es entstanden von Zeit zu Zeit neue; auch wurden häufig ältere Benefizien mit Erlaubnis des Tridentinums zu einem einzigen wegen der Währungsminderung vereinigt.[1]) Den Gegensatz zwischen armen und reichen Fabrikgütern suchte die schon erwähnte Kirchenbau-Konkurrenzkasse von 1770 zu mildern. Für die Entstehung von neuen Benefizien und Kirchen war neben der bischöflichen Autorisation auch landesherrliche Erlaubnis notwendig, die manchmal, namentlich bei Kapellenbauten, versagt wurde.[2])

Kirchen, Benefizien, Spitäler, wie auch Universitäten und Seminarien erwarben immer häufiger die niedere oder Patrimonialgerichtsbarkeit, so die Dreikönigskapelle und das Spital zu Memmingen, die Augsburger und Würzburger Spitäler, das Seminar zu Neuburg, die Universitäten Würzburg und Ingolstadt u. a. Auch waren die Spitäler und Benefizien lehensfähig.[3])

(1403), München bei St. Peter und U. L. Frau (1450 u. 1420), Wasserburg (1484), Straubing und Erding, Dillingen (1413), Wengen (1515), Füssen (1449), Isny (1463) und bei St. Mang in Kempten (1461), Kitzingen (1436), die auch (wenigstens letztere) Laien umfaßten, doch kaum über den Bezirk des Ruralkapitels hinausgingen (vgl. Baumann, Allgäu II 466 u. 467; über Kitzingen K.A.W.: Stdb. 624i u. k). Auch die in Passau (Erhard II, 245) bestehende „Lampelbruderschaft" verfolgte wohltätige Zwecke. — Wenn Meurer, Kirchenvermögensrecht I, 7 sagt, daß das Bruderschaftsvermögen selten das Vermögen einer juristischen Person sei, so mag er damit bei den jüngeren rein religiösen Bruderschaften oft recht haben. Die aus den Zünften hervorgegangenen Bruderschaften und die alten Priesterbruderschaften aber haben als frühere Korporationen sicher immer eigene juristische Persönlichkeit.

[1]) Fürstbischof Julius von Würzburg legte 2—4 solcher verarmter Benefizien in Neustadt a. S. (1592) und Dettelbach (1608) zufolge Trid. S VII c. 6, de ref. und Röttingen (1590) zu einem einzigen zusammen. Vgl. auch Mayer-Westermayer sub Wasserburg, München, (St. Peter) 2c.

[2]) Friedberg, Die Grenzen 2c. S 225 stellt solche Weigerungen zusammen, dagegen wurden nach v. Lori X 1606 und 1624 Kapellen in Sachsenkamm und Schrobenhausen zu bauen erlaubt.

[3]) K.A.M.: M.A. 311, 47 und K.A.W.; bes. die Lehenbücher 4, 11, 14 und 18 zeigen, daß schon seit dem 14. und 15. Jahrhundert neben

Trotzdem der Staat sich so eingehend um das Stiftungswesen annahm und auch die kirchlichen Behörden die Hände nicht in den Schoß legten, kamen doch in keinem Zeitraum mehr Mißbräuche mit Stiftungen vor als im laufenden. Vom Jahre 1468 an mußte bei jeder Gelegenheit namentlich in den Landesordnungen von 1516 (IV) und 1616 (Tit. X a 2) auf Abstellung der „Zehrungen" bei Abhörung der Kirchenrechnungen gedrungen werden.[1]) Die Beamten wurden i. J. 1772 bezichtigt, Kassendefekte in Amtsrechnungen einstweilen mit Kirchengeld zu decken, und die Gerichte sandten oft jahrelang keine Kirchenrechnungen zur Revision ein.[2]) Natürlich hatten während der verschiedenen Glaubensneuerungen in der Rhein- und der Oberpfalz viele Kirchen zu leiden, und auch das Spital zu Freistatt wurde dabei eingezogen.[3]) Im Jahre 1537 warf Herzog Wilhelm dem Stadtrat von Straubing vor, daß er kirchliche Stiftungen für Schulmeister und Ärzte verwende, und gegen denselben erhob 1785 die kurfürstliche Regierung Klage, daß er das Spital, Bruder- und Leprosenhaus geschädigt habe.[4]) Daß die Stadträte, namentlich in den Reichsstädten, bei Verleihung von Stipendien und mit Ausnutzung des Stiftungsgutes in proprios usus eine wahre Gevatterwirtschaft trieben, bestätigen die Berichte der Kommissäre von 1807.[5])

Klöstern und Frühmessen (Strullendorf) auch die Spitäler zu Aub, Münnerstadt, Gerolzhofen, Rothenburg, Forchheim, Bamberg, Ebern, Feuchtwangen, Kitzingen, Neustadt und Dinkelsbühl vom Hochstift Würzburg Lehen trugen.

[1]) Z. B. Krenner, VII, 245 ff., XIII, 259, XVIII, 314 ff. Ähnliche Klagen wurden oben S 48 Anm. 1 für das Mainzer Gebiet erwähnt.

[2]) K.A.M: G.R. 552, 140. Schrobenhausen unterließ dies 17 und Schleißheim 10 Jahre lang.

[3]) Vom Jahre 1625 ein Verzeichnis der eingegangenen Stiftungen in der Oberpfalz im R.A.M.: Oberpf. Religionswesen.

[4]) Riezler, IV, 170; K.A.M.: G.R. n. 190 und M.A. f. 1301.

[5]) Z. B. K.A.M.: M.A. 106, 53. — S. auch Friedberg, Die Grenzen, 838: Klagen des geistl. Rates von 1782 über leichtsinniges Ausleihen von Kirchengeld (2 Millionen Zinsausstände!) durch Schuld des früheren geistl. Rates. — Kreittmayr macht in seinen Anm. I, 7, 42 (13) über die schlechten Verwalter die resignierte Bemerkung: „Warum man aber heutzutage keinen mehr aufhenkt, soll keine andere Ursach haben, als weil man nicht Holz genug zum Galgen-Bau beyschaffen kunte."

Ein Mißbrauch vom kanonischen Standpunkt aus war es auch, wenn Stiftungen besteuert wurden oder bei Kriegskosten mitzahlen mußten. In letzterer Richtung trat freilich schon im Mittelalter ein anderer Brauch ein; auch erteilten die Päpste oft Dispense[1]); namentlich in Rücksicht auf die Türkengefahr wurden oft hohe Summen bewilligt, so 1523, 1524, 1542 (§ 10 des Reichstagsabschiedes von Speyer 10%), 1544, 1683, 1685, 1689 und 1690[2]). Im Dreißigjährigen Kriege, bei der Besetzung Bayerns im Spanischen und im Österreichischen Erbfolgekrieg und nach der Okkupation des linksrheinischen Bayerns in den Revolutionskriegen mußten viele Stiftungen arg leiden; denn in der Not wurden bei Kriegsschatzungen häufig Spital- und Kirchengeld angegriffen, das Kirchensilber eingeschmolzen und die Kostbarkeiten verpfändet; eine genügende Entschädigung oder Einlösung ließ nur zu oft für immer auf sich warten. Aber auch in Friedenszeiten waren mehr oder minder unfreiwillige Beiträge für verarmte oder neu zu gründende Stiftungen, neben der schon erwähnten Konkurrenzkassa und dem Seminargulden, eine ziemlich häufige Erscheinung.[3])

Nachdem gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Abscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Anstalten und Stiftungen

[1]) 1609 und 1620 erlangte Maximilian I. Dispense zur Ausrüstung von Reiterei, weil ein Religionskrieg bevorstehe (K.A.M.: G.R. 501, 21a); dagegen hat 1659 die Kardinalskongregation eine ohne Wissen des Papstes auferlegte Steuer für unzulässig erklärt; R.A.M.: Bayer. Rel.-Akt 6½.)

[2]) R.A.M.: Kl. Lit.: St. Emmeran 51 (fasc. 1—4); Hl. Kreuz in Augsburg 21; Andechs 51; 1681 z. B. wurden dem Kurfürsten Max Emanuel 30 000 fl. Kirchengeld vom Papste bewilligt. Im Jahre 1685 gaben die Klöster Rott 40 fl. Türkensteuer, Attel 23, Altenhohenau und Frauenchiemsee je 25, Herrenchiemsee 35, Seeon 30. S. auch Mayr, Gen.-Samml. V, 347.

[3]) Im Jahre 1667 wurden zum Wiederaufbau des abgebrannten Domes in Passau (v. Lori, Karton XI), 1669 für das abgebrannte Andechs 2 bzw. 1% des Reineinkommens der Diözesankirchen bzw. der gleichartigen Klöster vom Kurfürsten bewilligt (R.A.M.: Kl. Lit. Andechs 45) und 1802 mußten für das in Giesing zu errichtende Irrenhaus 2% vom Nettoertrag der sämtlichen „armen und kranken Stiftungen der heroberen Staaten" abgeliefert werden (K.A.M.: G.R. f. 622 n. 291).

vollendet war, nachdem sich im Gefolge der Reformation auch die volle Ausbildung des Stiftungsbegriffes vollzogen hatte[1]), waren die Stiftungen nun vollkommen selbständige juristische Personen geworden. Als solche hatte sie der Staat in seinen Schutz genommen, freilich als absolutistischer Staat sie mit Hintansetzung der älteren Rechte der Kirche, namentlich mit Beseitigung der kirchlichen Jurisdiktion und Oberaufsicht, seinerseits stark in ihrer Freiheit beengt. Doch muß zugestanden werden, daß die Mißbräuche in der Kirche seit dem ausgehenden Mittelalter, die Indolenz vieler Ordinarien bis über das Tridentinum hinaus, die Protektion sowie Verwandtenwirtschaft in den Gemeinwesen solche Maßregeln der Staatsgewalt erklärlich machen. Der Zweck der „milden" Stiftung war in etwas erweitert worden und hatte den Sinn von „gemeinnützig" bekommen, außerdem sind Familienstiftungen erst in diesem Zeitraum aufgekommen.[2])

---

[1]) Gierke, Gen.-R. III, 815. — Seit der Landesordnung von 1616 lib. V, tit. IV, a. 16 („was die Spitäler und andere Almusengüter betrift, wiewol dieselbigen nit aigentlich geistliche Güter") redet die amtliche Sprache im 18. Jahrh. vielfach von „Säkular milden Stiftungen". In den geistl. Ratsordnungen von 1779 und 1783 ist z. B. die Rede, daß „Kirchen- und milde Stiftungsgüter sub juris dictione saeculari" stehen und daß das „landesherrliche supremum jus advocatiae" zu Recht bestehe. Vgl. auch Meurer, Begr. u. Eigent. II, 245, der als Kriterium, ob geistliche oder weltliche Stiftung vorliegt, die Art der Verwaltung, nicht den Zweck vorzieht.

[2]) Cod. Bav. Civ. III, 4, 5 redet von Stiftungen „zur Ehre Gottes oder zum Dienste des Publikums". Aber erst im 19. Jahrh. wurde man sich bewußt, daß auch öffentliche Bibliotheken, Kunstsammlungen und Parke, Malerakademien ꝛc. zu den Stiftungen gehören können. — Bei Stipendien war es, wie erwähnt, gewöhnlich, daß primär Verwandte und Nachkommen des Stifters, sekundär erst Studierende aus einem bestimmten Orte oder eine gewisse Art von Studenten berechtigt waren; vgl. oben S. 56, Note 2.

IV.

Erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Scheidung zwischen „kirchlichen und säkular milden Stiftungen" war, wie erwähnt, seit der Reformation in stetiger Weise fortgeschritten; gegen Ende des 18. Jahrhunderts treffen wir diese Unterscheidung in der offiziellen Sprache der Regierung, in den Gesetzen und Mandaten sowohl wie in den Akten. Aber vollständige Absonderung ist erst eingetreten, seitdem durch das revidierte Gemeindeedikt (1834) für beide Arten je eine besondere Verwaltung eingeführt wurde. Um die weltlichen Stiftungen nahm sich der Polizeistaat auch Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts in ganz besonderer Weise an, und Berichte über ihren Vermögensstand, namentlich ihren Grundbesitz wurden von den Unterbehörden immer häufiger abverlangt, so in den Jahren 1791, 1792, 1799 und 1803 [2]), nachdem am 5. Februar 1787

[2]) 1791 Untersuchung der säkular milden Stiftungen im Herzogtum Neuburg; am 10. Januar 1792 wurde eine ausführliche Instruktion zur Untersuchung der säkular milden Stiftungen hinausgegeben und Tabellen hierüber sind im K.A.M.: G.R. f. 551 n. 193 und f. 622 n. 291 niedergelegt; durch Ausschreiben vom 10. 12. 1799 wurden Berichte über die in den Land- und Hofmarksgerichten befindlichen Gotteshäuser, Bruderschaften und andern milden Stiftungen verlangt (G.R. n. 140 und 199); am 30. Juni 1803 wurde die Bildung von Armeninstituten und Polizeiarmenfonds unter Heranziehung der Armenspenden in Angriff genommen und am 9. September die Herstellung genauer Etats der Wohltätigkeitsanstalten verlangt. S. überall Döllinger Bd. XI (chronolog. Index.)

Legate an ausländische Stiftungen verboten worden waren und Dispense nur zu erhoffen war, wenn Beweise de observando reciproco beigebracht wurden.[1])

Am 6. Oktober 1802 war der geistliche Rat aufgelöst worden, und damit wurde auch die Geschäftsbehandlung der Stiftungen eine etwas andere. Der an seine Stelle getretene, mit demselben Personal besetzte „Administrationsrat der Kirchen und geistlich-milden Stiftungen" erhielt die Aufsicht über kirchliche Anstalten und Stiftungen und die Superrevision der Kirchenrechnungen zugewiesen. Dagegen wurden, wiewohl der erste Präsident v. Seinsheim gegenteiliger Meinung war, die säkular milden Stiftungen als „staatliche Polizei-Gegenstände" in der Kompetenz der Generallandesdirektion zu München und der Landesdirektionen zu Amberg und Neuburg belassen; die „Kirchendeputationen" zu Landshut und Straubing wurden aufgehoben, die zu Amberg und Neuburg aber bestehen gelassen (Mandat vom 10. Dezember 1802); die Bestätigung wurde „in wichtigen Fällen und wo es auf Herstellung ganzer Institute ankommt, der Polizei-Deputation" zugewiesen; bei kleineren Schankungen, Legaten, Jahrtagen ꝛc., dann bei Schulstiftungen war der Administrationsrat für die Genehmigung zuständig.

Als dann im selben Jahre die allgemeine Schulpflicht eingeführt wurde, galt es, namentlich für die Landschulen, die der Mehrung noch bedurften, Mittel zu gewinnen. Für die Schulbauten wurde Baumaterial aus den für überflüssig erklärten Feld- und Filialkirchen zugewiesen.[2]) Um die laufenden Mittel für Schulzwecke zu bekommen, wurde neben der schon erwähnten quarta pauperum eine quarta scholarum[3]) eingeführt, d. h. ein Abzug von allen Legaten ad pias causas, welche Arme und Schulen nicht ohnehin schon bedachten. Außerdem griff man auf

[1]) Döllinger XI, 1175 ff.

[2]) Döllinger, Verordn.-Sammlg. XI, 1442, 1444/5 uff.

[3]) Ebenda XI, 1242 ff.: Mandat 1803, 18. März; noch 1836 wird sie erwähnt; man vergleiche damit v. Freyberg, pragm. Gesch. III, 266, wo für Schulzwecke im 16. Jahrhundert auf Spitalpfründen, vazierende Benefizien und Bruderschaftsschreine verwiesen wird.

die vielen Tausende von Armenspenden, die in Anlehnung an Jahrtage und Kirchen, Spitäler und Magistrate seit dem Mittelalter wirkten, zurück und machte sie zum Teil (neben und durch die Distriktsarmenfonds) Schulzwecken dienstbar.[1])

Durch die Gebietsverschiebungen anfangs des 19. Jahrhunderts gewann Bayern nicht bloß die Oberhoheit über die Stiftungen der neuerworbenen Gebiete, sondern wurde auch in unliebsame Streitigkeiten mit den Nachbarstaaten verwickelt, da oft Stiftungen der mediatisierten und säkularisierten Gebiete nach Verhältnis des aufgeteilten Gebietes an die neuen Erwerber gleichfalls aufzuteilen waren. Solche langwierige Streitigkeiten entstanden besonders mit Württemberg und Österreich und veranlaßten zahlreiche gegenseitige Beschlagnahmungen von Stiftungsgut.[2])

Daß die Säkularisation von 1803 mit einem Schlage eine Masse juristischer Personen vernichtete, ist eine bekannte Tatsache. Rechtsnachfolger wurde dadurch der Staat, dem es nun oblag, die für die kirchliche Organisation notwendigen Institute, nämlich die vielen den Stiftern und Klöstern inkorporierten

[1]) Diese für den „Polizeiarmen"- und Schulfond eingezogenen kleinen Stiftungen scheinen vorläufig wenigstens ihre juristische Persönlichkeit, sofern sie solche hatten, beibehalten zu haben, da sie unter der alten Verwaltung blieben, auch gesondert verrechnet wurden und nur ihr Ertrag für die beiden Zwecke abgeführt werden mußte. In Nürnberg wurden im Jahre 1808 147 Stiftungen dem Armenpolizeifond zugewiesen (K.A.M.: M.A. 105, 28). Nach G.R. 552, 194 wurden von den Landgerichten und Ämtern am 20. Januar 04 Vorschläge über bessere Verwendung dieser Spenden (die freilich mißbräuchlich oft in Geldspenden verwandelt worden waren und darum die Zwecke, der ärgsten Not einer armen Familie abzuhelfen, nicht mehr erreichten, sondern oft nur in Spiel und Trunk vergeudet wurden) verlangt; sie empfahlen fast alle Verwendung für Schulzwecke.

[2]) Siehe Döllinger XI, 1753 und K.AM.: G.R. f. 548 n. 185 und A.M. f. 1304. Im Salzburger Sprengel bestand das Priesterseminar für die »grex« des Erzbistums. Bayern verlangte daher 1816 für seinen Salzburgischen Gebietsanteil (Laufen, Waging, Tittmoning) eine entsprechende Summe; ebenso aus dem Vermögen des Erhardspitals, Virgilianums ꝛc. Bayern beschlagnahmte damals ein Vermögen von über 100000 fl. und erst 1837 endigte der Streit, dem schon 1808 ein anderer gleicher Teilungsstreit vorausging.

Pfarreien und Benefizien, die bischöflichen Mensen und Domkapitel, wieder aufleben zu lassen, sowie die vielen im Eifer und dem R. D. H. S. zuwider von der Säkularisation ergriffenen Bruderschaften und andere kirchlichen und wohltätigen Stiftungen wieder aufzurichten.[1])

Doch mit der Säkularisation sollte die Umwälzung im Stiftungswesen noch nicht zu Ende sein. Da es damals geradezu als Notwendigkeit empfunden wurde, die ganze Staatseinrichtung nach französischem Muster umzumodeln, so blieb auch das Vorbild der jenseits des Rheines beliebten Stiftungszentralisation nicht ohne Nachahmung.

Das Jahr 1807 brachte diese Neuerung. Das ganze Stiftungswesen wurde dem Ministerium des Innern, Sektion der Stiftungen, unterworfen. Das Land, das gerade während der Napoleonischen Kriege einem ständigen Zu- und Abgang an Gebiet unterworfen war, wurde in „Administrationsbezirke" geteilt, an deren Spitze, nachdem die „Extraditionskommissäre" die Ausantwortung der Stiftungen vollendet hatten, je ein „Stiftungsadministrator" gestellt wurde. Die Bezirke waren in „Perzeptionsstationen" eingeteilt zur leichteren Empfangnahme der noch größtenteils in Naturalien begründeten Stiftungsrenten.[2])

[1]) Im übrigen wurde durch den R. D. H. S. § 63 und 65 jeder Religion der Besitz des ihr eigentümlichen Kirchenguts sowie der Schulfonds, dem Westfälischen Frieden entsprechend, gewährleistet („Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigentum zu konservieren", § 65). Das linke Rheinufer und damit die bayerische Pfalz mußte die vollständige Einziehung des Kirchenguts (auch der Kirchenfabrik und Benefizien) miterleben, und es wurden dort die Kirchengebäude den Gemeinden nur provisorisch überlassen; Walter-Gerlach, K.-Recht, S. 562, 566.

[2]) Es gab bis 1810: 58 allgemeine und 13 besondere Stiftungsadministrationen mit etwa 176 Perzeptionsstationen. An besonderen Administrationen bestanden (außer je einer in Augsburg, Nürnberg und Bamberg) in München vier, nämlich: der Kultus-, der Hofkultus-, der Wohltätigkeits- und der Unterrichtsstiftungen. Die allgemeine Administration München-Land umfaßte die Landgerichte München, Dachau, Starnberg und Wolfratshausen. Der Isarkreis hatte außer den 5 Administrationen Münchens solche in Landshut, Freising, Aichach, Landsberg, Tölz, Wasserburg und Neumarkt, die 2—4 Landgerichte umfaßten.

Für Überschüsse der Stiftungsfonds wurde eine unter dem Ministerium des Innern stehende, „im Augustiner Mietstock" untergebrachte „Zentralstiftungskassa" angelegt, an welche gemäß Befehl vom 4. 5. 1807 sofort 30000 fl. Kirchengeld eingeliefert werden mußten.[1])

Die Extradition ging recht langsam vor sich. Da war der Widerstand der geistlichen und weltlichen bisherigen Verwalter, die Einkünfte verloren, zu überwinden; die Verwandtenwirtschaft in den Reichsstädten und andere seit Jahrzehnten bestehende Mißstände[2]), die durch die Auslieferung aufgedeckt werden mußten, das Mißtrauen der Bevölkerung, das durch die bisherigen Umwälzungen und die Säkularisation geweckt worden war, bildeten einen zu kräftigen Hemmschuh, um die Sache schnell und absichtsgemäß gedeihen zu lassen. Außerdem sind Mißgriffe der Beamten nicht abzuleugnen, die entgegen dem Edikte auch Familienstiftungen herausverlangten, sowie soziale Gebilde ergreifen wollten, die mehr korporative als stiftungsmäßige Elemente aufwiesen, deren Wirken durch Zentralisation lahmgelegt worden wäre.[3]) Als dann endlich im Jahre 1811 das Extraditions-

---

Die Administration Wasserburg z. B. hatte die „Stationen": Wasserburg, Haag, Rosenheim und Aibling. — Im Jahre 1814 aber wurden die Administrationsbezirke erweitert, und es bestanden von da ab trotz des Gebietszuwachses nur 53 allgemeine und 11 besondere Administrationen, deren Dienst 280 Angestellte versahen; K.A.M.: M.A. f. 304, n. 1; f. 111, n. 175. — Die Akten aus der Zeit der Zentralisation befinden sich im K.A.M. — Die gesetzlichen Bestimmungen über die Behörden und Organe s. Regg.Bl. 1808, Spalte 284—390.

[1]) K.A.M.: M.A. f. 307, n. 86; f. 193, n. 515 I u. II. In Nürnberg wurden im Juni 1810 vom Administrator 3833 fl. als „zur Kapitalsanlage geeignet" vorgeschlagen; davon erhielten nur Gesuche auf 3075 fl. lautend die „Allerhöchste Ratifikation"; der Rest mußte, da keine sonstigen „qualifizierten Kapitalssucher" vorhanden waren, an die Zentral-Stiftungskassa eingesandt werden. Im Mai vorher sandte derselbe Administrator 2462 fl. ein, „da sich überhaupt keine qualifizierten Kapitalssucher meldeten." Die Administration Schweinfurt sandte während $2^1/_2$ Jahren 14881 fl. ein.

[2]) Vgl. M.A. 106, 53 (Nürnberg), M.A. 111, 175; 110, 160; 304, 1 § 5.

[3]) Siehe K.A.M.: M.A. 104, 11; 119, 288—90 (Nürnberg); 113, 264 (Kempten); 111, 168 (Moosburg). Die Familienstiftung des J. A.

geschäft beendigt war[1]), wurde die Zentralisation durch die Gesetzgebung über die Patrimonialgerichte (Edikt über die gutsherrliche Verwaltung vom 16. 8. 1812) und durch die Verordnung vom 16. 10. 1814, welche die Zahl der Administrationen verringerte und die Kuratel den Kreiskommissariaten zuwies, bedeutend eingeschränkt, und schon im Jahre 1814 dachte man wieder an die Rückgängigmachung einer absolutistischen Idee, die bodenständiges Zweckvermögen seinem Wirkungskreise arg entfremden mußte. Es existiert aus dieser Zeit ein ca. 40 Bogen starkes Aktenstück (M. A. 304, 1; der letzte Bogen fehlt), worin der unbekannte Verfasser die im Jahre 1814 gemachten Vorschläge der „Ministerial-Stiftungs-Sektion", der „Departemental-Versammlung des Innern", sowie der „Ministerial-Hoheits- u. Lehenssektion" einer Kritik unterzieht und dann selbst positive Vorschläge macht, die zum Teil für das Jahr 1817 auch wirklich Gesetz wurden, namentlich die Vorschläge, welche betreffen: Wiedereinsetzung der vom Stifter in vernünftiger Weise aufgestellten Verwalter, die Verwaltung der allgemeinen und örtlichen Stiftungen, die Hinausgabe der letzteren an die Stadtmagistrate und für das Land an die Gerichte, die Stiftungskuratel, die Auflösung der Zentralstiftungskassa und die Verwendung der bisherigen staatlichen Administratoren im Gemeindedienst der größeren Städte. Schon für den 1. April 1815, äußerstenfalls am 1. Oktober 1816 sollten diese Vorschläge, die in der Hauptsache die alte Ordnung wiederstellten, in Kraft treten. Doch verging noch ein volles Jahr darüber und erst nachdem das Gemeindeedikt von 1817 erlassen worden war, wurde die Zentralisation der Stiftungen — im ganzen doch nur eine ephemere Erscheinung, wenn wir die vorübergezogene 1000jährige Entwicklung betrachten — wieder rückgängig gemacht.

Kesel in Kempten von 1776 „zur Sustentation seiner Familien" wurde herausverlangt, wie auch verschiedene Familienstiftungen der Nürnberger Patriziergeschlechter. Die Pensionsanstalt für Hinterlassene der Advokaten in München mußte extradiert werden, doch das „Institut zur Unterstützung kranker Handwerksgesellen" in Bamberg und der „Liebesbund junger Männer" in Moosburg blieben infolge wiederholter Proteste bestehen.

[1]) Im Wasserburger Bezirke war im Jahre 1810 die Extradition noch nicht fertig (K.A.M.: M.A. 112, 234).

Immerhin hatte diese Zentralisation einige Vorteile gehabt. Vor allem gelangte der Staat nach mehr als zweihundertjährigen Bemühungen (seit Maximilian I.) endlich zu einer ziemlich vollständigen Kenntnis der im Lande vorhandenen Stiftungen.[1]) Außerdem wurden die Verwaltungskosten, trotzdem der Staat für den Unterhalt der äußeren Verwalter nicht aufkam, ganz gewaltig reduziert.[2]) Der Staat hatte überdies den Vorteil, daß er in den Napoleonischen Kriegsjahren leichter Anlehen aus Stiftungsmitteln machen konnte, und für die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse war es sicher von Vorteil, daß die übermäßige Fundierung der meisten Stiftungen auf Grundstücke durch Verkauf derselben reduziert wurde, wenn man nur nicht zum Schaden der Stiftungen in den Jahren 1807—9 zuviel Grundstücke, namentlich Waldungen auf den Markt geworfen hätte[3]), gerade wie zur Zeit der Säkularisation. Die Nachteile der Zentralisierung überwogen aber die Vorteile. Es wurden denn auch nur wenig Stiftungen[4]) während dieses Dezenniums gemacht. Außerdem war der Verwaltungsapparat ein schwerfälliger (riesige „Retardaten"), und in echt absolutistischer Weise war zum Verkauf oder Vertausch auch der kleinsten Grundstücksparzelle einer

---

[1]) Die früheren Berichte nicht bloß der Stadträte, sondern auch der Beamten sind alle stark lückenhaft, und man merkt überall Zurückhaltung, fast Mißtrauen heraus.

[2]) Sie verzettelten sich früher auf mehrere Tausende von Verwaltern (der einzelnen Pfründen, Stipendien, Spenden ꝛc.) und betrugen für den Bereich der späteren 4 Administrationen Münchens (abgesehen vom Hofkultus) sowie der Administrationen in Freising, Landshut und Tölz vor 1807: 26265 fl., während sie zur Zeit der Zentralisierung für diese 7 Bezirke und außerdem noch für die Bezirke Aichach, Landsberg, Wasserburg und Neumarkt, also für 11 Administrationen, nur 25947 fl. ausmachten.

[3]) Wohl braucht ein Spital ausgedehnte Naturalwirtschaft, nicht aber ein Stipendium oder Predigerbenefizium. Die Waldungen der Augsburger Wohltätigkeitsstiftungen betrugen damals 7000 Tagwerk, des vereinigten Bürgerspitals in Bamberg 1100, der Dreikönigskapelle in Memmingen 1900 Tagwerk (K.A.M.: M.A. 174, 496). In Rosenheim mußte man wieder zur Verpachtung der Spitalgründe schreiten, da Kauflustige fehlten.

[4]) In den Jahren 1807—1810 in ganz Bayern nur 35 neue und 298 Zustiftungen oder Stiftungszuflüsse (K.A.M.: M.A. 114, 279).

Stiftung die Unterschrift des Königs mit Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten notwendig.[1])

Das Jahr 1817 brachte eine kommunale Verwaltung des Stiftungsvermögens.[2]) Die Verfassungsurkunde sodann stellte das Stiftungsvermögen unter den besondern Schutz des Staates, beseitigte die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über dasselbe, ließ jedoch den Gutsherren über bestimmte Stiftungen die niedere Kuratel und Verwaltung.[3]) Das revidierte Gemeindeedikt vom Jahre 1834 übertrug die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, die bisher den Gemeinden zustand, eigenen Kirchenverwaltungen, die aus dem Pfarrer als Vorstand, einem Abgeordneten der Gemeindeverwaltung und einer Anzahl gewählter Gemeindemitglieder derselben Konfession besteht.

Durch Ministerial-Reskript vom 31. Oktober 1837 zum Vollzug des Gemeinde-Edikts a 90 wurde neuerdings festgelegt, daß „Stiftungen aller Art, welche nicht Vermehrung bestehender Fundationen, sondern die Begründung neuer Rechtssubjekte mit selbständiger Rechtsfähigkeit mit besonders ausgesetzten Mitteln und eigentümlichen Zwecken bezielen, die Genehmigung des Monarchen erheischen." Das Gesetz vom 17. November 1837, a I A Ziffer 2 hat dann Zwangsenteignungsrecht zur „Erbauung und Erweiterung von Kirchen, öffentlichen Schulhäusern, Spitälern,

[1]) Mit den kleinlichsten Sachen mußte sich die Stiftungssektion des Ministeriums beschäftigen, wie Erhöhung des Waschlohns für Kirchenwäsche, Anschaffung eines Glockenseils; über die Frage der Anschaffung eines Taufsteins in der Kirche am Lehel und von neuen Paramenten zur Frauenkirche in München entstanden respektable Akten (M.A. 119, 288—290).

[2]) Das Folgende läßt sich kurz fassen, da schon Seydel im 4. Band seines Staatsrechts und Roth, Bayer. Zivilrecht I 310 ff. sich darüber verbreitet haben.

[3]) Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818: tit. IV § 9IV u. 10; tit. VII § 17 tit. V § 4, Ziff. 1 u. 4; Beil. IV § 21, 22, 47, 96, 99 u. 100; Beil. VI § 26 u. 133; Protestanten-Edikt § 19 lit. i, § 12 und Beil. II § 73 u. 74. Diese Vorrechte des Adels in der Stiftungsverwaltung fielen mit den übrigen im Jahre 1848 (wohl auch Beil. VI, § 96), so daß nun außer den allgemeinen und den örtlich kirchlichen Stiftungen alle unter gemeindlicher oder vom Stifter bestellter Verwaltung stehen. S. auch Meurer, Kirchenverm.-R. I, 150.

Kranken- und Irrenhäusern" ausgesprochen, welche Bestimmung auch ins letzte Zwangsenteignungsgesetz überging. Die Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 brachte für das diesseitige Bayern nur die Neuerung (a 65), daß durch den Stifter eine eigene Verwaltung angeordnet werden kann.[1])

Da die Dogmatik des gegenwärtigen Stiftungsrechtes von einer anderen Feder dargestellt werden wird, will ich zum Schlusse nur noch eine kurze Darstellung des Wachstums des bayerischen Stiftungsvermögens im 19. Jahrhundert geben. Im Jahre 1814 betrug in Bayern das gesamte Stiftungsvermögen etwa 92000000 fl., wovon 80000000 fl. in Verwaltung der staatlichen Administratoren und etwa 12000000 fl. in der von Familien und Patrimonialgerichten standen.[2]) Im Jahre 1901 aber betrug das ganze bekannte Stiftungsvermögen im bayerischen Staate 523412151 M., wovon auf 9953 Kultusstiftungen 190229537 M., auf 2652 Stiftungen des Unterrichts 56793379 M. und auf 6697 Wohltätigkeitsstiftungen 276389235 M. insgesamt treffen, riesige Summen, die seit 1897, also innerhalb 5 Jahren, sich um 15384932 M. gemehrt haben und die, wie fast in jeder Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes zu lesen ist, noch stets wachsen. Der Wunsch Turgots in der Enzyklopädie, es möchten seine Anregungen in Verbindung mit dem philosophischen Geist des Jahrhunderts von neuen Stiftungen abhalten und den letzten Rest abergläubischer Ehrfurcht vor den bestehenden zerstören, ist also, hierzulande wenigstens, nicht in Erfüllung gegangen.

---

[1]) In der rechtsrhein. Gem.-Ord. handeln von Stiftungen die Art. 65—69, 5, 87, 88X, 89, 107, 128, 129, 131V, 134, 135V, 136, 153, 159 Ziff. 10.

[2]) K.A.M.: M.A. 304, 1 und für das folgende „Statistisches Jahrbuch für Bayern", 1901 und 1897.

Verzeichnis
der in Bayern entstandenen städtischen und märktischen Hospitäler, Leprosenhäuser und verwandten Wohltätigkeitsanstalten.

Von Alois Mitterwieser.

Abensberg[1]): im Jahre 1436 kommen hier Sondersieche vor.

Aibling[2]): 1510 werden hier Leprosen erwähnt.

Aichach[3]): 1. 1204 hat hier Herzog Otto dem Deutschorden ein Spital überwiesen. 2. 1354 hat Konrad, genannt Werder, ein zweites, das Heiliggeistspital, gestiftet. 3. im Jahre 1787 wurde das Leprosenhaus verkauft.

Allersberg[4]): das hiesige Spital wurde 1339 von den Grafen Leopold und Albrecht von Wolfstein gegründet.

---

[1]) Archiv f. Niederbayern XII, 316. — Viele Notizen über Leprosenhäuser verdanke ich, einer Anregung in den „Deutschen Gauen" zufolge, Mitgliedern des Vereins „Heimat". Bemerkt sei noch, daß gerade für Leprosen- oder Sondersiechenhäuser wegen ihres hohen Alters und der oft kleinen Anlage ein urkundlicher Erweis manchmal schwer zu finden ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach H. Rudolph, Ortslexikon, es in Bayern 4 Einöden mit dem Namen „Leprosenhaus" gibt (bei Geimersheim, Moosburg, Mühldorf und Schongau); eine Einöde „Leprosorium" mit Kapelle findet sich bei Stiefenhofen; man vergleiche auch die vielen Dutzende von Ortsnamen, die mit „Rosen" zusammengesetzt sind, z. B. das Rosental bei Eichstätt; dazu nehme man noch die 8 Einöden „Siech(en)haus", dann je ein „Siechenöd", „Siechenpoint", „Siechhausmühle" und die verschiedenen „Siechenkapellen", z. B. bei Aschaffenburg.

[2]) Höfler, Volksmedizin, S. 223.

[3]) Söltl, Die Stiftungen der Wittelsbacher, S. 155; Oberbayer. Arch. 19, 10; Höfler, Volksmedizin, S. 233; Steichele, Bistum Augsburg 2, 137.

[4]) Gefällige Mitteilung der Gemeindeverwaltung.

Alting[1]): ungefähr 1440 stiftete hier Jörg von Gundelfingen ein Spital.

Amberg[2]): 1. das Heiliggeistspital vor dem Nabburgtor stiftete Kaiser Ludwig der Bayer 1317. 2. das Katharinenspital bestand sicher vor 1554. 3. ein Leprosenhaus zur hl. Dreifaltigkeit gab es bestimmt schon 1433, und wurde dasselbe später Pfründehaus; ein zweites bei St. Kajetan wurde 1634 Pesthaus. 4. das Waisenhaus wurde 1737 von einem Stadtpfarrer errichtet.

Ansbach[3]): das Spital wurde 1557 vom Markgrafen Georg Friedrich auf 12 Personen gestiftet; 1799 hatte es 45 Insassen. 2. ein Leprosenhaus im „Wolfstal" wird 1342 erstmalig genannt. 3. das Seelhaus wurde 1393 von der Bürgerin Adelhaid Gender für „hausarme Menschen" fundiert. 4. das Waisenhaus mit Kapelle hat 1709 Sophie M. von Crailsheim errichtet.

Arnstein[4]): 1550 stiftete Bischof Moriz von Eichstätt hier hauptsächlich für Bedienstete seiner Familie (v. Hutten) ein Spital, das 1802 29 Pfründner zählte.

Aschaffenburg[5]): 1. der in dreien vom Stiftsdekan und den »cives Aschaffenburgenses« besiegelten Urkunden von 1284 und 1285 erwähnte »rector capellae hospitalis apud Aschaffenburg« gehörte wohl zum Elisabethenspital, das 1407 von 4 Baumeistern verwaltet wurde, und dessen Altar zur hl. Elisabeth Erzbischof Bertold 1498 verlieh. 2. das mit diesem „armen" Spital im Jahre 1766 vereinigte, viel jüngere St. Katharinenspital erhält 1609 einen Neubau. 3. 1482 wird ein »novum hospitale B. V. Mariae, S. Nicolai et S. Wendilini« erwähnt. 4. „Sondersieche" kommen an der Mainbrücke, „Feldsieche" auf Leiderer Gemarkung vor, und solche „Gutleute" werden noch 1546 aus der erzstiftischen Kellerei gespeist. 5. im 18. Jahrhundert wird ein Pesthaus, vulgo der neue Hof, genannt.

Aub[6]): 1355 wurde eine ewige Messe in die schon bestehende Spitalkirche gestiftet.

---

[1]) Oefele, Scriptores 2, 320.

[2]) Löwenthal, Amberg 237 ff.; Söltl a. a. O. 167; Archiv f. Oberpf. 52, 229 ff.; Koch u. Wille, Regesten der Pfalzgrafen Nr. 3641; K.A.M.: Fundationes 2, 47.

[3]) Arch. f. Mittelfr. 34, 139; Stieber, Brandenburg-Ansbach 223; Stumpf, Lexikon.

[4]) K.A.W.: Wzb.Urk., Miscell. 816, G. 8023, Wzb. Lehenbücher und lib. div. f. 26, 252.

[5]) Link, Klosterbuch 2, 351; K.A.W.: Mz. Ingross. Buch 10, 358; Mz. Bü. verschied. Inh. 67, Gericht Aschaffenburg 988a, Wzb.Urk., Miscell. 3578, lib. omiss. 79a, 431, lib. lat. Dom. Bertholdi 30.

[6]) Kühles, Das Spital zu Aub.

Auerbach[1]): 1. das Spital, wahrscheinlich von der Bürgerschaft gegründet, erscheint zum erstenmal 1384. 2. ca. 1400 wurde ein Seelhaus gestiftet. 3. 1330 wird erstmals ein Leprosenhaus erwähnt.

Augsburg[2]): 1. das Hl. Kreuzspital wird zum ersten Male 1145 genannt und ist wahrscheinlich aus dem hospitiolum des hl. Ulrich, also im 10. Jahrhundert entstanden. 2 das Heiliggeistspital, 1252 von der Bürgerschaft errichtet, beherbergte 500 Arme und Kranke im Jahre 1493. 3. das „Franzosenhaus" kommt im ausgehenden 15. Jahrhundert schon vor, wird dann Pesthaus; solche entstehen im 16. Jahrhundert neben sog. Blatternhäusern noch mehrere. 4. von den Seelhäusern ist das Herwartsche vor 1350 entstanden; ungefähr 1450 gab es deren acht, doch nur das Rufsche bestand bis 1807. 5. das älteste Leprosenhaus zum hl. Servaz wird 1284 genannt; 1448 sind es zwei, am „Schlachbühel" und an der „Wertachbrug"; 1559, 1570, 1584, 1590 erhielten die 3 Sondersiechenhäuser zu St. Servaz, Sebastian und Wolfgang Legate und 1613 alle drei eine neue Ordnung. 6. 1440 wurde von Konrad und Afra Hirn ein Pilgerhaus gestiftet, das eine Filiale am sog. Nothaus an der Vogelmauer hatte. 7. die Fuggerei wurde 1519 von drei Brüdern Fugger gegründet. 8. das älteste Waisenhaus wurde 1471 eingerichtet, 1572 wird über 280 Waisen abgerechnet, und seit 1649 gibt es ein katholisches u. ein protestantisches Waisenhaus.

Bärenweiler i. Algäu[3]): ein Spital erscheint hier 1620.

Bamberg[4]): 1. 1120 wurde vom hl. Otto das Egidienspital gegründet und 1123 dem Kloster auf dem Michaelsberg anvertraut; nachdem 1665 das bischöfliche Seminar dort untergebracht worden war, wurden 1739 die Gebäude zum „Aufsessianum" verwendet. 2. ein Gertraudspital wird schon 1137 erwähnt. 3. das Katharinenspital bei St. Martin am Sand und das Elisabethenspital werden schon 1298 genannt. 4. das Leprosenhaus zum hl. Einsiedler Antonius auf dem Kaulenberg ist schon 1280 beurkundet, außerdem gab es den „Gutleutehof" bei der Stadt. 5. von den Seel- und Schwesterhäusern stammen drei aus dem 14. Jahrhundert. 6. das Ehehaltenhaus wurde 1618 von Fürstbischof Johann Gottfried gestiftet.

---

[1]) Archiv f. Oberpf. 52, 233.

[2]) v. Stetten, Augsburg Bd. 1, S. 68, 76, 83, 239, 247, 284 und 806; Bisle, Die öffentliche Armenpflege in Augsburg 107, 111, 119, 122; Werner, Örtliche Stiftungen S. 7, 10 ff., 38 ff.; Maurer, Städteverfassung 3, 51; Mon. Boi. 33, 31; Arch. f. Schwaben 3, 283 ff., 6, 145 ff., 175; und Hörmann daselbst im Jahrgang 1879.

[3]) Baumann, Algäu 3, 477.

[4]) Archiv f. Oberfr. 14, 246; 51, 61, 71, 460; 50, 102, 191; 62, 66; Wittmann, Mon. Castellana 403; K.A.W.: Wzb. Lehenbücher 2^3, 31; 11, 95; 16 und 18.

Berching[1]): ein Siechenkirchlein zur hl. Cäcilia kommt schon 1347 vor; hier gibt es auch eine Heiliggeistkirche.

Bogen[2]): ein Spital und Leprosenhaus befanden sich hier.

Braunau[3]): das Heiliggeistspital wurde 1417 von Herzog Heinrich gestiftet.

Brennberg[4]): das dortige Spital bestand sicher schon im 16. Jahrhundert.

Burghausen a. S.[5]): 1. das Heiliggeistspital wurde 1332 von Friedrich Mautner gegründet. 2. in das 1332 erstmals erwähnte Leprosenhaus hat 1401 Michael vom Steg eine ewige Messe zu Ehren St. Albans und des hl. Kreuzes gestiftet; die Leprosenkirche vor der Stadt ist aber erst 1449 erbaut, besteht noch, das Haus dagegen ist jetzt Gasthaus. 3. auch ein Bruderhaus gab es hier.

Burgheim b. Schongau[6]): 1246 wurde das Spital in „Burkam" von dem in Murnau wegen zu großer Entfernung abgetrennt.

Buttenheim[7]): das Seelhaus wird 1527 vom Bamberger Bischof bestätigt.

Cham[8]): 1. das Spital, 1285 von der Bürgerschaft „erneuert", wurde im Kriege 1742 niedergebrannt. 2. „Sundersieche pey Chamb" mit einem Haus zu Ehren des hl. Nikolaus werden 1379 genannt.

Dachau[9]): 1. das Spital wurde 1636 von Wilhelm Jocher von Hechenrain gegründet. 2. ein Brechenhaus erscheint 1636.

Deggendorf[10]): 1. hier gibt es ein Katharinenspital, das schon 1349 in einem Salbuch genannt wird. 2. das Leprosenhaus wurde 1469 von Konrad und Brigitte Hofmeister erbaut. 3. das Bruderhaus stiftete 1415 Hugo Neidhart.

Deidesheim[11]): das Spital, welches 1494 der Ritter Nikolaus Übelhirn von Böhl stiftete, wurde 1778 den barmherzigen Brüdern anvertraut.

---

[1]) Bundschuh, Franken.

[2]) K.A.M.: M.A. 164, 430.

[3]) Zimmermann, kurpfälzisch-bayerischer Kalender 2, 24.

[4]) R.A.M.: Kl. Lit. Frauenzell 110.

[5]) Meidinger, Städte und Märkte 48; Söltl a. a. O. 164: K.A.M.: M.A. fasc. 110.

[6]) Hund, Metrop. Salisb. 3, 327 und Mon. Boi. 16, 265.

[7]) K.A.M.: M.A. 104, 25.

[8]) Ried, Cod. Ratisb. 829; Mon. Boi. 26, 208, 212, 484; 27, 317, 265; Archiv. f. Oberpf. 52, 235.

[9]) Meidinger, Städte und Märkte 291; Mayer-Westermayer, Erzdiözese München-Freising 1, 140; Höfler, Volksmedizin 233.

[10]) Gütige Auskunft des dortigen Stadtmagistrats.

[11]) Bavaria 4, 440; Frey, Rheinkreis 2, 431.

Dettelbach[1]): das schon 1410 geplante, 1481 vom Dekan von Feuchtwangen Dr. Joh. Horn zu Ehren der Apostelfürsten gestiftete Spital wurde erst 1533 vom Würzburger Fürstbischof bestätigt und hatte 14 Insassen im Jahre 1802.

Dillingen[2]): das Heiliggeistspital wird 1257 durch den Bischof Hartmann von Augsburg und seinen Vater, den Grafen Hartmann von Dillingen, gestiftet.

Dingolfing[3]): 1. das Heiliggeistspital mit St. Oswaldkirche erhält 1479 eine Schenkung. 2. 1452 wird die Kirche der Leprosen zum hl. Antonius am „Achrain" erwähnt, 1464 ein „Siechkobel"; ist jetzt Gasthaus mit Kirche.

Dinkelscherben[4]): das Domkapitelsche Spital wurde 1803 mit dem zu Hausen vereinigt.

Donauwörth[5]): 1. das Spital bestand schon 1229, wurde dem Deutschorden anvertraut und erhielt 1340 eine Zustiftung auf 10 Siechen- und 5 Fremdenbetten. 2. die „elende" Herberge wird 1453 erwähnt, und daraus wurde 1491 das Heiliggeistspital geschaffen. 3. „Sieche vor der Tunaubrugg" werden 1330 erwähnt.

Dünkelsbühl[6]): in das schon 1282 mit Ablässen bedachte Spital zum hl. Geist machte 1395 Herzog Stephan eine Schenkung, es unterstand 1346 allem Anschein nach dem Spitalorden.

Dürkheim[7]): 1. das Spital zum hl. Jakobus wurde 1247 vom Kloster Schönfeld in die Stadt verlegt, und dürfte das alte Spital als Gutleutehof verwendet worden sein. 2. Das Gutleutehaus bei der Frohnmühle, 1450 erstmals urkundlich erwähnt, wurde 1587 mit dem Spital vereinigt.

Ebern[8]): das Elisabethenspital, 1352 von Dietrich und Hedwig Waldmann gestiftet, trug Würzburger Lehen und hatte 18 Pfründner im Jahre 1616.

---

[1]) K.A.W.: lib. div. f. 24, 150; Miscell. 816.

[2]) Steichele, Bistum Augsburg 3, 100; Hist. Verein Dillingen 12, 5; 13, 40.

[3]) Eberl, Dingolfing 71, 105, 165 ff.

[4]) Steichele, Bistum Augsburg Bd. 2.

[5]) Steichele a. a. O. 3, 86 u. 320; Voigt, Deutschorden 1, 256.

[6]) Steichele a. a. O. 3, 297, 313; Söltl a. a. O. 183; K.A.W.: Wzb.-Lehenbuch 18.

[7]) Frey, Rheinkreis 2, 405.

[8]) Archiv f. Unterfr. 12, 101; 13, 151; K.A.W.: Miscell. 816, G 8023, Lehenbuch 18, lib. div. f. 9a, 135 und 10, 71.

Eggenfelden[1]): 1. 1492 stiftete Magdalene Lengfelder das Heiliggeistspital mit Kapelle und vertraute es dem Rate an. 2. Hans Closner stiftete 1393 für die Sondersiechen auf dem „Espaum" ein Siechhaus, das von zwei Zechleuten verwaltet wurde.

Eggolsheim[2]): das Spital ist erst 1747 entstanden.

Eichstätt[3]): 1. das Heiliggeistspital, 1189 als Spital des Domkapitels erwähnt, wurde wahrscheinlich 1270 auch der Bürgerschaft anvertraut. 2. das Heiligkreuzspital wurde 1126 vom Domprobst Walbrunn gestiftet. 3. zwei Leprosenhäuser, 1210 und 1346 gestiftet, lagen im „Rosen"thal und am Kirchberg. 4. das Bruderhaus mit Sebastianskapelle wurde 1525 vom Domherrn Adelmann von Adelmannshofen für zwölf Männer gestiftet.

Ellingen[4]): das Spital wurde 1216 von Walther von Ellingen gestiftet und vom Kaiser Friedrich II. dem Deutschorden anvertraut.

Eltmann[5]): 1. 1668 fanden Verhandlungen statt über den Wiederaufbau des im 30jährigen Kriege verbrannten, wohl 1472 gestifteten außer den Mauern liegenden Siech- oder Seelenhauses „für arme leut". 2. das jetzige Armenhaus, auch Spital genannt, wurde 1825 auf Betreiben des Landrichters Kummer erbaut.

Erding[6]): 1. hier bestand ein Leprosenhaus. 2. das Waisenhaus wurde 1723 von der Gräfin Adelhaid de Riviera, geb. v. Preysing, gestiftet.

Erlangen: ein Siechenhaus gab es am Fuß des Burgberges an der Schwabach.

Feuchtwangen[7]): 1. nahe beim Spitaltor steht das 1409 von Adam und Petronella von Kirchberg gestiftete Spital. 2. auch ein Seelhaus befindet sich hier.

Fladungen[8]): 1. ein Spital oder Armenhaus wurde 1773 von den Musmacherschen Eheleuten gestiftet. 2. ein Siechenhaus bestand sicher im Jahre 1534.

[1]) Archiv f. Niederb. 13, 346; 15, 107.

[2]) Götz, geograph.-statist. Handbuch von Bayern 2, 135.

[3]) Bundschuh, Lexikon von Franken 1, 772; Archiv f. Mittelfr. 28 (Aufsatz von Sax); Histor. Ver. Eichstätt 3, 78; 4, 29 u. 30; 5, 22; 8, 70; Eichstätter Pastoralblatt 7, 146; Grimm, Weistümer 3, 629.

[4]) Voigt, Deutschorden 1, 35; Hund, Metrop. Salisb. 2, 168; Archiv f. Mittelfr. 8, 43; Mon. Boi. 30a, 52 u. 118; Reg. Boi. 4, 753.

[5]) Gütige Auskunft des Herrn Pfarrers Göpfert und K.A.W.: Ger. Eltmann 441½.

[6]) Meichelbeck, Hist. Fris. 2a, 473.

[7]) Stieber, Brandenburg-Ansbach 354.

[8]) Archiv f. Unterfr. 11, 198; K.A.W.: Wzb.Urk. u. Stift. 50.

Forchheim[1]): 1. das Katharinenspital entstand sicher vor 1303. 2. ein Schwesternhaus wurde 1371 errichtet. 3. auch ein Judenspital entstand hier.

Frankenthal[2]): 1. das Spital zur hl. Elisabeth, 1769 vom Kurfürsten Karl Theodor errichtet, fußte auf einem etwa 1562 eingerichteten Bürgerspital beim Wormser Tor. 2. im „Pesthäuslein" wohnten wohl früher Leprosen.

Freising[3]): 1. das Heiliggeistspital wurde 1380 vom Domscholaster Konrad Gemann gestiftet. 2. das Leprosenhaus mit Benefizium zum hl. Nikolaus bei Neustift wird 1450 erwähnt. 3. das Waisenhaus wurde 1627 vom Domherrn Wilhelm Sixt Kaiser gestiftet. 4. das Krankenhaus wurde 1704 auf ein Gelübde hin von Bischof und Bürgerschaft erbaut.

Freistadt[4]): das Spital wurde 1305 von einem Herrn v. Gundelfingen gestiftet, fiel der Reformation zum Opfer, wurde aber von Kurfürst Maximilian I. wieder errichtet.

Friesach[5]): das Spital wurde 1125 vom Erzbischof Konrad von Salzburg gestiftet.

Fürth[6]): das Heiliggeistspital wurde 1352 von Burkard und Anna von Seckendorf gegründet und 1353 vom Eichstätter Bischof bestätigt.

Füssen[7]): das Heiliggeistspital mit Messe und Prädikatur wird 1465 erstmals erwähnt.

Gaimersheim b. Ingolstadt hatte ein Leprosenhaus.

Ganghofen: das Spital, wahrscheinlich von der dortigen Deutschordenskommende begründet, wird Ende des 17. Jahrhunderts erwähnt.

Geisenfeld[8]): 1. das Pfründespital, vom Kloster stammend, wird 1280 erwähnt, ist 1623 noch mit 5 Pfründnern besetzt und verschwindet dann im Kriege. 2. das Leprosenhaus an der Ilm außerhalb des Marktes ist nun Pfründehaus.

Geldersheim b. Schweinfurt[9]): das Spital hat 1516 der Kölner Domherr Valentin Engelhard gestiftet; 1802 hatte es 17 Inwohner.

---

[1]) Archiv f. Oberfr. 62, 71; K.A.W.: Lehenb. 11 fol. 80 u. 95.

[2]) Intelligenzblatt 1830 Nr. 11, S. 124 ff. und gütige Auskunft des Stadtmagistrats.

[3]) Meichelbeck, Hist. Fris. 2, 167, 437 und 450; Prechtl, Chronik des Hl. Geistspitals; R.A.M.: Bayer. Relig.-Akten $6^1/_2$.

[4]) Archiv f. Oberpf. 20, 148; 52, 235; Histor. Verein Eichstätt 17, 88 R.A.M.: Fundat. 12, 69.

[5]) Meiller, Salzb. Regesten 15.

[6]) Stieber, Brandenburg-Ansbach 421.

[7]) Steichele, Bistum Augsburg 4, 462.

[8]) Höfler, Volksmedizin 233; Oberbayer. Archiv 37, 97 ff.

[9]) K.A.W.: Wzb.Urk.

Germersheim[1]): das frühere Spital ging 1802 in einen Almosenfond über.

Gerolzhofen[2]): 1. das Spital wurde 1402 vom Schweinfurter Bürger Betz Rucker gestiftet; von Fürstbischof Julius neu belebt, hatte es 1802 18 Pfründner. 2. ein Sondersiechenhaus wird noch 1616 im „Heunthal" genannt.

Grafing: an der Straße nach Straußdorf befindet sich nach der Karte ein Leprosenhaus.

Greding: das Siechenhaus wurde etwa 1480 erbaut.

Grönenbach[3]): das Spital wurde ungefähr 1479 vom Stifter des dortigen Kollegiatstiftes Ludwig von Rottenstein gegründet.

Großostheim[4]): das seit 1586 öfters erwähnte, wohl ältere Siechenhaus zum hl. Kreuz wurde von 2 Pflegern verwaltet.

Günzburg[5]): 1. das Spital zum hl. Geist wurde wahrscheinlich kurz vor 1467 gestiftet. 2. 1397 ist von einem »hortus juxta leprosos antiquos« die Rede, wohin 1471 eine „neue Capel" mit ewiger Messe kommt. 3. ein Siechenhaus entstand 1561 durch Fürstabt Wolfgang von Kempten.

Gundelfingen[6]): 1. ein Spital wird 1418 erwähnt. 2. Leprosen werden 1363 und 1481 bei der Wendelinskapelle genannt.

Gunzenhausen[7]): 1. das Spital stiftete 1352 Burkard von Seckendorf. 2. ein Leprosenhaus bei Eschenbach ist jetzt Kranken- und Armenhaus.

Haag[8]): 1. das Spital wurde von Kunegunde von Haag und Prunn (gestorben 1557) gestiftet. 2. auch ein Leprosenhaus befand sich dort.

Hammelburg[9]): 1. das Spital zum hl. Nikolaus wurde 1343 gestiftet; 1417 wurde eine ewige Messe für dasselbe bestätigt. 2. ein Leprosenhaus befand sich bei der Happschen Brauerei.

Haßfurt[10]): 1. das Heiliggeistspital entstand vor 1438, wurde 1616 von Bischof Julius reformiert, hatte 1802 18 Pfründner. 2. ein Siechenhaus außerhalb der Stadt kommt noch Anfang des 17. Jahrhunderts vor.

---

[1]) Frey, Rheinkreis 1, 552.

[2]) Archiv f. Unterfr. 35, 123; K.A.W.: Rechn. 40355, Miscell. 816, Wzb.Lehenb. 11, 77, lib. div. f. 5, 132, Wzb.Urk.

[3]) R.A.M.: Hochstift Kempten Urk.Fasz. 57.

[4]) K.A.W.: Mz. neureg. Urk.

[5]) Stumpf Pl., Lexikon von Bayern; Baumann, Algäu 3, 477; Steichele, Bistum Augsburg 5, 266.

[6]) Stumpf a. a. O.; R.A.M.: Landger.-Urk.

[7]) Dumm, Eschenbach 40; Archiv f. Mittelfr. 18, 43.

[8]) Mayer-Westermayer, Erzdiözese München-Freising Bd. 3.

[9]) Archiv f. Unterfr. 22, 462; K.A.W.: Wzb.Urk.

[10]) K.A.W.: Miscell. 816, Stift. 193 u. lib. div. f. (1413 u. 1449).

Hausen in Schwaben[1]: das 1776 auf 12 Pfründner vom Stift St. Stephan in Augsburg gestiftete Spital wurde später mit dem zu Dinkelscherben verschmolzen.

Heidingsfeld[2]: 1. bei dem wohl schon im 14. Jahrhundert entstandenen Spital wird 1434 eine Nikolausspitalkapelle genannt; 1516 wurde es aufgelöst, doch nach 100 Jahren von Bischof Julius wieder belebt 2. Leprosen kommen dort 1325 vor; noch 1585 wird ein Zinsbuch des Leprosenhauses angelegt.

Hengersberg[3]: zum Leprosenhaus gab 1263 Ritter Hartlieb »de Swartza dictus de lamina« 1 Hube in Apolding.

Herrieden: dort befindet sich eine Siechenkapelle zu Maria-Hilf.

Hersbruck[4]: das Spital mit Kirche wurde 1424 vom Nürnberger Bürger Burkard Helchner gestiftet.

Herzogenaurach[5]: das hier schon bestehende Spital wurde 1541 vom Nürnberger Bürger Reutter um 6 Pfründen gemehrt.

Hiltpoltstein[6]: hier bestand ein Pfründehaus zu den 14 Nothelfern.

Hirschau[7]: 1. das Spital wurde 1692 vom Abt von Weissenlohe und seiner Mutter von neuem errichtet. 2. das Armenhaus diente, weil weit abgelegen, früher wohl den Aussätzigen.

Höchstädt a. A.[8]: 1. das Spital wurde 1513 vom Forchheimer Chorherrn Michael Keßlinger gegründet. 2. 1317 wird bei Mülnhausen ein „selnhaus" erwähnt.

Höchstädt a. D.[9]: 1388 und 1401 werden in das 1365 gegründete Spital ewige Messen, der Pfarrei unbeschadet, gestiftet.

Hof[10]: 1. das Hospital entstand wohl um das Jahr 1260. 2. das Waisenhaus geht sicher ins 18. Jahrhundert zurück. 3. das Armenhaus ist aus zwei solchen Häusern entstanden.

---

[1]) Steichele Bd. 2.

[2]) Archiv f. Unterfr. 2^2, 42; 3^3, 67; K.A.W.: Wzb.Urk., Lehenb. 5, 177 und lib. div. f. 9, 94 u. 9^a, 145.

[3]) Mon. Boi. 11, 63.

[4]) Stumpf, Lexikon.

[5]) R.A.M.: Bamberger Stiftungsrepert.

[6]) Archiv f. Oberpfalz 20, 205.

[7]) R.A.M: Fundat. 7, 93.

[8]) Mon. Boi. 27, 363; Steichele, Augsburger Diözese 4, 673 und Hist. Verein Dillingen 13, 40.

[9]) Bavaria 3^3, 705; Hüttner, Die Lehen des Hochstifts Würzburg in Oberfr. 15; K.A.W.: Misc. 816 u. lib. div. f. 24, 167.

[10]) Bundschuh, Lexikon von Franken.

Hohenaschau[1]): das Waisenhaus hier stiftete 1749 Graf Max von Preysing.

Hohenwart[2]): das Spital bestand sicher schon vor 1562.

Hollfeld[3]): das Spital, welches Werner von Aufseß stiftete, wurde 1464 vom Bamberger Bischof bestätigt.

Homburg i. Pf.[4]): das Waisenhaus wurde 1775 vom Herzog Christian IV. gestiftet.

Illertissen[5]): das alte Leprosenhaus wurde allem Anschein nach durch die Stiftung des Erhard von Vöhlin und seiner Gemahlin Helene, geb. v. Ahlersdorf, im Jahre 1537 in das noch bestehende Spital verwandelt.

Immenstadt[6]): 1. hier hat 1495 der Domherr von Brixen Konrad Wenger ein Spital gegründet. 2. auch ein Leprosenhaus bestand hier.

Indersdorf[7]): außer dem Klosterspital werden hier bei Straßbach schon 1166 Aussätzige erwähnt.

Ingolstadt[8]): 1. das Heiliggeistspital zu U. L. Frau und St. Nikolaus wurde 1319 von Kaiser Ludwig gestiftet. 2. ein Pfründnerhaus, 1434 von Ludwig im Bart gestiftet, und von diesem wiederholt, zuletzt auf 65 Pfründner vermehrt, wurde 1472 zur Dotierung der Universität verwendet. 3. ein Blatternhaus sowie ein sog. Reglhaus, das dem Pütrichkloster in München ähnelte, wird 1562 erwähnt.

Iphofen[9]): 1. das Johannesspital, ursprünglich vor dem Einersheimertor, wurde 1388 vom Nürnberger Bürger Peter Stumpf angefangen; Bischof Julius hat es 1616 reformiert, doch schon 1685 wurde das Einkommen, weil gerade kein Armer dort war, »in communes usus civitatulae« verwendet; erst 1725 heißt es im geistlichen Visitationsbericht wieder: »nunc denuo repletum est personis octo«; 1802 hatte es 18 Pfründner. 2. das Leprosenhaus wird 1477 genannt.

Irlbach[10]): das Spital bei der Pfarrkirche hat 1469 Jörg Closner von Hirschhorn für 12 Arme „von neuem grüntlich aufgepauet" und außer

---

[1]) Götz, Handbuch von Bayern 1, 391.

[2]) Mon. Boi. 17, 282.

[3]) K.A.M.: M.A. 104, 25.

[4]) Molitor, Zweibrücken.

[5]) Gefällige Mitteilung der Gemeindeverwaltung.

[6]) Baumann, Algäu 2, 477.

[7]) Höfler, Volksmedizin 223.

[8]) Oefele, Scriptores 2, 136; Söltl 168 u. 188; Archival. Zeitschr. 2, 290; Mon. Boi. 17, 283.

[9]) Archiv f. Unterfr. 12, 99; 13, 150; Archiv f. Mittelfr. 10, 19; K.A.W.: G 10667, Misc. 816 und lib. div. f. 2, 7 u. 7, 51.

[10]) Archiv f. Niederb. 7, 353.

der seinem Geschlechte vorbehaltenen Ernennung des Meisters dem Rat anvertraut.

Isny[1]: das Spital wurde 1397 von Elisabeth Bräuwis gestiftet.

Kaiserslautern[2]: 1. das Spital zur hl. Jungfrau und St. Martin durch Kaiser Friedrich I. begründet, wurde später (1360) Heiliggeistspital, nachdem es vorher den dortigen Prämonstratensern unterstand. 2. das Leprosenhaus erhielt schon 1350 eine Ordnung.

Karlstadt a. M.[3]: das Spital wurde 1356 »cum capella et sepultura«, doch nicht als Pfarrei, vom Würzburger Bischof bestätigt und von seinem Nachfolger Julius 1616 reformiert.

Kastl[4]: das Spital wird schon 1302 als in elendem Zustande befindlich geschildert.

Kaufbeuren[5]: 1. für das innere Spital zum hl. Geist wurde schon 1249 eine Stiftung gemacht; es war Pfarrei seit 1302 und unterstand bis 1484 dem Spitalorden: 1904 hatte es ein Vermögen von 697 103 Mark. 2. das Sondersiechenhaus zum hl. Dominikus wird 1316 erstmals erwähnt; 1627 hatte es 12 Pfründner und heißt nun äußeres Spital. 3. daselbst gab es 7 Schwesterhäuser, in deren einem schon 1261 Beguinen wohnten.

Kelheim[6]: 1. das reiche Spital wurde 1490 mit zweien vom Rat als Pflegern eingerichtet. 2. etwa 1170 wird »duodecim leprosis« an der Altmühl bei Gemünd vom Pfalzgrafen Friedrich eine Schenkung gemacht. 3. ein Seelhaus mit Kirche zum hl. Johannes wurde 1260 vom Herzog Otto gestiftet. 4. ein Bruderhaus wurde 1557 vom Herzog Albrecht V. errichtet.

Kemnath[7]: hier wird ein Spital 1575 von Christoph von Trautenberg auf Fuchsmühl gestiftet.

Kempten[8]: 1. das Heiliggeistspital wird zum ersten Male 1336 erwähnt. 2. das Siechenhaus St. Stephan zu den „hohen Stegen" vor dem Siechentor wird 1321 erstmals genannt und 1446 von Adelhaid von der Aich beschenkt; schon 1451 hatte es eine Kapelle mit ewiger Messe; die Leprosenwohnung ist jetzt Gasthaus „zum Keck".

---

[1]) Baumann, Algäu 2, 477.

[2]) Frey, Rheinkreis 1, 31 ff.; Lehmann, Kaiserslautern 38; Koch u. Wille, Regesten der Pfalzgrafen Nr. 5268; Mon. Boi. 31, 488.

[3]) Habermanns Regesta und K.A.W.: Miscell. 816 und Handschrift des Michael de Leone.

[4]) Archiv f. Oberpf. 52, 237.

[5]) Steichele, Bistum Augsburg 6, 463 ff.

[6]) Söltl 157; Archiv f. Niederb. 9, 237 ff.; Mon. Boi. 10, 244.

[7]) Gütige Mitteilung des Stadtmagistrats Kemnath.

[8]) Algäuer Geschichtsfreund 1894 Nr. 2, S. 16; K.A.M.: Urk. des Hochstifts Kempten.

Kißlegg i. Algäu[1]): das Spital wird 1575 von Hans Ulrich von Schellenberg gestiftet.

Kissingen[2]): 1. hier stiftete 1672 Benefiziat Hohmann ein Armenhaus oder Spital, dem 1799 Joh. Val. Sell sein Vermögen vermachte. 2. das Theresienhospital wurde 1835 für kranke Dienstboten von der Königin Therese gegründet.

Kitzingen[3]): 1. das ehemalige Spital der Benediktinerinnen wurde 1344 durch die Brüder Teufel von Würzburg als ein Heiliggeistspital städtisch gemacht. 2. das Leprosenhaus mit Kirche zum hl. Nikolaus und Bad wurde 1481 von Thomas Hübler außerhalb der Stadt angelegt und bestand noch im 19. Jahrhundert.

Knetzgau a. Main[4]): das Siechenhaus geht sicher ins 16. Jahrhundert zurück.

Königshofen i. Gr.[5]): 1. an dem schon Ende des 14. Jahrhunderts vorhandenen Spital räumte der Würzburger Fürstbischof Rudolf 1472 und 1480 der Stadt Einfluß ein; 1616 von Julius reformiert, hatte es 48 Pfründner im Jahre 1802. 2. das Elisabethenspital wurde erst 1827 von Elisabeth Schmitt gestiftet.

Komburg[6]) (jetzt badisch): das Spital wurde 1595 auf 6 Pfründen vom Würzburger Domherrn Erasmus Neustetter gestiftet.

Kronach[7]): das Spital wurde 1462 vom Bamberger Bischof bestätigt.

Kuchel b. Grassau[8]): hier erscheint ein Siechenhaus 1607.

Kulmbach[9]): das Spital hatte 56 Pfründner im Jahre 1850.

Kupferberg[10]): das Spital wurde zu Anfang des 14. Jahrhunderts errichtet.

Landau i. Pfalz[11]): das Spital besteht hier seit 1275.

---

[1]) Baumann, Algäu 3, 477.

[2]) Niedergesees, Kissingen 52; Archiv f. Unterfr. 12, 19; Eisenmann-Hohn, Lexikon von Bayern; K.A.W.: Ger. Kissingen 116/3.

[3]) Archiv f. Unterfr. 33 u. 12, 99; Mon. Boi. 41, 71, 74 u. 95; K.A.W.: Ger. Kitzingen 331, G 17229, Historica 504, Miscell. 816, Wzb.Urk., Wzb.Lehenb. 4 u. 14.

[4]) K.A.W.: Gebr. Amt II, H. 39.

[5]) Arch. f. Unterfr. 13, 150; K.A.W.: Miscell. 816, Admin. 15613/691, lib. div. f. 11, 191 u. 12, 394.

[6]) K.A.W.: Wzb.Urk.

[7]) R.A.M.: Bamberger Stiftungsrepert.

[8]) Höfler, Volksmedizin 233.

[9]) Bauer, Armenpflege 36 ff.

[10]) R.A.M.: Bamberger Stiftungsrepert.

[11]) Bavaria 4, 440.

Landau a. Isar[1]: das Heiliggeistspital entstand sicher schon im 14. Jahrhundert.

Landsberg a. Lech[2]: 1. das Spital bestand schon 1354, als Markgraf Ludwig es beschenkte. 2. das Blatternhaus erhielt 1514 ein herzogliches Legat. 3. auch ein Leprosenhaus gab es hier.

Landshut[3]: 1. das Heiliggeistspital, das schon 1207 bestand, wurde 1270 vom Freisinger Bischof Konrad zur Pfarrei erhoben, aber 1811 wieder Filiale von St. Martin; 1604 hatte es 6 Herren-, 13 mittlere und 65 arme Pfründen, 100 Jahre später 84 Pfründen, noch immer in 3 Klassen. 2. beim St. Afrakirchlein (Regensburger Diözese) wird 1232 in der Gründungsurkunde von Seligenthal auch ein Spital erwähnt. 3. das Leprosenhaus war dem hl. Bartholomäus geweiht. 4. ein Seelhaus wird 1376 im Testament Tuschels bedacht. 5. das Waisen- oder Kindshaus wird 1604 erwähnt. 6. das Blatternhaus zum hl. Rochus bestand schon vor 1492.

Langenzenn[4]: das St. Leonhardsspital wurde 1382 vom Bamberger Domherrn Johann von Seckendorf gestiftet.

Langerringen b. Schwabmünchen: hier befand sich ein Leprosenhaus.

Lauf[5]: ins dortige Spital stifteten 1375 die bayerischen Herzöge ein Seelgerät.

Laufen a. Salzach[6]: 1. das Spital wurde 1618 für 8 verarmte Bürger von Wohltätern und der Bürgerschaft gestiftet. 2. das 1496 gegründete und 1611 neugebaute Schifferhospital erhielt 1557 mit dem nachbenannten Bruderhaus je die Hälfte des sog. Willegeldes (Wassermaut) vom Erzbischof von Salzburg zugewiesen. 3. das Bruderhaus reicht wohl ins 15. Jahrhundert zurück. 4. das Leprosenhaus bestand schon 1347.

Lauingen[7]: 1. das Spital bei der Donaubrücke wird 1351 erstmals erwähnt, hatte schon damals 4 Pfleger, das Jahr darauf eigenes Siegel und 1416 2 Kaplaneien. 2. für das Haus der Sondersiechen, das 2 Pfleger verwalteten, stammt eine Ordnung von 1405.

---

[1]) Eberl, Dingolfing 106.

[2]) Zwerger, Landsberg u. Stöltl, Stiftungen 179.

[3]) Staudenraus, Landshut 168; Meichelbeck, Hist. Fris. 2a, 74; Mayer-Westermayer, Erzbistum 1, 617 u. 653; Bavaria 1, 1080; Archiv f. Niederb. 37, 156 und R.A.M.: Fund. 6, 617.

[4]) Stieber, Brandenburg 632; Mon. Boi. Bd. 47, S. 575, 594, 595, 605 ff.

[5]) Mon. Boi. Bd. 47, S. 547, 552 u. 555; Reg. Boi. 9, 332.

[6]) Oberbayer. Archiv, Bd. 22; Hohn, Lexikon v. Bayern und Höfler, Volksmedizin 223 u. 233.

[7]) Histor. Verein Dillingen 13, 40; 14, 89; 15, 23 u. 150.

Leipheim[1]): das Spital wurde 1368 von Bruno Güß von Güssenberg gestiftet.

Leutkirch[2]): das Spital erhielt schon Ende des 14. Jahrhunderts Schenkungen.

Lichtenfels[3]): das vom Kastner Johann von Eßlingen auf acht Personen gestiftete Spital erhielt 1395 die bischöfliche Bestätigung und hatte 1805 9 Pfründen.

Lindau i. B.[4]): 1. das Spital wird schon 1186 erstmals erwähnt; die älteste Urkunde im Stadtarchiv ist vom Ende des 13. Jahrhunderts 2. das Leprosenhaus mit Kirche St. Gangolf in Äschach wird 1290 in einem Ablaßbrief genannt.

Lohr a. Main[5]): das Spital erhält 1365 die erzbischöfliche Bestätigung, nachdem es Graf Gerhard und Imagine von Rieneck von neuem aufgebaut hatten.

Mainbernheim[6]): das hiesige Siechenhaus bestand sicher schon vor 1510 und trug seit 1559 hochstiftisch Würzburgische Lehen.

Mainburg: das Leprosenhaus bei der Michaelskapelle wird in den Pfarrmatrikeln noch 1679 erwähnt.

Mannheim[7]): das Spital wird 1772 vom Kurfürsten Karl Philipp errichtet.

Marktbreit[8]): 1572 wurde hier infolge einer Stiftung des Wolf Groe ein Armen- oder Seelhaus erbaut.

Marktsteinach[9]): hier erscheint 1589 Valentin Götz als Siechmeister der Bruder- und Schwesterschaft der Sondersiechen des Bistums Würzburg.

Marquartstein[10]): hier wird etwa 1320 ein „Selhaus ze Laimgrueb" erwähnt.

Mattighofen[11]): das Spital wird 1607 erneuert, nachdem die Ortenburger es verderbt.

---

[1]) Bundschuh, Lexikon v. Schwaben; Steichele, Augsburg 5, 557 u. K.A.M.: M.A. 311, 47.

[2]) Baumann, Algäu 2, 477.

[3]) K.A.M.: M.A. 104, 25.

[4]) Gütige Mitteilung des dortigen Stadtpfarrers Dr. Wolfart.

[5]) K.A.M.: Mz.-Urk.; Stein, Gesch. von Lohr.

[6]) K.A.W.: Stdb. 436 und W.Lehenbücher.

[7]) Söltl, Stift. der Wittelsbacher.

[8]) Plochmann, Marktbreit.

[9]) K.A.W.: Gericht Kitzingen 166 (IX).

[10]) Mon. Boi. 36b, 109.

[11]) Söltl a. a. O. 204.

Mellrichstadt[1]): das 1350 gestiftete Spital hatte 1802 zwölf Pfründner.

Memmingen[2]): 1. das spätere Heiliggeistspital wurde 1010 »in valle ante portam« gestiftet, brannte 1223 ab, wurde noch in demselben Jahrhundert dem Spitalorden zum hl. Geist anvertraut und 1367 in ein oberes und unteres geteilt. 2. die Kirche zum hl. Nikolaus mit einem Hospiz wird 1401 als von den Schotten zu Würzburg abhängig erwähnt. 3. Das Antoniterspital ist 1392 erbaut, der Orden selbst wurde wohl 1214 schon von Wolf VI. eingeführt. 4. das Elsbethenkloster, das auch Krankenpflege übte, bestand schon 1256.

Miesbach[3]): hier erscheint ein Bruderhaus 1552.

Mindelheim[4]): das Siechenhaus bei der Frauenkapelle erhält 1496 eine ewige Messe.

Miltenberg[5]): 1. das Spital wird 1319 vom Mainzer Erzbischof begründet. 2. ein Sondersiechenhaus stand an der Straße nach Eichenbühl.

Mittenwald[6]): das Heiliggeistspital wurde 1492 in erster Linie für Rompilger vom Passauer Domherrn Andreas Schwalb gestiftet.

Moosburg[7]): Leprosen werden hier 1313 am Helfenbrunn erwähnt.

Mühldorf[8]): 1. die Heiliggeistspitalkirche wurde 1447 erbaut. 2. das Leprosenhaus bei der „Sauschwemme", 1428 genannt, stand bis 1811; die Stiftung hat noch jetzt ein Vermögen von 15 300 M.

Münchberg[9]): hier ist ein Siechenhaus zu nennen.

München[10]): 1. ein Magdalenenspital wurde 1184 vom Freisinger Bischof errichtet. 2. das 1204 erwähnte Pilgerhaus im Tal ist wohl ein Vorläufer des Heiliggeistspitals, das sicher schon 1251 bestand, und 1293

---

[1]) K.A.W.: Wzb.Urk.; Miscell. 816, lib. div. f. 5, 68.

[2]) Baumann, Allgäu 1, 387 ff.; 2, 423; Hauck, Kirchengeschichte 4, 56; Bavaria 1b, 1026 u, Mon. Boi. 30a, 31.

[3]) Höfler, Volksmedizin 233.

[4]) Brunnemair, Mindelheim 552.

[5]) Wirth, Miltenberg 280; Maurer, Städteverfass. 3, 42.

[6]) Meichelbeck, Hist. Fris. 2b, 309.

[7]) Archiv f. Niederb. 11, 191; Höfler, Volksmedizin 223.

[8]) Mayer-Westermayer 2, 138 u. Bauer, Mühldorf, § 5.

[9]) Bundschuh, Lexik. v. Franken.

[10]) Bauer, München 218 u. 221; Söltl, Stiftungen 156, 198, 207, 223; Westenrieder, Beiträge 10, 241; Maurer, Städteverf. 3, 42 (1184); Koch u. Wille, Regesten der Pfalzgrafen Nr. 1149; Riezler, Bayer. Geschichte 6, 69 (1618); Mayer-Westermayer 2, 349, 444; Oberbayer. Archiv 13, 22, 41 u. 72 ff.; 28, 109; 29, 274; Mon. Boi. 19, 7, 11, 161, 342, 505 ff.: 18, 14, 62, 228 ff.; 21, 77, 88, 135, 240; 31, 29, 77, 88, 240, 247, 285; 35b, 13, 168, 187, 361; K.A.M.: M.A. 111, 118.

haben „die Spitaler ir Insigel" an den Stiftungsbrief eines Seelgerätes des Ulrich Eisenmann gehängt. 3. 1578 wurde vom Herzog Albrecht ein Hofspital gegründet. 4. dieses wurde 1800 mit dem 1626 vom ersten Kurfürsten gestifteten St. Josephsspital vereinigt. 5. das Elisabethenspital ist 1618 gestiftet worden. 6. 1572 wurde von Albrecht V. das Herzogsspital gegründet und später mit dem vorigen vereinigt. 7. ein Rochusspital für Pestkranke bestand 1572—1802, wo es zum neubegründeten Irrenhaus in Giesing geschlagen wurde. 8. ein Leprosenhaus wird 1259 und dann noch öfters am Gasteig, ein anderes seit 1480 in Schwabing, beide mit St. Nikolauskirchlein, erwähnt; im letzteren, das später Armenhaus wurde, befand sich auch eine Stube für die „sundersiechen kindlein"; ersteres bekam noch 1570 eine neue Ordnung, da „sich die Anzal der Siechen leut yetziger Zeit vast mert", stand unter zwei „Hochherrn" und diente später für Unheilbare. 9. Seelenhäuser gab es: seit 1284 das spätere Pütrichkloster bei der Christophoruskirche, 1382 das der Ridler an der Schwabingergasse, 1450 das der Schluderer; dann stifteten noch solche die Familien Rudolf, Sendlinger, Kazmair (1487), Rosenbusch, Fugger, Pienzenauer und Barth; 1804 gab es nur noch vier. 10. Waisenhäuser gab es seit 1625 und 1742, nachdem die Waisen vorher in der „Kindleinstube" des Heiliggeistspitals untergebracht waren. 11. das allgemeine Krankenhaus vor dem Sendlingertor nahm 1750 durch Berufung der barmherzigen Brüder seinen Anfang.

Münnerstadt[1]: ungefähr 1251 wurde das Spital der Deutschherren hier gestiftet und 1616 erneut; 1804 hatte es 25 Pfründner.

Murnau, siehe Burgheim.

Nabburg[2]: 1. das Spital entstand im Jahre 1463; dort gibt es auch ein Seelhaus sowie ein Siechenhaus; da letzteres vor der Stadt liegt, diente es früher wohl Leprosen.

Nesselwang[3]: das Spital stiftete 1497 der Bischof von Augsburg.

Neuburg a. D.[4]: das Spital wurde 1521 von Adam von Törring gestiftet.

Neuessing unter Randeck[5]: das Spital zum hl. Geist wurde 1367 auf 12 Siechе in Verbindung mit einem Stift von sechs Chorherren von den Eltern des Regensburger Bischofes Theoderich von Gundelfingen gegründet.

---

[1]) Reg. Boi. 4, 752; K.A.W.: Miscell. 816, Stdb. 622[27] und Wzb. Lehenb. 11.

[2]) Söltl 234; Archiv f. Oberpf. 52, 239; R.A.M.: Fund. 12, 71.

[3]) Baumann, Algäu 2, 477.

[4]) Bundschuh, Lexikon v. Bayern u. Söltl 238.

[5]) Hund, Metrop. Salisb. 1, 244; Riezler, Bayer. Geschichte 3, 824; Archiv f. Niederbayern 12, 285; Bundschuh, Lexikon v. Franken.

Neumarkt[1]): ein Bruderhaus für 12 Bürger stiftete dort Pfalzgraf Johann.

Neumarkt i. O.[2]): das Spital soll schon 1204 durch die Putigler entstanden sein.

Neunburg v. W.[3]): 1. das Spital wurde 1398 vom Kurfürsten Ruprecht gestiftet. 2. das Leprosen- oder Seelhaus zur hl. Anna gründete 1487 Sigmund Präckendorfer, während Sundersieche schon 1379 erwähnt werden.

Neuötting[4]): 1. das Heiliggeistspital stiftete 1423 der herzogliche Forstmeister Wilhelm von Frauenhofen. 2. ein Leprosenhaus vor dem obern Tor wurde von den Trenbeck gestiftet.

Neustadt a. A.[5]): die Spitalkirche ist 1436 erbaut, das Spital wird schon 1425 erwähnt.

Neustadt a. H.[6]): 1. das Armleuthaus bestand schon 1366. 2. das Feldsiechenhaus stammt wahrscheinlich aus der Zeit der Kreuzzüge; beide zusammen bilden seit 1774 das jetzige Spital.

Neustadt i. O.[7]): an das schon vorhandene Spital schenkte 1424 Kurfürst Ludwig einen Garten.

Neustadt a. S.[8]): 1 das seit 1425 bestehende Heiliggeistspital wurde 1616 von Fürstbischof Julius reformiert. 2. ein Siechenhaus wurde 1641 zerstört. 3. hier erscheint 1589 Martin Hermann als Siechmeister.

Neustadt i. N.[9]): Sondersieche bei St. Nikolaus draussen kommen 1457 vor.

Nördlingen[10]): 1. für das auf 70 Pfründner berechnete Spital hat 1233 Kaiser Heinrich VII. eine Schenkung bestätigt. 2. auch ein Seelhaus für 12 Frauen kommt hier vor. 3. „sieche leut zu Sanct Johanns“ (1352) vor der Stadt erhalten 1376 eine Kapelle mit Benefizium.

---

[1]) Söltl 232.

[2]) Archiv d. Oberpf. Bd. 19, dann 52, 236.

[3]) Söltl 329; Mon. Boi. 26, 208 u. 321; R.A.M.: Fundat. 7, 80.

[4]) Grabstein in der Spitalkirche u. Meidinger, Städte u. Märkte 65.

[5]) Archiv f. Mittelfr. 18, 41; K.A.W.: lib. div. f. 5, 129.

[6]) Frey, Rheinkreis 2, 536 ff.

[7]) Söltl 230.

[8]) K.A.W.: Wzb.Urk., Miscell. 816, Stdb. 178v und lib. div. f. 5, 252, 278 u. 281; K.A.W.: Gericht Kitzingen 166 (IX).

[9]) Arch. f. Niederb. 19, 336.

[10]) Steichele, Augsb. Diözese 3, 1034 und Hist. Verein Dillingen 13, 40; Bauer, Armenpflege 32.

Nürnberg[1]): 1. das Heiliggeistspital wurde 1333 gestiftet und die Kirche 1341 fertig. 2. die Johanniter kommen als »fratres hospitalis in Nuremberg« schon 1207 vor. 3. den Deutschherrn wurde ihr „Hauptspital" zur hl. Elisabeth vom Kaiser Friedrich II. übergeben. 4. ein altes Spital bei den Schotten zu St. Jakob wird Mitte des 14. Jahrhunderts erwähnt. 5. das Marthaspital ist sicher vor 1450 entstanden. 6. das hl. Kreuzspital vor dem neuen Tor wurde 1360 von Bertold Haller und seiner Hausfrau Elisabeth, geb. Gräfin Wolfsberg, gegründet. 7. das St. Sebastianspital wurde 1490 von Konrad Toppler gestiftet. 8. 1388 stiftete der Bürger Manner ein Bruderhaus für 12 alte Männer. 9. Sondersieche „zu sand Sewolt" werden Ende des 15. Jahrhunderts genannt. 10. vier „Siechkobel" gab es außerdem, nämlich drei für Frauen zu St. Johann (1307), St. Jobst (1308) und St. Leonhard (1317 von Schürstab gestiftet) und einen für Männer bei St. Peter (1389). 11. ein Waisenhaus wurde 1587 im ehemaligen Barfüßerkloster eingerichtet.

Obersdorf[2]): das Seelhaus errichtete 1501 die Gemeinde.

Obersießbach b. Landshut: hier bestand noch 1645 das Leprosenhaus.

Ochsenfurt[3]): 1. das 1431 aus einem Seelhaus entstandene Spital hatte 21 Pfründner im Jahre 1802. 2. das wahrscheinlich aus dem 14 Jahrhundert stammende Leprosenhaus wird 1477 genannt.

Öttingen[4]): 1. die Deutschherrn erbauten für ihr Spital schon 1290 eine Kirche. 2. noch heute gibt es außerhalb des Ortes ein Leprosenhaus.

Ortenburg[5]): eine »capella cum hospitali in proprio fundo« wurde 1191 von den Grafen von Ortenburg gestiftet.

Osterhofen[6]): das Spital wurde 1531 von den Herzögen Wilhelm und Ludwig errichtet.

Passau[7]): 1. das Heiliggeistspital wurde 1358 vom Münzmeister Urban Gundacker gestiftet. 2. das Johannesspital gründeten 1212 Domkapitel und Bürgerschaft. 3. nachdem schon im 11. Jahrhundert hier ein Aussätziger vorkam, wurde das Leprosenhaus zum hl. Egid bei Biburg draußen 1160 vom Domherrn Sigmund von Stockstall begründet; es erscheint aber schon 1318 als Armenspital. 4. das Gertraudspital wurde

[1]) Oefele, Script. 330; Maurer, Städteverf. 3, 44; Voigt, Deutschorden 1, 260 ff.; Archiv f. Mittelfr. 29, Beil. S. 80; Bundschuh, Franken; Mon. Boi. 25, 64; Reg. Boi. 4, 745, K.A.W.: Rechn. 40355.

[2]) Baumann, Algäu 2, 477.

[3]) Kestler, Ochsenfurt; Archiv f. Unterfr. 12, 98; Archival. Zeitschrift 1905; K.A.W.: lib. div. f.

[4]) Archiv f. Mittelfr. 5, 23.

[5]) Meiller, Salzb. Regesten 155.

[6]) Zimmermann, Kurpf.-bayer. Kalender 3, 477.

[7]) Erhard, Passau 2, 234 ff.; Höfler, Krankheitsnamenbuch.

1301 von Heinrich von Radeck gestiftet. 5. ein Bruderhaus wurde 1506 an das Johannesspital angelehnt. 6. ein Schwesternhaus bestand seit 1350.

Pfaffenhofen[1]: 1. das schon vorher entstandene Spital wurde 1412 dem Stadtrat anvertraut. 2. die Kapelle zum hl. Nikolaus beim Leprosenhaus mit Bad besteht noch jetzt.

Pfarrkirchen[2]: das Spital bestand sicher schon 1463.

Pollenried[3]: ein Spital mit eigener Pfarrei begründete hier 1224 Konrad von Hohenfels mit Zustimmung des Bischofs von Regensburg und des Herzogs.

Prichsenstadt[4]: das Spital S. Sixti, das spätere Heiliggeistspital, wurde 1443 vom Vikar Schülein bei St. Sebald in Nürnberg gestiftet.

Pyrn a. d. Traun[5]: ein Pilgerhospital wurde hier 1102 vom Herzog Otto von Meran gestiftet, in das Schenkungen zu machen den Ministerialen des Herzogs Ludwig von Bayern 1225 erlaubt wurde.

Pottenstein[6]: hier besteht ein Katharinenspital.

Rain[7]: 1. das Heiliggeistspital wird 1421 und 1468 genannt. 2. das Leprosenhaus wurde 1494 begründet.

Raitenbuch[8]: für das Heiliggeistspital mit St. Vitus als Nebenpatron wurde 1376 ein Ablaßbrief ausgestellt.

Regensburg[9]: 1. das Heiliggeistspital wurde 1312 von Otto Prager „auf der Gemein Poden" erbaut. 2. das Katharinen-, vorher Johannisspital genannt, besteht sicher schon 1159, vorerst in der Hand des Bischofs, dann auch des Domkapitels und der Bürgerschaft; 1217 wird es von Kaiser Friedrich II. als »habundans pauperibus, tenue in redditibus« in Schutz genommen. 3. das Leprosenhaus zum hl. Nikolaus erscheint 1333 vom Niedermünster abhängig, doch unter eigenem Pfarrer. 4. auch gab es dort 7 Seelhäuser, die zum Teil ins 14. Jahrhundert zurückgehen. 5. ein Bruderhaus wurde 1419 für 12 Handwerker errichtet.

---

[1]) Steichele, Augsburg 4, 921 und Reg. Boi. 12, 120.

[2]) Archiv f. Niederb. 14, 326.

[3]) Quellen u. Erört. z. bayer. Gesch. 2, 234 ff.

[4]) Götz, Handbuch 2, 595; Stieber, Brandenburg 632; K.A.W.: Wzb.Urk.

[5]) Meiller, Salzb. Regesten 153, 235; Quellen u. Erört. 5, 36.

[6]) R.A.M.: Bamb. Stiftungsrep.

[7]) Oberbayer. Archiv 19, 63; R.A.M.: Fundat. 4, 208.

[8]) Hund, Metrop. Salisb. 3, 191.

[9]) Gemeiner, Regensburg 1, 459, 544; Ried, Cod. Rat. 231, 302, 305, 320, 345 ff.; Maurer, Städteverf. 3, 50; Koch u. Wille, Regesten der Pfalzgrafen Nr. 39; Mon. Boi. 24, 222, 385; 27, 222; 30ª, 58; Reg. Boi. 7, 53.

Reichenhall[1]: 1. das Johannesspital wurde 1414 vom Herzog auf 35 Pfründner gestiftet; 1716 beherbergte es 16 Personen. 2. 1389 erscheint ein Leprosenhaus, das 1592 mit 13 „Armen" besetzt ist.

Reicholzried[2]: das Seelhaus stiftete 1496 der Schuhmacher Konrad Suntheim.

Rheinzabern: nördlich davon steht ein Gutleutehaus.

Rosenheim[3]: 1. die Heiliggeistkirche ist 1449 erbaut und 1618 erneuert worden. 2. auch ein Leprosenhaus bestand hier. 3. 1653 wurde zur Pestzeit eine Kapelle zum hl. Sebastian geweiht.

Röttingen[4]: das Ende des 15. Jahrhunderts von der Truchsessin Margarethe von Baldersheim gestiftete Spital hat Fürstbischof Julius 1616 reformiert.

Rothenfels[5]: das Spital wurde 1601 vom Fürstbischof Julius gegründet.

Rothenburg o. T.[6]: 1. das Heiliggeistspital erscheint 1280 als »de novo fundatum«. 2. auch die Johanniter und wahrscheinlich auch die Deutschherrn besaßen dort alte Hospitäler. 3. beim Leonhardskirchlein erscheint 1384 ein Leprosenhaus, das 1690 wieder aufgebaut wird. 4. ein Seelhaus oder elende Herberge mit Kapelle und Benefizium wurde 1404 von Peter Creglinger gestiftet.

Scheffau[7]: das Leprosenhaus an der Rottach wird 1463 genannt.

Scheinfeld[8]: ein St. Antoniusspital wurde 1687 vom Fürsten Ferdinand von Schwarzenberg für 8 Hofbedienstete oder arme Untertanen gestiftet.

Scheßlitz[9]: 1. das Spital wurde 1395 vom Bamberger Bischof Lambert gestiftet und trug würzburgische Lehen. 2. ein Armenhaus oder kleines Spital wurde 1628 bestätigt. 3. ein Seelhaus gibt es dort seit 1478.

Schlingen i. Algäu[10]: hier bestand ein Brechhaus.

Schongau[11]: 1. ein Spital erscheint hier 1426. 2. auch ein Leprosenhaus bestand dort.

---

[1]) Söltl, 193; Höfler, Volksmedizin 233; Oberb. Archiv 19, 135.

[2]) Baumann, Algäu 2, 477.

[3]) Mayer-Westermayer 2, 800; Meichelbeck, Hist. Fris. 2a, 364, 389.

[4]) Buchinger, Fstb. Julius 244; Bundschuh, Franken.

[5]) K.A.W.: Miscell. 816.

[6]) Bensen, Ein Hospital im Mittelalter; Merz, Rothenburg 145, 154, 179; Reg. Boi. 4, 743, 752; 5, 266; K.A.W.: Wzb.Lehenb. 11 u. 14.

[7]) Beil. z. Augsb. Postzeitg. 1905, Nr. 134.

[8]) Götz, Handbuch 2, 712 u. gütige Mitteilung des Hrn. M. Schwab.

[9]) Bavaria 3a, 671; K.A.M.: M.A. 104, 25; K.A.W.: Wzb.Lehenb. 14, 23, lib. div. f. 3, 91.

[10]) Algäuer Geschichtsfreund 1899, S. 47.

[11]) Höfler, Volkmedizin 233.

Schrobenhausen[1]: 1. das Spital wurde 1442 von Johann Göz gestiftet. 2. ein Leprosenhaus bestand 1450—1878 südlich des Ortes.

Schwabach[2]: das Heiliggeistspital wurde 1375 vom Nürnberger Bürger Hermann Glockengießer gestiftet und die Kirche 1404 zu Ehren des hl. Geistes, St. Anton und Elisabeth geweiht.

Schwandorf[3]: Pfalzgraf Johann machte 1443 eine Schenkung zu dem vorher von der Bürgerschaft angefangenen Spitale.

Schwarzhofen[4]: hier bestand ein Armenhaus.

Schweinfurt[5]: 1. das Heiliggeist- oder neue Spital wurde 1364 von Kießlinger gestiftet. 2. das alte Spital zum hl. Nikolaus kommt als eigene Pfarrei schon 1233 vor, wird aber 1300 ein Karmelitenkloster. 3. auch die Deutschherrn scheinen dort ein Spital gehalten zu haben. 4. ein Seelhaus wird 1486 angeführt. 5. eine »domus leprosorum versus Swinfurthe« wird 1294 und 1310 am Steinweg und 1427 ein neues Sondersiechenhaus bei der Oberndorfer Landwehr, beide mit Kapelle zum hl. Nikolaus genannt, 1539 bei Mainberg ein Siechenhaus gebaut, das 1562 vom Kloster Heidenfeld Korngilt bezieht.

Seßlach[6]: 1. das Flendersche Spital oder Krankenhaus wurde 1763 vom Geh. Rat Flender gestiftet. 2. der »mons leprosorum« kommt 1361 vor, heute dort noch die Siechenkapelle.

Sonthofen[7]: 1. das Spital stiftete 1496 der Brixener Domherr Konrad Wenger. 2. das Leprosenhaus für 10 Aussätzige entstand durch den Augsburger Bischof.

Sibratshofen im Algäu[8]: das Leprosenhaus an der Weidach erfährt noch 1616 eine Erweiterung.

Speyer[9]: 1. das Bürgerspital zum hl. Geist wurde 1260 begründet und verpflegte im 19. Jahrhundert 160 Pfründner und 700 (?) Kranke. 2. ein altes Spital bestand noch im 13. Jahrhundert bei der St. Georgspfarrkirche. 3. den Deutschherrn wurde 1220 ein verwahrlostes Spital bei

---

[1]) Steichele, Augsburg 2, 242.

[2]) Stieber, Brandenburg 715.

[3]) Archiv f. Oberpf. 24, 223.

[4]) R.A.M.: Fundat. 12, 71.

[5]) Stein, Mon. Swinfurt. 48, 435 u. 459 u. Gesch. v. Schweinfurt, S. 100 ff, 203; Voigt, Deutschorden 1, 47; Heßdörfer, Heiliggeistspital; Reg. Boi. 5, 173; K.A.W.: Stift. 93, Rechn. 40355 u. lib. div. f. 36, 48.

[6]) Bundschuh, Franken; Archiv f. Unterfr. 13, 150; K.A.W.: Lehenb. 18, 75.

[7]) Baumann, Algäu 2, 477; 3, 651.

[8]) Beil. z. Augsburger Postzeitg. 1905, Nr. 34.

[9]) Bavaria 4b, 440; Maurer, Städteverf. 3, 41 u. 45; Voigt, Deutschorden 1, 48; Hauck, Kirchengesch. 4, 54 u. 56.

St. Stephan anvertraut. 4. „die armen veltsiechen des Hauses vßwendig vnserer Stadt" und ein hospitale leprosorum werden 1239 genannt.

Stadtprozelten[1]): der Deutschorden unterhielt hier wenigstens seit 1260 ein Spital, in das 1319 ein Benefizium gestiftet wurde, und wohin seit dem Tausche mit Mainz (1484) die Kurfürsten die Meister ernannten; 1683 hatte es 7 reiche und 13 arme, 1775 aber 17 reiche und 11 arme Pfründner.

Stadelschwarzach[2]): das dortige Seelenhaus erhält 1503 ein Legat.

Staffelstein[3]): hier ist ein Spital und ein Seelhaus.

Straubing[4]): 1. schon bei Gründung der Neustadt 1208 soll Herzog Ludwig das Heiliggeistspital, das im 30jährigen Krieg verfiel, mitbegründet haben. 2. mit ihm wurde nach dem Kriege das von Herzog Ludwig I. von Landshut gestiftete Dreifaltigkeitsspital vereinigt. 3. das Leprosenhaus zum hl. Nikolaus wurde 1343 vom dortigen Propst und Domdekan zu Augsburg gestiftet und ihre Kirche 1381 mit einem Benefizium bedacht; von 1428 existiert ein Lehenbuch der Sondersiechen, die seit 1486 eine päpstlich bestätigte Bruderschaft bilden. 4. von den zwei mit „Betschwestern" besetzten Häusern wurde das eine 1346 von Albrecht Steinhauf, das andere 1349 vom Propst Gölsin gestiftet. 5. das Bruderhaus wurde 1466 vom Wollwirker Andreas Lehen auf 12 Männer errichtet. 6. das Blatternhaus hatte eine eigene Kapelle.

Sulzbach[5]): in das schon vorhandene Spital wurde 1320 eine Brotspende gestiftet.

Teuerstadt b. Bamberg[6]): das hiesige Seelhaus wurde 1393 vom Bamberger Bürger Fritz Tintner gestiftet.

Thundorf (Unterfranken)[7]): hier erscheint 1589 Hans Kisell als Siechmeister der Bruder- und Schwesterschaft der Sondersiechen des Hochstifts Würzburg.

Tirschenreut[8]): das Spital wurde 1574 aus dem Kloster Waldsassen, wo es vor 1259 begründet worden war, in die Stadt verlegt; auch ein Armenhaus bestand dort.

---

[1]) Treppner, Stiftungen 158; K.A.W.: Wzb. u. Mz.Urk., Mz.Reg. Archiv, Mz. lib. communes 1 ff.

[2]) K.A.W.: Wzb.Urk. 77, 556.

[3]) R.A.M.: Bamberg. Stiftungsrep.

[4]) Ried, Cod. Rat. 1217; Bundschuh, Bayern; Bavaria 1b, 1082; Archiv. Zeitschr. 1, 242; Mon. Boi. 14, 340; R.A.M.: Fund. 12.

[5]) Archiv f. Oberpf. 52, 240.

[6]) Archiv f. Unterfr. 23, 136.

[7]) K.A.W.: Gericht Kitzingen 166 (IX).

[8]) Archiv f. Oberpf. 22, 483 u. R.A.M.: Fundat. 12, 61.

Tölz[1]: 1. das Brechenhaus wird 1470 erwähnt. 2. hier gibt es einen Siechenbach, an dem 1470 Leprosen wohnen. 3. ein Bruderhaus für Pilger wurde 1498 vom Pfarrvikar Salberkirchner gestiftet. 4. das Josephsspital wurde 1744 von Joseph Graber gestiftet.

Traunstein[2]: der Stadtplan zeigt eine Heiliggeistspitalkirche, bei der aber das Leprosenhaus steht, das 1431 erstmals genannt wird; 1636 scheint es Brechhaus zu heißen.

Traustadt[3]: das hier befindliche Spital St. Philipp, auf 12 Arme gestiftet, hatte 1773 ein Vermögen von 16 628 fl. (ohne den Wert der Grundstücke).

Trostberg[4]: hier bestand ein Bruderhaus.

Uffenheim[5]: Ludwig von Hohenlohe stiftete ein hospitale pauperum et infirmorum extra muros, das 1360 der Würzburger Bischof bestätigte.

Viechtach[6]: 1. das Heiliggeistspital mit St. Johannes als Nebenpatron stiftete 1350 Konrad Nußperger. 2. außerhalb des Ortes befindet sich ein Siechenhaus.

Vilshofen[7]: 1. ein Blasius-, wohl das jetzige Bürgerspital hat 1343 Heinrich Tuschel gestiftet. 2. vor der Stadt befindet sich ein Leprosenhaus. 3. im Testament dieses Tuschel wird 1376 ein Seelhaus bedacht.

Volkach[8]: 1. das Spital hat Fürstbischof Julius gestiftet; dasselbe war 1785—1804 mit dem in Dettelbach vereinigt. 2. eine Viertelstunde vor der Stadt befindet sich das im 15. Jahrhundert erwähnte Leprosenhaus.

Wangen i. Algäu[9]: 1. das hiesige Spital bestand schon Ende des 13. Jahrhunderts. 2. in das Leprosenhaus wurde noch 1539 ein Aussätziger aufgenommen.

Wasserburg a. Inn[10]: 1. das Heiliggeistspital wurde 1341 »de novo« von Zacharias von Hohenrain gestiftet und sede vacante vom Freisinger Domkapitel bestätigt. 2. das Leprosenhaus bei St. Achaz über dem Inn wird 1401 erstmals genannt. 3. 1549 geschieht eine Schenkung an das schon bestehende Bruderhaus für Taglöhner.

---

[1]) Höfler, Volksmedizin 55 u. 233; Westermayer, Tölz 162.

[2]) Höfler, Volksmedizin 233; Oberb. Archiv 19, 196 ff.

[3]) K.A.W.: Geistl. Reg. 650.

[4]) K.A.M.: M.A. 164, 430 ff.

[5]) Archiv f. Unterfr. 12, 101; Mon. Boi. 47, 132 u. 133; K.A.W.: lib. div. f. 5, 43.

[6]) K.A.M.: Fundat. 12, 19.

[7]) Meidinger, Städte und Märkte 1, 150.

[8]) Archiv f. Unterfr. 2, 164; K.A.W.: Wzb.Urk.

[9]) Baumann, Algäu 2, 477; 3, 651.

[10]) Meichelbeck, Hist. Fris. 2, 148; Mayer-Westermayer 3, 568; Oberbayer. Archiv 19, 279, 286; Mon. Boi. 1, 304.

Weichs b. Dachau[1]: das Spital wird 1565 erwähnt.

Weiden[2]: das Heiliggeistspital, auch zu Ehren der Dreieinigkeit benannt, ist ungefähr 1382 gestiftet worden.

Weilheim[3]: 1. das Heiliggeistspital wurde 1384 vom Münchener Patrizier Ludwig Pütrich gestiftet. 2. das bei Töllern befindliche Siechenhaus mit Johanniskirche wird 1409 und 1466 erwähnt.

Weischenfeld[4]: das Spital wurde für 7 Insassen von Eberhard vom Rabenstein mit Willen des Bamberger Bischofs gegründet.

Weißmain[5]: in das schon vorhandene Spital wird 1596 eine siebente Pfründe gestiftet.

Weißenburg a. S.[6]: Kaiser Ludwig der Bayer verwandelte das verlassene Frauenkloster in ein Spital und unterstellte es dem Kloster Wilzburg.

Weißenhorn b. Ulm[7]: das Leprosenhaus neben der 1464 erbauten Leprosenkirche erhält 1474 eine Ordnung.

Wemding[8]: 1. das Spital geht sicher über das Jahr 1530 zurück. 2. das Leprosenhaus wird 1475 genannt.

Wildenberg[9]: Hans Ebran von Wildenberg stiftete 1496 ein Spital bei seiner Stammburg.

Wetzhausen[10]: das Spital stifteten 1422 der Domherr Erhard und der Amtmann Hans Truchseß von Wetzhausen.

Wiesenfelden[11]: das 1604 genannte Spital ist wohl älter.

Windsheim[12]: das Spital, wahrscheinlich eine Erweiterung des Johannisklösterleins, erhält 1318 die bischöfliche Bestätigung.

Winklarn[13]: hier wird ein Armenhaus erwähnt.

Wintersbach i. Spessart[14]: im Jahre 1584 ist Adolf Echter von Mespelbrunn „albereit ein Spital dahin zu bauen im Werk".

Wolnzach: ein Siechenhaus mit Badstube wird 1548 genannt.

---

[1]) Höfler, Volksmedizin 233.
[2]) Archiv f. Oberpf. 52, 242.
[3]) Oefele, Script. 2, 320 und Schmittner, Weilheim.
[4]) R.A.M.: Bamb. Stiftungsrep.
[5]) R.A.M.: Bamb. Stiftungsrepert.
[6]) Archiv f. Mittelfr. 36, 23; Söltl 170.
[7]) Holl Jos., Weissenhorn.
[8]) Hist. Verein Eichstätt 17, 90; Laber, Wemding.
[9]) Riezler, Gesch. Baierns 3, 885.
[10]) K.A.W.: Wzb.Urk. und lib. div. f. 17, 181 u. 19, 324.
[11]) R.A.M.: Kl. Lit. Frauenzell 134.
[12]) Archiv f. Mittelfr. 18, 25; Archiv f. Unterfr. 13, 151.
[13]) R.A M.: Fund. 7, 81.
[14]) K.A.W.: G 44½ und Mz. Vikariat, Pfarrei Sommerau.

Würzburg[1]): 1. bei der Margaretenkapelle stiftete ca. 1100 Bischof Einhard ein Spital, das nach 50 Jahren in das St. Afrakloster verwandelt wurde. 2. das Dietrich- oder Egidienspital des Domkapitels wurde 1140 vom Dompropst Otto begründet, bestand bis 1803 und hatte gewöhnlich 12—14 Pfründner. 3. das Heiliggeistspital wurde 1319 von Johann vom Sterren (de ariete) gegründet, bald darauf vom Haugerstift abgepfarrt und verpflegt heutzutage mit einem Vermögen von über zwei Millionen täglich über 200 Personen. 4. die Johanniter besaßen beim Sandertor (»in suburbio Wirceburc«) das St. Oswaldspital, das 1129 und 1180 schon genannt wird. 5. das Spital S. Theobaldi extra muros wird im 14. Jahrhundert erwähnt. 6. das Hofspital zu den 14 Nothelfern wurde 1494 vom ersten Propst von St. Burkard Johann von Allendorf gestiftet. 7. das Juliusspital wurde 1579 vom Fürstbischof Julius Echter gestiftet und so reichlich ausgestattet, daß es bei einem Vermögen von etwa 9000000 M. insgesamt täglich ungefähr 680 Menschen verpflegt und verköstigt. 8. das Ehehaltenhaus wurde 1620 für Dienstboten von Jakob Halm in Anlehnung an das Leprosenhaus im Sand gestiftet. 9. die Huberspflege oder das Josephspital, 1794 von Ad. Jos. Huber für Dienstmägde gestiftet, hatte anfangs 13 Pfründner, 1810 deren 19, 1893 aber durch Zustiftung 23 innere und 46 äußere Pfründen. 10. Seel- und Armenhäuser gab es mehrere: z. B. zum „Gabler" oder Gabriel bei St. Peter, vom Domprediger Reuß 1521 gestiftet, zum „Quittenbaum" (1322), zur „hohen Zinne" (seit 1491), das Elisabethenhaus im Kresser Viertel (1358), das v. Steinsche Seelhaus, 1379 gestiftet, das zur „Himmelskrone" ꝛc.; letzteres, 1324 von Richta von Halberg auf 16 Jungfrauen gestiftet, hatte im Jahre 1610 neun „Beginen" als Pflegerinnen. 11. auch mehrere Leprosenhäuser gab es; das am Sand wird 1394, 1407 und auch später genannt, dann kommt schon 1245, dann noch 1252, 1312, 1332, 1333, 1398 das im Wellriederhof vor, etwa 1303 das am Mainwörth, später das am Steinberg und vor dem Zellertor, fast alle dem hl. Nikolaus geweiht. 12. ein Franzosenhaus ist 1526 aus dem Beguinenhaus zum „Clettenberg" entstanden; auch das genannte Armenhaus zum Gabler heißt 1542 Franzosenhaus. 13. Waisen- und Kindshäuser werden 1359, 1496 und 1657 erwähnt. 14. zum neuen Epileptikerhaus mußte 1771 das Spital zu Aub einen Beitrag leisten.

---

[1]) Forsch. z. bayer. Gesch. 9, 2 (Hüttner); Scharold, Würzburg 432 u. 433; Treppner, Unterfränk Stiftungen; Archiv f. Unterfr. 3^3, 144; 12, 101, 189, 270; Archiv f. Mittelfr. 33, 41; Notizen z. Gesch. des Bürgerspitals (1819 erschienen); Mon. Boi. 30^a, 34; 31, 516; 37, 109, 149; Reg. Boi. 1, 315; 4, 748; 5, 217; 7, 3, 36; 11, 130; K.A.W.: Wzb.Urk., Domkap. Protok., Stdb. 644, fol. 307 ff. u. Stdb. 673; lib. div. f. 23, 101 (1526); Wzb. Lehenbuch 2, 64 u. 103.

Wunsiedel[1]: Sigmund und Katharine von Warnau stifteten 1451 das Spital oder Bruderhaus, das heute noch in seiner ursprünglichen Gestalt vorhanden ist, für 3 Priester und 12 „in Eren verdorbene Biederleut".

Zillerthal[2]: das Johannesspital »in monte Stumm« wurde unter Mitwirkung des Salzburger Erzbischofs von seinem Ministerialen Siboto von Surberg 1187 gestiftet.

Zweibrücken[3]: 1. das wohl schon längst vorhandene Spital wird 1552 genannt. 2. das Siechen- oder Kotenhaus geht 1622 durch Brand unter. 3. das Lazarett, welches Herzog Johann II. an Stelle eines Pesthauses setzte, wurde 1633 zerstört.

---

[1]) Götz, Handbuch 2, 249.

[2]) Mon. Boi. 2, 279 u. 391 ff.

[3]) Söltl 236; Frey, Rheinkreis 4, 89.